

L. h. 156.

1) Lebensversicherung  
(Titel constant)

nebst 21 - 17)



Die Pflicht  
 eines  
 Geistlichen/  
 Lehrers  
 Und <sup>Lh 156</sup>  
 Schriftgelehrten  
 Bey  
 Religions-Sachen  
 Im  
 Deutschen Reich  
 Nach denen  
 Reichs = Besetzen.

---

Gebet dem Käyser / was des Käysers ist  
 und Gott / was Gottes ist.

---

Leipzig und Wolffenbüttel/

Verlegt von Gottfried Freytags seel. Wittibe.  
 Helmstädt Gedruckt bey Salomon Schnorn. 1721.



Die  
Christliche  
Lehre  
des  
Evangelii  
in  
den  
Kirchen  
des  
Christen  
Reichs  
zu  
erhalten  
und  
zu  
verbreiten

---

Druck und Vertrieb  
in  
Leipzig  
bei  
C. G. Neumann, Neudamm  
1842

---







## Vorrede.

**D**en jetzigen Religions-Trou-  
blen / die nechst göttlicher Hülfs-  
se durch Käyserliche allerhöch-  
ste auctorität im Reiche end-  
lich dürfften mit der Zeit geendi-  
get werden / hat man auf bey-  
den Seiten derer unterschiedenen Religions-  
Verwandten die Geistlichen / und / wie die Käy-  
serlichen Rescripte die Theologos selbst nennen /  
die Schriftgelehrten beschuldiget / daß sie die  
Funcken dieser Unruhe aufgeblasen / ihr Feuer  
unter

) 2



## Vorrede.

unterhalten/ ja in lichte Flammen zu bringen  
gesuchet. Da auch Ihro Kaysersliche Majestät  
anno 1715. diesertwegen ein Edict publiciret/  
um ihren Religions = Eyffer in gebührende  
Schrancken zu halten/ und sich darinnen haupt-  
sächlich auf die Reichs = Gesetze bezogen/ so ha-  
be bey gegenwärtigen Zeiten nicht undienlich  
zu seyn erachtet/ die Pflicht eines Geistlichen  
nach denen Reichs = Satzungen zu untersuchen.  
Und zwar um so viel mehr/ weil viele derer  
Herren Geistlichen und Schrift = Gelehrten von  
beyden Theilen sich selten darum bekümmern  
können/ als um eine Sache die ihnen nichts  
anzugehen und denenjenigen eigentlich zuzu-  
kommen scheint/ welche das *Ius publicum tra-*  
*ctiren* oder einiger Einsicht in den Teutschen  
Staat und dessen affairen bey ihren chargen nö-  
thiger als sie haben. Da aber nichts desto-  
weniger vieles aus denen Reichs = Gesetzen sie  
sonderlich betrifft und ihnen zu wissen nöthig ist/  
hoffe ich einigen Danck verdient zu haben/ daß  
ich



## Vorrede.

ich die Mühe des Aufschlagens ihnen zu ersparen/ die hieher dienende passagen derselben ausgezeichnet und als Beweißthümer meiner Sätze nach einander beygebracht. Die dabey angeführte Exempel können von niemand einigen affect bey mir zugeschrieben werden/ indem ich sie/ so viel möglich mit denen Worten publicer documente erzehlet und sie in ihren Umständen stehen lassen/ wie man sie vor Kaiserlicher Majestät/ als höchsten Ober- Richter im Reich klagend eingebracht und mit genugsahmen Beweißthümern bestätigt oder im Gesicht des ganzen Reichs- Tages öffentlich angezeigt hat: Von welchen ich eine grosse Menge anführen können/ wenn ich mich nicht vorgesezet/ nur meisten die neuesten aufs Tapet zu bringen. Mich deucht/ es wird kein Geistlicher Uhrsach haben/ sich der aus denen Reichs- Gesetzen fließenden Pflicht zu entziehen und ist an protestantischer Seite destoweniger daran zu zweiffeln/ je mehr protestantische Geistliche

X 3

von



## Vorrede.

von ihrer dependenz von der hohen Obrigkeit vergewissert seyn und eine davon, distinguirte geistliche Obrigkeit / die über sie allein zu befehlen hätte / vor ganz ungegründet halten. Aber mit dem Römischen Catholischen Geistlichen hat es eine andere Bewandtnis und weit grössere Schwürigkeit / welche einen Unterscheid zwischen Weltlicher und Geistlicher Obrigkeit machen / jener ihre Ober-Gewalt über sich durchaus nicht erkennen / allein der Geistlichen iurisdiction wollen unterworfen seyn und daher meistentheils vom Römischen Hofe nur Gebot und Verbot nehmen / welcher sich oft selbst ihrem interesse accommodiren muß. Nichts destoweniger sind genugsahme Gründe vorhanden / warum der Römische Clerus in Teutschland sich denen Reichs-Gesetzen zu unterwerffen habe. Denn ausser daß viel derrer Römischen Käyser jederzeit ihr *Ius circa sacra* mit grosser auctorität vindiciret und noch weiter ins künfftige vindiciren dürfften /

wel-



Vorrede.

welches ein wahrer teutscher Patriot billig zu wünschen hat / hie nechst die in denen Reichs-Satzungen vorgeschriebene Pflichten so beschaffen sind / daß einen Geistlichen bereits die gesunde Vernunft / **G D T T E S** Wort und eines jeden Gewissen dazu verbindlich machet / der Römische Clerus auch so gar gegen die Juden im Reiche solche zu observiren keine Schwürigkeit machet / so ist überdem 1) zur Gnüge bekandt / daß in so genannten Weltlichen Dingen der Clerus in Teutschland Käyserlicher Majestät und denen höchsten Reichs-Gerichten allerdings unterworfen / wie die tägliche praxis imperii weist / und unten mit publicquen Zeugnissen wird bestättiget werden. Wie denn Papistische Scribenten selbst solche Jurisdiction über die Geistliche denen Regenten zusprechen. Ich will mich nur auf das Zeugniß des bekandten **PAVLI SARPII** beziehen / der in seinen *Droits des Souverains defendus contre*



*tre les excommunications des Papes*  
*T. I. das ganze XI. Capitel employret / zu*  
*beweisen / daß ein Fürst von sich selbst die*  
*Macht habe / einen böshafften Geistlichen zu*  
*richten und unter andern setzet pagina 471.*  
*Leur caractere ne soustrait pas de*  
*tels Ecclesiastiques a la iustice secu-*  
*liere : ils ont deshonoré leur cara-*  
*ctere & leurs actions sont des at-*  
*tentats contre la Loi de Dieu , le*  
*Prince a Droit de prendre connoissan-*  
*ce de tels crimes , qui sont purement*  
*seculiers , pour ainsi parler : autre-*  
*ment , comment seroit il possible au*  
*Souverain , de tenir ses suiets , dans*  
*le devoir , si de tels criminels se trou-*  
*voient privilegiés & exemts de l' ob-*  
*ligation de se soumettre a la peine a-*  
*près*



Doctrinede.

prés s' estre volontairement livré au  
crime. Si un Ecclesiastique veut ê-  
tre a couvert des poursuites du Tri-  
bunal seculier, il faut qu' il s' absti-  
enne de tomber dans des crimes, qu'  
il est du ressort de ce Tribunal de pu-  
nir, alors il n' aura d' autre peine  
a craindre, que la correction frater-  
nelle d' un Prelat son superieur; mais  
pretendre, qu' un Sacrement puisse en  
quelque maniere fomenter le peché,  
en mettant le pecheur a couvert de la  
punition qui merite, c' est faire voir,  
qu' on n' a pas la moindre idée de la  
doctrine de Iesus Christ, qui n' a pas  
de

)(



Vorrede.

*de plus grand ennemi, que le peché & qui hait le peché plus, que le Diable meme, puis qu' il ne hait pas le Diable, qu' a cause de son peché.*

Alles aber was die Reichs-Gesetze vorschreiben betrifft ebenfalls solche crimina und Gewaltthätigkeiten und gehet dahin / derer Geistlichen blinden Eyffer und unmäßige Schmähsucht in Zaum zu halten / damit Ruhe und Friede in Teutschen Reiche conserviret und der Land-Friede nicht möge gebrochen werden / daher wider sie in Ubertretung derer Fundamentell-Verträge des Reichs / der Brechung des Land-Friedens und wegen öffentlichen Iniurien / so sie andern im Reich etablirten Religions-Verwandten anthun billig ebenfalls mit der Schärffe zu procediren / und ist auch in dem Land-Frieden selbst s. Ob auch Geistliche Personen wegen der Störung solcher Ruhe eine besondere Verordnung zu lesen. 2.) Die Reichs-



Vorrede.

Reichs-Gesetze sind ferner mit einhelligen Rath und Bewilligung aller Reichs-Stände und also auch derer Bischöffe gemacht / welche die auff die Geistlichen zielende passus dadurch zugleich dem niedern Clero in ihren Territoriis und Dioecesebus die Richtschnur ihrer conduite bey Religions-affairen im Reiche setzen und vorschreiben lassen. 3.) Wollten sich aber viele Clerici von unterschiedenen Orten auf die höchste Gewalt des Pabstes beziehen / von welcher sie unmittelbahr dependireten und der dem Religions und Westphälischen Frieden so wol / als andern Reichs-Gesetzen circa religionem widersprochen / so ist doch bekandt genug / daß diese und dergleichen Contradictiones auf eine sollenne Art / vom ganzen Reiche vor null und nichtig erkläret und der Passauische Vertrag der Religions- und Westphälische Friede heilig und unverleglich sollen gehalten werden /  
*non attenda cuiusvis seu Ecclesiastici*

)( ( 2

*seu*



Vorrede.

*seu politici, intra vel extra imperium, quocumque tempore interposita contradictione vel protestatione, quae omnes inanes & nibili vigore horum declarantur:* Wie es in Artic. V. §. I. I. P. W. lautet. Welches die Capit. Leopoldi, Iosephi, Caroli VI. und zwar diese letztere art. II. aufs kräftigste wiederhohlen: Auch alle wider den Friedens = Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Rahmen wie sie wollen und rühren / woher sie wollen / nach besagter = gedachten Frieden = Schlußes verworffen und vernichtet / wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd. 4.) Sie unterwerffen sich durch ihre Thätlichkeiten wider die Reichs = Gesetze und die ausgeübte ungerechte Gewalt gegen die Protestan =



### Vorrede.

restanten denen repressalien / welche als ein un-  
schuldiges Mittel durch die Reichs = Gesetze  
selbst an die Hand gegeben werden / zumal da  
sie alle andere Mittel in den Wind schlagen /  
die Känserlichen Befehle unter dem praetext  
der Exemption von aller weltlichen Gerichtbahr-  
heit / nicht respectiren und grossen Herren zu  
eludirung derselben Raht / Anlaß und Mittel  
zu suppeditiren wissen. Sie wollen nach Bes-  
lieben mit denen Religions = Sachen der Prote-  
stanten umspringen / dieselbe so viel möglich un-  
terdrücken und dabey von allen Zwang der  
Obrigkeit eximiret seyn und schreyen über Un-  
gerechtigkeit / wenn diese wider ihre enorme  
excesse einige defensions - Mittel zur Hand  
nehmen. Sie kommen mir vor / wie die Po-  
pen in Moscov / welche in der Böllerey off-  
ters die ihnen begegnenden Leute übel tracti-  
ren / wenn sie aber eine Ohrfeige wieder be-  
kommen / solche vor dem Richter belangen /  
daß sie ihres geistlichen Characteris nicht ge-  
schonet.



Vorrede.

Schonet. Da auch die exemptio clericorum nicht aus einem göttlichen Rechte/ sondern von denen Kaysern ihren Ursprung nimmt / welche nicht der Republic zum praecudiz ihnen solche Befreyung und zwar nur von der Unter-Obrigkeit ertheilet / müssen sie diese Freyheit nicht zum Deckel der Bosheit machen: massen auf solche Art ein Regent weit schlimmer daran wäre / als ein priuatus, der in seinem Hause keine Persohnen leyden darff / die seinem Befehlen nicht allein mit einem Hohn-Gelächter Troß bieten / sondern noch dazu alle Unruhe anfangen dürffen / ohne daß er Macht hätte / sie deswegen zu züchtigen und hat die letztere Vorstellung des Euangelici corporis auch solches deutlich zu erkennen gegeben: Die allegirte speciale Befreyung geist- oder weltlichen Rechten kan / da man der Evangelischen Geistlichkeit dergleichen priuilegia nicht zu gute kommen läffet / son-



Vorrede.

sondern ihnen oft ärger / als Juden geschiehet / mitfähret / die Römisch = Catholische Clerisey auch / zumahlen / wenn sie sich mit schuldig gemacht / im geringsten nicht schützen / als welche / wofern man nicht sagen will / daß denen Geistlichen ihre Exemtionen und Befreyungen zu dem Ende gegeben worden / daß sie desto freyer und ungestraffter sündigen können / in allen denen Fällen keine statt hat / *vbi iniuria a Clericis proficiscitur.* O daß doch einmal der Geist des Friedens bey solchen Geistlichen im Reiche Platz haben möchte ! Wie ich denn den Wunsch des Evangelici corporis aus der letzten Vorstellung mit allen patriotisch und recht = gesinnten Teutschen allhier wiederhohle :

Witt



**G****D****D****D** gebe/ daß biß zu **G**hro  
Käyserliche Majestät auffgehoben  
und versparet sey / den Religions-  
und Land = Frieden fester / als  
vorhin geschehen können / zu setzen  
und daß man unter deren Kreiß-  
würdigsten Regierung noch die  
Zeit erlebe / daß alle Fried = häß-  
lige Gewalt auffhören und man  
unter dem Käyserlichen Schuß /  
Schirm und Berechtigkeith mit dem  
Seinen sicher wohnen könne.





S. I.

**A**us der Unwissenheit und unrichtiger Erkenntniß derer Reichs-Gesetze haben viel Lehrer/ Schriftgelehrte und Geistliche ihre Pflicht unrecht begriffen/ die sie bey docirung derer im Reiche recipirten Religionen in acht nehmen müssen und sind dahero auf unnöthige Bemühungen gerahten / oder in einen unvernünftigen Eyffer auf die Reichs-Gesetze verfallen/ als wenn sie etwas vorschrieben/ welches ihren Gewissen zu wider lieffe. In Erweckung dieser Umstände ist es nöthig theils zu zeigen/ was die Reichs-constitutionen nicht erfordern / theils was sie eigentlich denen Lehrern gebieten oder untersagen.

S. II.

Es ist also bey Handhabung des Catholischen



schen und auch beyder protestantischen Glaubens-  
Bekanntnisse gar nicht die Intention derer Reichs-  
Gesetze/ 1.) daß sie denen Lehrern ihren Mund bin-  
den wollen/ die vermeinten Irrthümer eines und  
des andern Theils nicht vorzutragen noch zu wi-  
derlegen/ sondern sie überlassen einem jeglichen Thei-  
le die Freyheit/ denen besondern Lehren ihrer Glaus-  
bens-Bekanntnisse anzuhängen/ dieselbe zu ver-  
thendigen und öffentlich zu lehren und zu bekenn-  
nen.

### Ausführung.

**D**ie Gesetze des Reichs/ so von der Religion handeln/  
haben dis zu ihrem Endzweck/ daß sie zwischen de-  
nen Catholicken und Augspurgischen Confessions-Ver-  
wandten/ eine sichere Religions-Freyheit etabliren wol-  
len/ wobey einer frey glauben und bekennen mag/ was er  
nach solcher seiner Religion vor wahr hält. So lautet der  
Passauische Vertrag artic. 8. Und mittlerer Zeit weder die  
Käyserl. Majestät/ wir/ noch Churfürsten/ Fürsten und  
Stände des H. Reichs/ keinen Stand der Augspurgischen  
Confession verwandt/ der Religion halben mit der That  
gewaltthätiger Weise/ oder in andern Wegen/ wider sei-  
ne Conscientz und Willen dringen oder derhalben überzie-  
hen/ beschädigen/ durch Mandat oder einer andern Gestalt  
beschweren oder verachten/ sondern bey ihrer Religion und  
Glauben geruhiglich und friedlich bleiben lassen. Der an-  
no 1555. darauf erfolgte Religions-Friede bestätiget solche  
Gewissens-Freyheit nachdrücklich §. 15. 16. So sollen die  
Käyserliche Majestät/ wir/ auch Churfürsten/ Fürsten und  
Stände des H. Reichs/ keinen Stand des Reichs/ von  
wegen



wegen der Augspurgischen *Confession* und derselbigen Lehre/  
 Religion und Glaubens halben/ mit der That gewaltthä-  
 tigen Weise überziehen/ beschädigen/ vergewältigen/ oder  
 in andern Wege/ wider seine *Conscientz*/ Wissen und Willen/  
 von dieser Augspurgischen *Confessions-Religion*/ Glaubens/  
 Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien/  
 so sie aufgerichtet/ oder nachmals aufrichten möchten in  
 ihren Fürstenthumb/ Landen und Herrschafften/ dringen/  
 oder durch *Mandat*, oder in einer andern Gestalt beschwe-  
 ren oder verachten/ sondern bey solcher Religion/ Glauben/  
 Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien/ auch  
 ihren Haab und Gütern/ liegend oder fahrend/ Land/ Leu-  
 ten/ Herrschafften und Berechtigkeiten/ ruhiglich und fried-  
 lich bleiben lassen. *////* Dargegen sollen die Stände/ so  
 der Augspurgischen *Confession* verwandt/ die Röm. Käyserl.  
 Majestät/ Uns und Churfürsten/ Fürsten/ und andern des  
 H. Reichs Stände der alten Religion anhängig/ Geistliche  
 oder Weltliche/ samt und mit ihren Capiteln/ und andern  
 geistliches Standes/ auch ungeachtet/ ob und wohin  
 sie ihre Residentz verrückt oder gewendet hätten/ gleicher  
 gestalt bey ihrer Religion/ Glauben/ Kirchen-Gebräuchen/  
 Ordnungen und Ceremonien/ auch ihren Haab/ Gütern/  
 liegend und fahrend/ Landen Leuten/ Herrschafften/ Obrig-  
 keiten/ Herrlichkeiten und Berechtigkeiten/ Renten/ Zin-  
 sen/ Zehenden/ unbeschwert bleiben/ und sie derselben fried-  
 lich und ruhiglich gebrauchen/ genießen/ unweigerlich fol-  
 gen lassen/ und getreulich darzu verholffen seyn/ auch mit  
 der That/ oder sonst in Unguten gegen denselbigen nichts  
 fürnehmen/ sondern in alle Wege/ nach laut und Auswei-  
 sung des H. Reichs Rechten/ Ordnungen/ Abschieden und  
 aufgerichteten Land-Frieden/ jeder sich gegen den andern an  
 gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen/ alles  
 bey Fürstlichen Ehren/ wahren Worten und Vermeidung



der Boen / in dem aufgerichteten Land-Frieden begriffen. Welche Puncte der Westphälische Friede artic. V. §. I. Durch Bestätigung des Passauischen Vertrags und des Religions-Friedens vollkommen ebenfals heilig will gehalten wissen: *Transactio Anno millesimo quingentesimo quinquagesimo secundo, Passauii inita, & hanc anno millesimo quingentesimo quinquagesimo quinto secuta pax Religionis, prout ea Anno millesimo quingentesimo sexagesimo sexto Augustae Vindelicorum, & post in diversis Sacri Romani Imperii comitiis vniuersalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis, vniuersi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum vtriusque religionis consensu initis ac conclusis rata habeatur, sancteque & inuiolabiliter seruetur.* So gar die Unterthanen derer Stände des Reiches / welche einer andern Religion zugehan sind / als die in dem anno decretorio und regulatiuo 1624. unter ihnen im Lande recipirt gewesen / und der Herr des Landes profitiret / sollen doch bey ihrer völligen Gewissens-Freyheit toleriret werden / wie n. 34. art. 5. festgestellet wird: *Placuit porro, vt illi catholicorum subditi Augustanae Confessionis addicti vt & catholici Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum vel etiam priuatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diuersam a Territorii Domino religionem profitebuntur, & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi deuotioni suae, sine inquisitione aut turbatione priuatim vacare, in vicinia interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis exercitio priuatis domi praeceptoribus instituendos committere non prohibeantur.* Da nun die Gewissens-Freyheit und das ganze exercitium oder der vsus derer recipirten Religionen auf so festen Fuß gesetzt wird / so ist kein Zweifel / daß das dahin gehöret



gehörige Lehr: Nimmt gleichfalls sein freyes exercitium erhalte/  
welches ad annexa religionis zu referiren / wie das Instru-  
mentum pacis art. 5. n. 31. deutlich zeigt: *Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cuiuscunque generis, qui siue priuatum Augustanae Confessionis Exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo usu, siue sola denique obseruantia dicti anni babuerunt, retineat id etiam in posterum vna cum annexis, quaterus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consiliorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Ius patronatus, aliaque similia iura.* Ja da zu dem öffentlichen Gottesdienst hauptsächlich die Lehre und der Unterricht des Glaubens gehör-  
ret / so hat solches alles besagtes Friedens Instrument auffser allen Zweifel gestellt: n. 26. art. V. *Religionis publicum exercitium idem maneat, quod quouis in loco dicto anno dieque (d. l. Ian. 1624.) vsitatum fuit vnus absque vel alterius partis impedimento.* Es sind auch von der Käyserl. Majestät dann und wann deutliche Versicherungen gegeben worden / die Lehren der geduldeten Religionen nicht zu kräncken: Wie Käyser Ioseph anno 1709. gethan / als er wieder Johann David Schwerdtners Examen Professionis Tridentinae durch den Reichs-Hoff-Rath procediren und das Conclusum nach ertheilter approbation folgender massen publiciren ließ: Ob schon Ihre Käyserl. Majestät denen Bekänntnissen *dogmatibus* und Lehren deren *per leges Imperii recipirten* Religionen einen Einhalt zu thun / auf keinerley Weise gemeint seyn: Nachdem jedoch *ic. Vid. Electa Iur. Publ. Tom. II. p. 7.* So haben auch Ihre jetzt regierende Käyserl. Majestät in dem d. 12. April 1720. publicirten Commissions-decret sich erkläret: Ihre Käyserl. Majestät wollten niemanden und keinen Religions-Verwandten / Stand oder Untertthan



terthauen des Reichs seine Meinung und *principia* beschreiben oder benehmen/ in so weit / nehmlich selbige denen gemeinbündigen Reichs-Satz- und Ordnungen wahrhaftt und vollkommen gleichförmig seyn.

§. III.

Ferner obligiren die Reichs-Gesetze und constitutionen keinen Lehrer und Geistlichen II). Daß er die Vereinigung dieser dreyen im Reiche recipirten Religionen suchen solle und müsse / sondern sie wünschen und hoffen / daß sie zu einer Christlichen Vergleichung mögen gebracht werden.

Ausführung.

War Anfangs/ da die Religions Troublen noch in ihrer Crisi stunden und man noch immer Hoffnung hatte / daß eine einzige Religion im Reich wieder könnte hergestellt werden/ verbunden sich der Käyser und die Stände des Reiches/ an die Vergleichung gesammter Hand zu arbeiten/ aber solche Verbindung gieng bloß dahin/ daß nicht durch gewaltsame und kriegerische Mittel/ sondern durch friedliche/ freundliche und Christliche Wege die Einigkeit der streitigen Religionen möchte wieder retabliret und befördert werden: Daher solche Obligation auf den Käyser und die Stände des Reiches/ nicht aber auf die Theologos und Lehrer derer Religionen gerichtet war. Denn so heist es nachdem vorher in vielen Recessen dergleichen Vertrag geschehen / endlich in den Passauischen Vertrag §. 6. 7. Was denn folgendes die andern Articul/ so bey dieser Friedens-Handlung von dem Chur-Fürsten zu Sachsen und seinen Mitverwandten angereget/ als erstlich die Religion/ Fried und Recht betrifft / solle die Käyserliche Majestät dem



dem gnädigen Erbieten/ so jüngst von Littz von Ihrer Ma-  
 jestät wegen nach Inhalt der dazumahl gegebenen Ant-  
 wort beschehen/ getreulich nachsehen/ auch innerhalb eines  
 halben Jahrs einen gemeinen Reichs-Zag halten/ darauff  
 nachmahls/ auf was wegen/ als nehmlich eines General  
 oder National-Concilii Colloquii oder gemeiner Reichs-  
 Versammlung/ dem Zwispalt der Religion abzuheiffen/ und  
 dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen/ gehan-  
 delt/ und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stän-  
 de des Heil. Reiches/ sambt Ihrer Majestät ordentlichen  
 zuthun/ soll befördert werden. Es soll auch zu Vorberei-  
 tung solcher Vergleichung/ bald Anfangs solches Reichs-  
 Tages/ ein Ausschuss von etlichen schiedlichen verständigen  
 Personen und beyderseits Religionen/ in gleicher Zahl ge-  
 ordnet werden/ mit Befehl zu berathschlagen/ welcher ma-  
 sen solche Vergleichung am süglichsten möchte fürgenom-  
 men werden. Und in dem Religions-Frieden §. 15. Und soll  
 die streittige Religion/ nicht anders denn durch Christliche/  
 freundliche / friedliche Mittel und Wege zu einhelligen  
 Christlichen Verstande und Vergleichung gebracht wer-  
 den/ alles bey Käyserl. und Königlischen Würden/ Fürsilt-  
 chen Ehren/ wahren Worten und Pæn des Land-Friedens.  
 Ingleichen §. 18. Jedoch künfftiger Christlicher freundlicher  
 und endlicher Vergleichung der Religion. Welcher Christ-  
 lichen Vergleichung in den folgenden §. §. mehr mahlen am aus-  
 sürlichsten aber §. 25. gedacht wird: Und nachdem eine Ver-  
 gleichung der Religion und Glaubens-Sachen durch ziem-  
 liche und gebührlliche Wege gesucht werden soll/ und ob  
 er ohne beständigen Frieden zu Christlicher freundlicher  
 Vergleichung der Religion nicht wohl zu kommen: So ha-  
 ben wir/ auch der Chur-Fürsten Rähte an statt der Chur-  
 Fürsten/ erscheinende Fürsten/ Stände/ und der abwesen-  
 den Botschafften und Gesandten/ Geistliche und Weltli-  
 che/



che/ diesen Friedenstand geliebtes Friedens wegen / das  
 hochschädliche Miß-Vertrauen im Reiche aufzuheben/ und  
 diese löbliche Nation vor endlichen vorstehenden Untergang  
 zu verhüten/ und damit man desto eher zu Christlicher/ freund-  
 licher und endlicher Vergleichung der spaltigten Religion  
 und Glaubens-Sachen / stät / fest und unverbrüchlich kom-  
 men möge/ bewilliget/ solchen Frieden in allen abgeschrie-  
 benen Articuli/ bis zu Christlicher/ freundlicher und endli-  
 cher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sachen /  
 stät / fest und unverbrüchlich zu halten/ und demselben treu-  
 lich nachzukommen. Wo dann solche Vergleichung durch  
 die Wege des General-Concilii, National-Versammlung/  
 Colloquien oder Reichs-Handlungen nicht erfolgen würde/  
 soll alsdann nichts destoweniger dieser Friedstand in allen  
 oberhaltenen Puncten und Articuli bey Kräfften/ bis zu  
 endlicher Vergleichung der Religion und Glaubens-Sa-  
 chen/ stehen und bleiben / und soll also hiermit obberührter  
 Gestalt / und sonst in alle andere Wege ein beständiger/  
 beharlicher/ unbedingter für und für ewigwährender Frie-  
 de aufgerichtet und beschlossn seyn. Der Westphälische Frie-  
 de hat diese in etlichen Recessen wiederholte Hoffnung und den  
 Wunsch der Einigkeit der Religion nicht schwinden lassen: Denn  
 er setzet Art. V. §. 1. *Donc per Dei gratiam de religione i-*  
*psa conuenerit. §. 14. Vsque dum de religionis dissidiis per*  
*Dei gratiam conuentum fuerit. Und bald hernach: Si vero*  
*quod Deus prohibeat de religionis dissidiis amicabiliter conue-*  
*niri non possit &c. §. 25. Donec controuersiae religionis ami-*  
*cabili partium compositione vniuersali definiantur. §. 29.*  
*Vsque ad amicabilem religionum compositionem. §. 31. Et*  
*haec omnia semper & ubique obseruentur eo usque donec*  
*de religione Christiana vel vniuersaliter &c. erit conuen-*  
 bindlichkert und imponiret denen Lehrern und Schriftgelehr-  
 ten



ten keine Nothwendigkeit / daran zu arbeiten ihre meistens so unvollkommene Vorschläge oft mit ihrer schlechten renommée ans Licht zu bringen. Der Auctor. so de religione Imperiali geschrieben / macht daher einen üblen Schluß c. 4. § 1. p. 15. *Qui spem ad rem habent, summa ope niti solent, ut ipsius tandem rei adipiscantur possessionem. Spe ad concordiam istam in I. P. ostensa, omnes Imperiales uti omnibus debent occasionibus acquirendi. Und §. 6. Qui suadet, quod pax suadet, & sperat, uno utrobique fine ac scopo, qui haec concordia est: und c. 5. §. 18. p. 24. Atque haec sunt illae occasiones concordiae religionis Imperialis in ipsa religione Imperiali obuiaae, quibus, si placent, Imperiales ut possunt ac debent ad omnimodam eius vnionem: quas nemo malignius, aut contentiosius rogo, interpretetur: meque, qui haec legii, habeat eum, qui idem, quod pax publica Imperii, quod Christianorum monarcha, vult, dicit, scribit, suadet.* Denn es sündiget zwar ein Lehrer nicht / auf die Vereinigung beyder Religionen zu gedencken / aber er unternimmt sich solcher Arbeit aus blosser Willkühr und fodert kein Reichs-Gesetz von ihm / Hand an solche Vnion zu legen. Die meisten hätten auch bishero besser gethan / von dieser Sache stille zu schweigen / als ihre passionirten Vorschläge drücken zu lassen; Wassen die meisten zum Grunde setzen / daß die Religion / welcher sie zugethan sind / die einzige wahre Kirche zu nennen und also die Regel der Vnion und des allgemeinen Glaubens seyn müsse / und sind die Catholicken selbst mit P. Dez und dem Zepherino a Pace oder dem Herren Raschwitz deswegen nicht zu frieden / ohngeachtet diese ihren Vortrag so schön einzutleiden gewußt. Es stehen auch diejenigen in einen irrigen Wahn / welche meynen / es lauffe wider die Reichs-Constitutionen / die Vereinigung der Religionen vor ohnmöglich zu halten; Denn weil die Reichs-Gesetze in dieser Sache nichts verbieten noch gebieten,



bieten/ sondern alles bloß auf einen Wunsch und Hoffnung an-  
 kommet: Ueberdem auch dann und wann selbst befürchten/ daß  
 die Einigkeit nicht möge erlanget werden als in Religions-  
 Frieden oben §. 25. Im Abschiede des Reichs-Tages zu  
 Augspurg anno 1566. art. 6. und nachdem Instr. Pac. §. 14.  
 So siehet einem jeglichen frey/ hierunter zu glauben/ was er  
 nach seinen raisons wahrscheinlich ansiehet. Es ist zwar con-  
 tra decorum oder wider den Wohlstand/ wenn ein priuatus  
 öffentlich vor ohnmöglich hält/ was die Reichs-Gesetze wün-  
 schen und hoffen/ aber er begehret darin nicht gleich ein Crimen/  
 darwider der Reichs-Fiscal inquiriren darff. Ich finde hie-  
 bey die Worte des Auctoris de Iure Reformandi statuum.  
 R. I. p. 91. sehr raisonabel: Ob gleich *l'cri Dillingenses* und  
*Ernestus ab Eusebius*, so zu unsern Zeiten nicht wenig  
 Nachfolger bekommen/ und noch haben/ sothane Vereinig-  
 ung *pro moraliter impossibili* halten/ und daß solche mehr  
 zu wünschen als zu hoffen/ so siehet man doch nicht/ war-  
 umb mit dem gewesenen *Assessore Schütz loc. cit.* nicht  
 ehender das beste/ als das schlimmste zu hoffen/ inmas-  
 sen der Arm Gottes nicht verkürzet/ sondern noch eben  
 so mächtig als jemahls gewesen ist/ von dessen Geist die-  
 ses allerwichtigste herkommen muß/ und da die hohen Herrn  
 Compaciscenten selbst in den Westphälischen Frieden-  
 schluß ihre Absicht auf sothane angehoffte Vereinigung  
 gerichtet/ auch dadurch wie der Verfolg gibt/ bewogen  
 worden verschiedenes einzugehen; So ist gefährlich und  
 Priuat-Scribenten unanständig/ das Gegentheil/ zunah-  
 len von zukünftigen Dingen/ die Menschen verborgen/ zu  
 statuiren und von sich zu schreiben.

§. IV.

Es ist letzstens die Meinung derer Reichs-Gesetze



setze nicht / indem sie die Sicherheit des Exercitii derer dreyen Religionen fest setzen / III.) daß sie im Reiche ihre Glaubens-Bekänntnisse durchgehends von einem jeden insonderheit als einen richtigen Weg der Seeligkeit wollen approbiret wissen / und man sich also eine jegliche von diesen Religionen solle gleich viel seyn lassen.

### Ausführung.

Aus solchen Irthum rühren die vielen Schmähungen und Anzäpfungen des Religions und Westphälischen Friedens mit her / so dann und wann von unruhigen Köpfen ausgestossen werden / als wenn die durch solche Reichs-Satzungen etablirte toleranz besagter Religionen eine tacitam approbationem mit sich führete. Allein solche Staats-Gesetze haben keinen andern Endtzweck als die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs / welche nicht hätte bestehen können / wenn man nicht so langwierigen Streitigkeiten und endlicher Zerrüttung des Reiches dadurch vorzukommen gesucht / unterschiedenen Religions-Berwandten völlige Sicherheit des freyen Religions-exercitii geschaffet und wider die Störer derselben solche außs schärfste verpönet hätte. Die Gesetze deren toleranz und permission mit der approbation nicht zu confundiren / lassen die diversen Glaubens-Bekänntnisse in ihren Wehrt oder Untwehrt beruhen / sie accordiren jeder dazu gehörigen Kirche eine gleiche Gewissens-Freyheit / eine gleiche Sicherheit / einen gleichen Schutz und überlassen eines jeden Gewissen / zu prüfen / wie wahr und falsch diese und jene sey. Es würde daher gar übel lauten und ein schlecht gegründeter Schluß seyn / wenn einige Lehrer in Teutschland wegen publicquer toleranz der Religionen eben die sentimens hätten / welche der Tartar Cham nach Königes



Stephani in Pohlen Tode auf dem Reichs-Sage daselbst declariren ließ/ um sich zur Crone zu recommandiren: Quod ad religionem, de qua disputatur, attinet, tuus pontifex, meus Pontifex esto, tuus Lutherus, meus Lutherus esto. Oder sie wolten es machen/ wie jener vornehme Mann zu Hamburg/ dessen Mülleri Atheismus devictus p. 47. gedencket/ welcher in der Peters-Kirchen zu Hamburg die Predigt gehöret/ das Abendmahl aber zu Altona in einer Kirche der Reformirten genommen/ dem ohngeachtet täglich sich durch einen Mönch in seinem Hause Messe lesen lassen und also gleichsam Gesez mäsig die toleranz aller dreyen Religionen in seinem Herzen introduciret und geheget. Ein solcher Gallimathias von Religionen/ läuft wider die gesunde Vernunft und rühret aus einer puren Spötterey her und wenn es möglich wäre/ daß viel Leute eine förmliche Religion aus solchen Wischmasch machen und öffentlich dieselbe bekennen wolten/ würde sie als ein Nagel-neues System eines Gottesdienstes/ das zu den canonisirten Religionen im Reich nicht gehörete/ wider die Reichs-Gesetzen lauffen und nicht dürfen geduldet werden. Es lässet sich auch die so genannte wahre Syncretistkerey mit der Toleranz in denen Reichs-Gesetzen und der darin gewünschten Einigkeit nicht entschuldigen/ wie viele dergleichen Scribenten gethan/ als welche von niemanden ersordern/ den Mantel in Religions-Sachen auf beyden Schultern zu tragen/ sondern einem jeglichen bey seiner Religion lassen und ihn bey der Freyheit/ solcher ferme anzuhängen/ vielmehr manuteniren und in Sicherheit setzen: wie in denen vorigen Hs die Beweißthümer davon angeführet worden.

J. V.

Hingegen verlangen die Reichs-Gesetze von einem jeden Lehrer und Schriftgelehrten so wohl derer Catholiquen/ als derer Protestanten IV.) daß sie



ſie ſich hüten ſollen / unter dem Praetext der Ehre Gottes und des Enffers in der Religion/ Sachen vorzutragen/ welche der Staats-Regierung des Reichs entgegen/ ſolglich die Ruhe und das fundament des H. Römischen Reiches antaſten.

### Ausführung.

**W**Als eine ungemäſigte Freyheit derer Geiſtlichen in ihrem Lehr- Ammt es mag mündlich oder Schriftlich exerciret werden/ und der blinde Cyffer ſich in Regiments- und Staats- Sachen zu meliren in einer Republic vor üble Wirkungen habe/ lehret die tägliche Erfahrung. Als in Holland ums Jahr 1658. ſich dergleichen unruhige Köpffe herfür thaten/ weſwegen anno 1660. Johann Zeckling und Abraham a Felde Paſtores zu Vrecht abgeſezet und verjaget wurden/ ſo muſten die Staaten deſwegen ein Edict publiciren und denen Predigern eine Richtſchnur antweiſen/ nach welcher ſie ſich in gehörige Schrancken behalten ſollten/ welches im Diario Europaeo P. V. P. 487. zu finden/ und unter andern einen Entwurff von ſolchen criminellen Lehren ſolcher Geiſtl. machet: So gar freye und ungeſcheuete Predigten/ worinnen die Staats- Handel und Geſchäfte verächtlich würden durchgezogen/ und für verflucht und gottloß gehalten/ die Regenten für bundbrüchliche Leute beſchuldiget; die Brieffe / ſo die Regierung zu einem Danck-Feſt ausgeſchrieben für einen Lügenbrieff außgeruffen/ die unleidentliche und von den Gerichts-Personen verbothene Bücher/ vom Predigtſtuhl abgeleſen/ daß man einem Regenten wohl möchte das Rüſſen nach Hauſe ſchicken; daß der Teuffel i. e. die Regenten wider die Kirche wolle/ daß man hörte vom Abſetzung der Prediger/ da man viel lieber die Regenten aus ihrem Häuſern hohlen ſolte.



solte. Was Sacheverell in Engelland vorgenommen/ ist aller Welt in frischen Gedächtniß / und setzte daher das Unter-Parlament in seiner accusation wider ihn: *Que lors que ledit Henri Sacheverell a prononcé & publié lesdits Sermons, il a fait un abus criminel du saint caractere dont il est revetu; qu'il a commis une tres grande offense contre le repos de sa Majesté, la dignité de sa Courronne, les Droits & les Privileges statuts du Roiaume, enfin contre la prosperité & le bon Gouvernement de l'Etat*: Weßwegen er auch endlich wie- wol noch gnädig genug sein Urtheil empfangen mußte. Was Krumholz in Hamburg begegnet / ist aus dem große Volumine derer davon gedruckten Acten leichtlich zu ersehen. Der gleichen Unruhen zu vermeiden/ die Evangelischen Stände des Reichs in ihren Territoriis gemeiniglich durch heißsahme Kirchen-Ordnungen die Geistlichen zu der schuldigen Bezeugung gegen ihre hohe Obrigkeit anweisen und ihnen die Einmischung weltlicher Handel untersagen: Wovon nur die einzige Passage aus der Brandenburgischen Kirchen-Ordnung anführen will ex c. 18. p. 96. §. 3. Im übrigen sollen Prediger sich in keine Policen und weltliche Handel mengen / Obrigkeit und Unterthanen bey Einigkeit erhalten helfen / was sie zu er- innern haben/ *privatim* thun und nicht so fort auf der Can- zel bringen / viel weniger der Obrigkeit und Ammts-Ber- sohnen Respect, durch unzeitige unzügliche Straff-Predig- ten / schmälern / am allerwenigsten aber durch ihre Pres- digt / die Unterthanen zu Ungehorsam und Aufruhr ver- leiten / bey Vermeydung empfindlicher *animadversion*. Auf solche Pflicht derer Lehrer und Prediger zielen auch die Reichs-Gesetze ab/ um zu verhindern/ daß dadurch nicht daß in- nerliche gute Vernehmen im Reiche nnterbrochen und zu lauter Mißhälligkeiten und Erbitterungen derer Gemüther Anlaß ge- geben werde. Es heist daher in dem R. A. zu Nürnberg 1524. §. Und ist darauf: Es sollen auch unser Stadthalter und Re- giment



giment / darzu Churfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen  
 und Stände des Reichs / daneben mit sondern hohen Fleiß  
 und Aufmerksamkeiten versehen / daß mittlerzeit das heilige Ev-  
 angelium und Gottes Wort / nach rechten wahren Ver-  
 stand / und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenom-  
 menen Lehren / ohne Aufruhr und Aergerniß gepredigt  
 und gelehret werde. Welches in dem R. A. zu Augspurg  
 1525. §. Und nachdem ic. nachdrücklich wiederhohlet wird:  
 Und nachdem etwan viel prediger das heilige Evangelium  
 und Wort Gottes in mancherley Meynung zu ziehen und  
 zu theilen unterstehen / so soll eine jede Obrigkeit / sie sey  
 geistliches oder weltliches Standes / ein fleißiges Aufmerksam-  
 keiten / und ernstliches Einssehen haben / daß in ihren Fürsten-  
 thümern / Landen und Gebieten mittlerzeit das heilige Ev-  
 angelium und Gottes Wort / nach rechten wahren Ver-  
 stand / und Auslegung deren von gemeiner Christlichen Kir-  
 chen angenommenen Lehrern / ohne Aufruhr und Aerg-  
 erniß / zu Erhaltung Gottes Lob / Frieden und Einigkeit  
 geprediget werde / wie denn auf jüngst gehaltenen Reichs-  
 Tag zu Nürnberg auch beschloffen / und in Abschied begrif-  
 fen ist / solches auch den Predigern anzeigen lassen / in selben  
 gewarnet zu seyn. Das Käyserl. a. 1716. publicirte Edict giebt  
 davon den deutlichsten Beweißthum: Obwohlen auf verschiede-  
 nen hiebevord gehaltenen Reichs-Tägen und sonst wensl.  
 Unsere gloriwürdigste Vorfahrem am Reich Römische  
 Käyser und Könige mit derer Churfürsten / Fürsten und  
 Ständen des Heil. Römischen Reichs guten zeitigen Rath  
 und Vereinigung / Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen  
 lassen / daß / &c. mithin auch niemand einige gegen die  
 Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Römi-  
 schen Reichs angesehene Lehren ausbringen solle; So zei-  
 get doch die tägliche Erfahrung / daß diese so oft ergange-  
 nen heilsahmen Verordnungen und Reichs-Geboten an  
 ver.



verschiedenen Orten nicht nachgelebt/ vielmehr solche Schmutz-  
grad entgegen &c. auf öffentlichen *Univerſitäten* über das  
*Ius civile & publicum* sehr schädliche/ des Heil. Römischen  
Reichs Gesetze und Ordnungen anzupffende verkehrte  
neuerliche Lehren/ Bücher/ *Theses* und *Disputationes*  
angehebt/ und dadurch viele so ohn zulässige/ als tieff schäd-  
liche Neuerungen gegen die Teutsche Grund-feste/ folglich  
Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführet werden.  
Gleich wie aber dergleichen Zanck und schmähsichtige  
Schreib-Arten und Lehren so wenig dem Christen- und  
Käyserthum als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß noch  
auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehr und allerseiti-  
tigen Glaubens oder gemeinnützigen Rechts- und Staats-  
Sachen den geringsten Nutzen und Ehr/ wohl aber ein-  
und anders diesen empfindlichen Schaden haben/ das dar-  
aus an statt der hochnöthigen Einigkeit und innerlichen  
gutens vernehmens/ nichts als Zanck/ Mißtrauens/ Ent-  
fernung derer Gemühter/ Irrwege/ auch wol gar Unfriede  
und Empörungen zu entstehen pflegen; Also haben wir un-  
ser darabgehendes Käyserliches Mißfallen öffentlich zu er-  
kennen zu geben/ und die Handhabung derer von unsern  
in Gott ruhenden Vorfahren wohl und Reichs- väterlich  
erlassenen Käyserlichen Verordnungen in unsern besondern  
Sorgfalt und Obacht zu nehmen/ einer Nothdurfft zu seyn  
um so mehr befunden/ als solches Ubel sich überaus ver-  
mehrret/ und den ohnaußbleiblich allgemeinen Schaden ins  
Werck setzet. Wir befehlen/ setzen/ ordnen und ermahnen  
dennoch hiemit alle und jede/ **insonderheit die Geistli-  
che und Prediger**/ alle Schrift- und Rechts- Weltliche  
Obriegkeit/ Gelehrte/ die Buchdrucker/ Verleger und Buch-  
führer ohne Unterscheid der Glaubens-Bekentniß/ sie seyn  
fremd oder einheimische bevorab aber die Bücher-*Commis-  
sarios*, krafft dieses nachdrücklich erinnerende/ bey  
mei



meidung hoher Straffe und unserer Käyserlichen und des Reichs schweren Ungnade/ alles und jedes/ was hiebevot von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckeren und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staats-Sachen angehender Lehren/ Bücher und Laster-Schriften oder Lehr Sätzen verordnet worden/ in genauere Obachtung zu ziehen/ und dasjenige/ was darzu auff einige Weise Vorschub geben kan/ sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Daß an die Ausschreib-Committer derer Creyse im Reich ertheilte Schreiben enthält eben dergleichen scharffe Vorstellung: Nachdem verschiedene zc. Sachen und Rechten anzupffende höchst schädliche Lehr Satzungen/ Bücher/ Theses und Disputationen auf Vniuersitäten und sonstn zc. auch ganz verkehrte Anweisungen/ gegen der Teutschen Recht und Freyheiten/ ohne Scheu und Bestrafung/ aus denen dem Heil. Römischen Reich zugewandten Länder und Orten/ oder für der fremden Lehr/ in demselben vielfältig zum Vorschein kommen/ offent und heimlich zum Verkauf/ oder sonst unter die Leute gebracht werde/ wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubens-Genossen und denen Rechts- und Staats-Sachen erwecket und ausgebreitet wird: Wir aber solches von obtragenden Käyserlichen allerhöchsten Ampts und Reichs-Väterlicher Sorgfalt wegen/ zu Erhaltung Fried/ Ruhe und Einigkeit/ im Reich länger nicht gestatten wollen noch sollen zc. Noch ausführlicher ist die Käyserl. Meynung aus dem Rescript an den Käyserl. Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg zu sehen: Damit auch ferner sowohl Catholischer als Augspurgischer Glaubens-Bekänntniß zugehöriger Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ Rätthe/ Botschafften und Gesandte und andern ersehen mögen/ was massen wir alles aus dergleichen besonderer unruhiger/ eigsinniger und freventlicher Leuten ungebührlichen Unterneh-

E



ternehmungen nicht minder/ also denen auf denen *Vniuersi-*  
*titäten/ Academien* und sonst eine zeithero von einigen  
*Professoribus iuris civilis aut Publici* herausgeben/ neuerlich  
 den zur Stöhr- und Zerrüttung des Haupts und deren  
 Gliedern im Reich/ und diesen unter sich selbst hinausge-  
 henden Lehrstücken über Staats- und Regierungs-Sachen  
 entstehen können/ das Ubel von Käyserl. Ampts wegen al-  
 lerdings zu verhüten/ gnädigst und ernstlich gemeint seynd;  
 So haben wir mit Gelegenheit der bey uns von der A. C.  
 verwandten Rätthen/ Botschafften und Gesandten in Un-  
 terthänigkeit beschwerend angebrachten Meführerischen  
 Schmah-Drucks (deren gleichen vielfältige/ so durch A. C.  
 Verwandten ausgangen/ von Catholischer Seiten bey  
 uns auch in Unterthänigkeit angezeigt worden) nicht nur  
 unserm Käyserl. Reichs-Hof-Fiscalen bereits anbefohlen/  
 über diese und jenen so wohl/ als über alle andere dabey  
 verhandene und künfftig vorkommende Klagen/ sein Amt  
 nach aller Strenge zu handeln/ sondern auch aus Reichs-  
 Väterliche Obforge das in Originali hiebeygehende ge-  
 schärfte offene Edict und Gebot mit gutem Bedacht/ zei-  
 tigen Rath und rechten Wissen von Käyserl. Machts-Voll-  
 kommenheit wegen gefertigt/ und dessen Verkündung im  
 Reich denen Creysz-ausschreibenden Fürsten/ nach Aus-  
 weis neben verwahrter Abschrift/ aufgetragen/ der gnä-  
 digsten Zuversicht lebenden/ daß man neben dem nicht von  
 Catholischer/ sondern auch Augspurgischen Glaubens-Be-  
 känntniß Seiten/ darob streiff und ernstlich halten/ und  
 insbesonder denen Predigern und Schrifftgelehrten/  
 so wohl auf *Vniuersitäten und Academien* denen *Pro-*  
*fessoribus und Rechtsgelehrten/* durchgehends ernstlich  
 einsagen lassen werde/ sich in geist- und weltlichen Dingen/  
 lehren und predigen/ nach gemeldten unserm Käyserl.  
 Edict und Verbot/ allerdings zu achten; angesehen wir  
 durch



durch solche und dergleichen gegen die Reichs-Grund-Gesetze / Religions- und Profan-Frieden und andern Kaysertl. Reichs-Verordnungen lauffenden eigensinnige Hitzigkeiten / oder grundlose verderbliche Schmählereyen und unbescheidene zwischen Christen ohnnötige Enfferung und verkehrte Lehr-Sätze / das gemeine Reichs-Wesen / dessen nothwendige Verfassung nicht stören zu lassen / sondern Freundschaft / Vertrauen und Einigkeit und einen jeden Recht und Beruhigung / so viel uns möglich ist / in allen Dingen beständig zu stiften und zu erhalten festiglich entschlossen seynd / welches Dero Liebden denen Gesandtschaften / sonderlich deren A. C. Verwandten des mehrern zu eröffnen und zu versichern haben. Das Kaysertl. Commissions- Decret die religions gravamina betreffend von anno 1720. erkläret noch ferner die hierüber geführte Kaysertliche intention und specificiret genauer die Schädlichkeit derer Lehren wider die Reichs-Verfassung. Eben dahero könnten Ihro Kaysertliche Majestät zu Beybehaltung gemeiner Ruhe / Einigkeit und Rechtens / und zu wahren Begriff / Lehre und Verstand derer Reichs-Satzungen nicht gestatten / denen Professoribus auf denen mit Kaysertlicher Erlaubniß und Privilegien im Reich aufgerichteten Unversitäten oder hohen Schulen zu andern / als denen Reichs-Satzungsmäßigen Lehr-Stücken / vielweniger zu eigensinnigen und einseitigen Ausleg-Deuteley oder Verdrehung der Reichs-Friedens-Schlüssen / und des Vaterlands Grund-Gesetzen anders / als bishero in dem H. Reich zum rechten herkommen und zu gemeinsamen Band angenommen und herkommens seynd / oder wie solche noch weiters gemeinsamtlich werden verglichen / und von Kaysertlicher Majestät raticificiret / mithin bündig und recht werden / einigen Anlaß zu geben / gestalten solch es niemand nach dem Inhalt derer Reichs-Satzungen / und nach deren wahren von Kaysertl.



ferlicher Majestät und dem Reich beliebt und erklärten ge-  
 meinsamlichen *Interpretation* zu lehren / zu richten und zu  
 schlichten seyn / widrigen Falls die ohnerfindliche / dem ge-  
 meinen Wesen Grund-verderbliche *principia*, wie man  
 dermahlen zu *statuiren* suchet / feyerlich noch weiters ein-  
 schleichen würden und müsten / wo gegen und wider alle sol-  
 che *Neotericos* Ihre Käyserl. Majestät dero Reichs-*Fiscales*  
 nochmahlen zu der strengesten Beobachtung ihres Amtes viel-  
 mehr anzuhalten / widrigenfalls auch denen *Vniuersitäten*  
 ihre *Privilegia* zu *cassiren* / auch sie mit ernsthaftten Straffen /  
 gestalten Dingen nach / anzusehen genöthiget seyn würden.  
 Weswegen auch zu Ende dieses Decrets obiges Käyserl. Edict  
 wegen der verpönten Drucke und Schmähereyen erneuert  
 wird. Was nun solche die Ruhe und Verfassung des Röm-  
 schen Reiches angreifende und störende Lehren ins besondere be-  
 trifft / so sind davon so viele Arten und Exempel vorkommen /  
 daß derselben ein grosser Catalogus könnte beygebracht werden  
 z. E. wenn man Käyserliche Majestät den gebührenden Respekt  
 in öffentlichen Schriften und Lehren nicht gegeben / ihre hohen  
*Iura* und *reservata* disputirlich gemacht / oder ihr fast nichts  
 als den leeren Titel der Majestät höchst unverantwortlich zuge-  
 standen. zc. Die denen Ständen des Reichs so theuer bestätig-  
 te Landes Fürstl. Hoheit in zweiffel gezogen; ihre Rechte öffent-  
 lich herunter gemacht / sie wieder einander oder wieder das höch-  
 ste Oberhaupt im Reiche animiret / den in vielen Reichs Ge-  
 setzen so hoch verpönten Land-Frieden zwischen Haupt und Un-  
 terthanen zu stören gesucht / zu einer Confusion im Reiche  
 Anlaß gegeben / die Glieder des Reichs gelästert / die Reichs  
 Gesetze unziemlich erkläret und schädliche Meinungen wider den  
 politischen Staat des Reichs disseminirt / wovon im folgenden  
 speciellere Exempel vorkommen werden: Und gehören über-  
 haupt alle solche Lehren hieher / die sich zu denen vom dem ehe-  
 maligen Land-Grafen zu Hessen Mauritio angezogenen dreyen  
 Puncten



Puncten referiren lassen: Tria studia Imperii ruinam procurare: Primum eorum, qui caput Imperii nostri absolutum, non limitatum exoptant; Secundum eorum, qui libertatem Statuum deprimunt, vt seruire quam obedire malint; Tertium eorum, qui dictam Statuum libertatem ita extendunt, vt legibus quibuslibet Imperii soluti quam ligati apparere malint. Also hat in verwichenen saeculo sich in Hessen Darmstädtischen ein unruhiger Priester Hermannus Schipperus zu Klostorf sehr vergangen/ wie das von Landgraff Georgen an einen andern grossen Reichs-Fürsten sub dato 24. Febr. 1630. ergangene Schreiben klärtlich an den Tag leget/ wovon in denen Electis Iur. Publ. T. 7. p. 701. ein Extract zu finden und p. 703. folgendes zu lesen: Ferner hat er die Nichthaltung unsers Fürsil. Verspruchs mit deme *verificiren* wollen/ das wir von dem Pfarrern unsers Landes einen leiblichen Huldigungs Eyd (dem Herkommen nach) genommen hätten/ und das er/ Schipper, solchen selbst geschworen habe/ welches aber wider Gottes Wort sey/ und wir daran nicht Christlich sondern Antichristlich gehandelt/ ja ein tyrannisch Joch den Pfarrern/ durch den ihnen würclich abgenommenen Huldigungs Eyd auferleget hätten. Wodurch er dann uns *perjurii, Anti-Christiani-smi & tyrannidis* bezüchtiget/ auch seiner seits eine *Resistentis und Rebellion* gleichsam *ex professo* mitgesucht/ die er auch *ad actum proximum* kommen lassen/ indem er *suo & caeterorum Pastorum nomine*, anmaßlich und ohn einigen von ihnen gehabtten Befehl *in ipso actu homagii praestandi* darwider *protestirt*/ also da er von den andern Pastoren Beyfall bekommen hätte/ leichtlich Ungelegenheit erweckt/ oder je *semina* darzu *spargirt* worden wären/ und da wir länger zusehen/ möchte durch die öffentliche ungescheuete Schrift/ und mündliche Bezüchtigung/ das wir unser Fürsilich Wort und Versprechnisse/ bey der Land-Huldigung



gung gethan / nicht gehalten hätte / unterm gemeinen Mann / bevorab bey diesen ohne das schwürigen Zeiten / leichtlich ein Uffstand erregt worden seyn. Dabey istis noch nicht geblieben / sondern / nachdem er in den falschen auffrührischen Bahn von 1621. hergestocken und noch / da keinem Evangelischen Chur-Fürsten oder Stand des Reichs / die in Religion-Frieden gegönnete geistliche *jurisdiction* gebühre / und was die Prediger einen *Magistratum* auch in *politico* heissen / er zu *exequiren* schuldig sey / sich aber doch in Ao. 1626. mit Verhålung dieser seiner *opinion*, in unser Land zu Diensten annehmen lassen / und auf die Augspurgische Anno 1530. übergebene *Confession* und die Heßische allgemeine Kirchen-Ordnung geschworen / in welcher allgemeynen der vier Fürsten zu Heßsen Gebrüdere / Weyland Landgraff Wilhelms / Landgraffs Ludwigs / Landgraff Philipp und Landgraff Georgens / unsers geliebten Herrn Alt-Vaters / aller Hochseeligen / gemeiner Kirchen-Ordnung unter andern siehet / daß Ihren 22. Lbd. und Dero Nachfolgern / Fürsten zu Heßsen / die geistliche *jurisdiction* durch den Passauischen Vertrag und durch den darauff in Anno 1555. erfolgten Religion-Fried zugееignet sey: Hat er bey diesen Paß / und in eben das Buch / so in der Kirchen zu Rostorff auf den Altar zu täglichen Gebrauch derselben Kirchen behalten wird / *ad marginem, ad ipsa principum verba*, geschrieben / **Hie habe der Politische Antichrist seinen Ursprung und sein Reich mit unverschämten Lügen gestiffet.** Beschuldiget also mit seiner / öffentlich / auf den Altar gelegten / und zwar in ein / *ad acta publica* gehörigen Buch / geschriebenen *privat gloss.* unsere Gottseelige löbliche Herren Vorfahren / ja mit ihren Christseeligen 22. Lbd. uns selbst und alle Evangelische Stände unverschämter Lügen / und dasselb mit grober Unwahrheit / sintemahl bekandt / daß der Geistlichen in den Evan-



Evangelischen Landen vorhin gehabte *Jurisdiction* und Bestellung des Gottes-Diensts / nicht allein *suspendirt* / sondern den Evangelischen Ständen mehr als einmahl darin verstatet / gelassen und zugeeignet / in der Augspurgischen *Confession* auch den Bischöffen mehr nicht dann die innerliche Verrichtung des Gottes-Diensts selbst / sammt der *Coercitione Ecclesiastica*, *asserirt*: Und ist also diese *falsa imputatio mendacii* wiederum nicht eine schlechte / sondern starkere *Iniuria &c.* Auf seiner Seiten thut er neben dem *per subscriptionem & Approbationem ordinationis Hassiacae iuratae*, *quam nunc improbat & violat*, begangenen doppelten oder dreysfachen *periurio*, & *effectu* nichts anders / als daß er die *fundamenta & repagula reipublicae Christianae* zu solviren / zu subruiren / und zu *convelliren* unterstehet / dadurch lauter Unruh erweckt / und es wieder dahin gebracht werden möchte / daß ein jeder Dorff-Priester / seinen Kopff und eigenen Dünckel nach / diese oder jene neue *opinion*, auch wider Gottes Wort / zu pflanzen desto baß Gelegenheit bekommen / auch zwischen beyderseits Ständen leichtlich Mißverstand und Verbezung gestiftet werden könnte. Anno 1710. Ließen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. von Anspach das *publicum* durch eine öffentliche Schrift von dem Verlauff mit ihrem ehemahligen Ober-Hof-Prediger D. Händeln informiren / da er durch unziemlichen Druck aller offerirten Gnade ohngeachtet an Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. Höchste Person / auch der Rächte und Diener außser empfindlichste zu machen sich unternommen und war der Schluß davon: Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. zc. wollen dahero jederman vor leichtgläubiger Aufnahm seiner erdichteten Unschuld gewarnet: Endlich aber auch dis beygefüget wissen / daß / wann er / Doct. Händel / von seinem wider die Reichs-Constitutiones lauffenden / und von dem geraden Weg einer gerechten *Defension* abweichenden Beginnen



ginnen nicht ablassen / sondern Ihro Hochfl. Durchl. zc. Ho-  
 hen Nahmen noch ferner mißbrauchen / und Dero Diener/  
 wider Recht / molestiren würde / Sie sich genöthiget se-  
 hen / dergleichen *scripta* der Gebühr nach ansehen / und ge-  
 gen ihn / Doct. Händel / mit erlaubten Ernst verfahren zu  
 lassen. In der Klage so das corpus Evangelicum auf dem  
 Reichs Tage zu Regenspurg an Jhr. R. M. über die anzüglic-  
 hen Schrifften des von denen Protestanten zur Catholischen  
 Religion getretenen Lic. Meelführers A. 1714. abgehen ließen/  
 war auch unter andern mit enthalten / das er als ein Friedens-  
 Störer verschiedene Evangelische hohe Häuser mit allerhand  
 aufzagen zu beschmigen gesucht / die in Reichs Gesezen so fest  
 fundirte Tolerantz derer Religionen vor eine bloße arbitrari-  
 sche Dultung ausgegeben zc. Wie er denn ausdrücklich geschrie-  
 ben / wenn er das *commando* hätte / so wäre ihm Lutherisch  
 Calvinisch und Pietistisch ein Teuffel.

§. VI.

Hieraus ist zu ersehen / das sich alle und jede  
 Lehrer hüten müssen V.) die Reichs- Geseze und  
 Ordnungen / sie mögen Nahmen haben / wie sie  
 wollen / sonderlich die Religions- Geseze verkleinern-  
 lich anzuzapffen / zu tadeln / durchzubegeheln oder  
 in Zweifel zu ziehen.

Ausführung.

**D**enn auf solche Geseze gründet sich die Ruhe und der Wol-  
 stand des Reiches und ist ihre auctorität desto nöthiger /  
 je mehr der laxior nexus imperii und der mit vielen Wäns-  
 geln verknüpfte Staat des Reiches Gelegenheit giebt / solche zu  
 durchlöchern und ihre Richtschnur aus denen Augen zu setzen.  
 Wenn



Wenn nun die Lehrer und sonderlich Geistliche wider solche gemeinbündige Reichs-Satzungen / als da sind die Käyserl. Capitulation, die Reichs-Abschiede / der Land-Religions- und Westphälische Friede / der Executions-Recess u. d. in nachtheilige zu Uneinigkeiten / Trennung und Unruhen unter Haupt und Gliedern abzielende und Reichs-Grund-verderbliche Principia hegen / werden sie denen Gemüthern ihrer Leser und Zuhörer allmählig beygebracht und die des Vaterlands völlige Zerrüttung nach sich ziehende Verachtung derer Reichs-Satzungen immer weiter fortgepflanget. Es sind daher besagte fundamentell-Gesetze mit deutlichen und dem befinden nach scharffe Straffen androhenden Declarationen verwahret / womit alle diejenigen sollen belegt werden / die durch Lehren und Schriftten sich dagegen zu machen erkühnen und des schuldigen respectes disfalls vergessen. In dem Westphälischen Frieden ist deswegen eine solenne Verordnung art. V. §. 50. *Viriusque Religionis Magistratus seuerè & rigore prohibeat, ne ququam publice priuatimue concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passauensem, Pacem Religiosam, vel hanc inprimis sue declarationem sue transactionem vsquam impugnet, dubiam faciat, assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contracti hactenus vel editum, vel promulgatum, publicatumue fuerit, irritum esto.* Die Worte *seuerè & rigore* determiniren zwar eigentlich keine Straffen / zeigen aber dennoch den Ernst und die Schärffe an / die dabey solle beobachtet werden und meynet der auctor medit. ad Cap. Iosephi art. 2. daß nach Befindung der Umstände die Verbrecher mit dem Tode könnten gestraffet und nachdem 127. art. der Peinl. Gerichts-Ordnung Caroli V. angesehen werden: welches nunmehrö aus dem Käyserl. Edict de anno 1715. klärer zu ersehen / das bey Verlust Gut und Vermögens / auch nach der Beschaffenheit der Sachen und derer umstände Ehre / Leibes und Lebens



bens solche freventliche Schrifften untersaget. Es ist auch überdem der Westphälische Friede in seinem XVII. art. wider alle violationen nachdrücklich verwahret / und wäre nicht nöthig gewesen obige Reichs-Gesetze / die im Westphälischen Frieden mit geschlossen sind / in dem V. Articul besonders zu benennen / wenn nicht die hohen paciscenten vor dienlich erachtet / diese Friedens Instrumenta, welche wegen der ungemeynen troublen und grauaminum so viel Anstoß gelitten / deutlich zu specificiren und wider alle Anzäpfungen zu beschützen. Sonderlich haben die Evangelischen Stände zu diesen Articul anlaß gegeben / deren Vorschlag zu componirung derer gravaminum von ao. 1646. beyrn Lündorp im VI. Tom. fast eben dasselbe in sich hält: Ist zum ersten für bekandt anzunehmen / daß die *Autonomia Burchardi*, wie auch der Dillinger Buch / *Compositio pacis* genannt / so wohl etliche / in der *Evangelicorum Gravaminibus*, berührte gefährliche *Affertiones*, von den Herren *Catholicis pro privatis scriptis & dictis* gehalten werden; *Secundo*, seynd nunmehr solche und dergleichen Bücher / und weit ausschende *Affertiones*, nicht unbillig *publice* zu verwerffen; *tertio*, auch auf beyden Seiten / bey ernster Straff / zu verbietthen / daß ferner hin / weder *privatim*, noch *publice*, in Schulen / oder auf *Universtitäten* / der Religion-Fried / und jetziger Vergleich / weder *docendo*, *scribendo*, *disputando*, oder einigerley Weiß / in Zweifel genommen / und wie von obgemeldten *Burchardo*, und *Dillingensibus* geschehen / auf andern unfriedfertigen *Verstatton Caroli VI.* hat nicht weniger / wie die vorigen auf solche Verbrechen gebührende reflexion genommen artic. 2. Zumahl auch diejenige / so sich gegen jetzt ermeldten Friedens-Schluß / und darinn bestätigten Religions-Frieden / als ein innernwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern / und diesen unter sich selbst zu schreiben / oder etwas in



in öffentlichen Druck heraus zu geben / (als dadurch nur Aufrubr / Zwitracht / Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird / unternemen würden oder solten / gebührend abstraffen / die Schrifften und Abdruck cassiren / und gegen die *Autores* so wohl als *Complices*, wie erst gemeldet / mit Ernst verfahren. Das Käyserl. Edict ao. 1715. beschweret sich ebenfalls über die des Heil. Römischen Reichs Geseze und Ordnungen anzupassende verkehrte neuerliche Lehren / Bücher / Theses und Disputationes und verbent dieselbe auffschärfste. Es sind auch solche Verordnungen desto nöthiger je mehr man des bekandten Erstenbergers oder Burchardi principia wieder aufkocht und den Religions Frieden einen erzwingenen Vergleich / ein Fundament des Freystellionats / einen geharnischten Frieden öffentlich schelten will. Hat doch ein Professor zu Prag erst ao. 1716. in seinen annotationibus zu Schweders *Ius publicum ihu pacem metu extortam* genennet auch Laymanni thesin darauff appliciret: *pacem ab haereticis, quamvis metu extortam, esse obseruandam*. Wie wol er der Pflicht solchen Frieden zu halten ein schlechtes fundament sezet p. 23. *Sed dices: Sed quomodo potest sustineri, pari obligationem passiuam pacis seruandae sine activa? Resp. Ex iustitia non intercedere obligationem ex parte metu inuentis pacem iniustam, sed eum ex sola convenientia conseruationis societatis generis humani teneri ad implendum pactum, si ab altero petatur, eius implementum, paritate deducta a iurata promissione usurarum, quae ex parte creditoris tantum est iniusta*. Untersiehet sich doch eben dieser auctor zu zweiffeln / ob die Capitulationes dem Reich nützlich wären / und nicht vielmehr dem Käyser in allen freye Hand zu lassen. p. 10. *Mibi videtur status imperii ex principis rectae politicae potius considerare debere, an capitulationes, istae, & tot circa executionem sententiarum,*



rum, circa ius belligerandi, collectandi, subsidia bellica subministrandi, foedera & paces ineundi, imperatoriae potestati annexae limitationes & clausulationes saluti Reipublicae, quae suprema lex est convenient? und bald darauff Quis enim, examinatis accuratius statuum consiliis, de limitanda magis magisque imperatoria potestate, non videt eos totos in ampliandis propriis commodis & immunitatibus laborare, & conseruationem totius corporis & salutis publicae posthabere, & an non expediret potius imperatoriae Maiestati actiuitatem eius, in tuendo imperio, ampliando plus differre, quam inducta incommoda administrationis imperii forma, praedae & seruitui hostium se se exponere?

Welche neuerliche und die Grund-veste des Römischen Reichs antastende Lehrsätze billig sind gehandelt worden. Weelführer wird auch in der von Euangelicis zu Regenspurg wider seine Schmach Schrifften auff dem Reichs-Tage übergebenen Vorstellung beschuldiget/ daß er den so theuer erworbenen/ im Westphälischen Frieden und allen seither erfolgten Käyserl. Wahl Capitulationen und andern Reichs Grund-Gesetzen heiliglich bestätigten Religions-Frieden in Zweifel zu ziehen/ vor eine bloße Tolerantz und arbitrarische Dindung auszugeben und mithin/ so viel an ihm gänglich unzustossen/ keinen Scher getragen. Noch mehrere Lehr-sätze/ wodurch die auctorität der Reichs-Gesetze supplantiret wird/ liegen am Tage. z. e. daß in puncto des Religions Exercitii nicht possessio de ao. 1624. sondern ius possessionis die regula sey: daß der Ryswickische Friede allerhand iura refuscitiret/ welche der Westphälische suspendiret: daß der Ryswickische Friede zwischen Käyserl. Maj. und denen Ständen auch bey diesen unter sich selbst Verbündligkeit habe: daß ein Käyser an die Capitulation so genau nicht gebunden sey/ daß er nicht ex capite salutis Imperii tamquam supremae legis davon sine consensu statuum abgehen könne &c. Sonderslich aber violiren diejenige die



die sanctimoniam legum imperii, welche durch ihre alle Tren  
 und Glauben umstürzende principia, Lehren und Vorstellun-  
 gen grosse Herrn im Reich animiren / die Gesetze hindan zuse-  
 hen und wider deren klaren Inhalt ihr Interesse mit Zerrüt-  
 tung des ganzen Reiches zu suchen: wovon das Corpus Euan-  
 gelicum in der anderweitigen Vorstellung circa gravamina  
 religionis folgendes wider den Catholischen Clerum einfließet  
 lassen: Und auf diese und keine andere Art werden hoffent-  
 lich Ihre Käyserliche Majestät auch allergnädigst ansehen/  
 was mit Gutfinden des ganzen Corporis Evangelici ein  
 und andern Orts durch so genannte *Repressalien* wider den  
 Catholischen Clerum verfügt worden / als welche in der  
 That / und eigentlich zu reden / gar keine *Repressalien*, son-  
 dern nur der allergelindeste *Modus* eines *innocenten* auf  
 keine neue *Acquisitiones iurium* oder *eversiones pactorum*  
 abzielenden blossen *Iuris retorsionis* sind / die *Autores* alles  
 Übels einigermaßen zu *compesciren* / und ihm selbst die  
 schädliche Folge seines *Haupt-Principii*, keine Treue und  
 Glauben länger zu halten / als es dem Interesse der so ge-  
 nannten Kirche / die ihrem eigenen gemäß ist / in etwas ein-  
 pfänden zu machen und dadurch zu versuchen / ob man sie  
 bewegen könne / mit ihren Neben-Christen nach dem Gött-  
 lichen Lehr-Satz: *quod tibi non vis fieri, hinführo zu han-*  
*deln.*

§. VII.

Ferner ist denen Lehrern nnd Theologis auch  
 sonderlich verboten VI.) Die im Reiche recipirten  
 Glaubens Bekännnisse und Religionen in ihren  
 Vortrag zu schmähren und zu lästern und auf eini-  
 ge Weise in Worten oder Wercken mit Schimpff  
 zu belegen.



## Ausführung.

Die Absicht solcher heilsamen Verordnungen ist leicht zu  
 verachten / weil nichts eher den gemeinen Mann zu aller-  
 hand Unruhe verleiten kan / als wenn er siehet / das Gelehrte /  
 sonderlich die ihm vorgesezte Lehrer vor Recht halten / auf die  
 von ihnen differente Religionen auf das heftigste los zu ziehen  
 und sie durch Satirische Vorstellungen zum Gelächter zu ma-  
 chen: massen sie durch solche Leute die bey dem Pöbel von gros-  
 ser auctorität seynd und als Oracula angesehen werden / heftig  
 animiret und zu gleichen Lasterungen angefrischet werden. Die  
 Reichs-Sagungen haben also bey denen Spaltungen in der  
 Religion in Teutschland jederzeit über solche schmähsüchtige Leh-  
 ren und Schriften ein wachsamhes Auge gehabt. Der R. A.  
 zu Nürnberg ao. 1524. §. Als auch vielgedachte zc. bezeuget  
 solches: Das eine jede Obrigkeit bey ihren Druckerereyen  
 und sonst allenthalben nothdürfftig einsehens haben sollen/  
 damit Schmach-Schrift und Gemälde hinführter gänzt-  
 lich abgethan und nicht weiter ausgebreitt werde. Im  
 R. A. zu Augspurg ao. 1530. Wird denen Predigern und al-  
 len andern Schriftstellern hierinnen ein scharffer Text gelesen  
 §. Wir haben uns zc. dieselbige zugelassene und admitirte  
 Prediger sie seyn Ordens Leute, oder andere Priester / kei-  
 nen ausgenommen / auch ohn angesehen einige Freyheit /  
 sollen sich mit ihren Predigen diesem unserm Abschied ge-  
 mäß halten. Und fürnehmlich / das sie in ihrem Predigen  
 vermercken und unterlassen sollen / was zu Bewegung des  
 gemeinen Manns wider die Oberkeit / oder die Christen  
 Menschen in Irrung führen / oder gegen einander zu ver-  
 hehen / dienen oder Uhrsach geben möcht. Und insonder-  
 heit sollen sie sich der Redmassen / so etliche bisanhero ge-  
 dachter Weiß zu thun / sich nicht geschämhet / das man das  
 Evangelium und das Heilige Wort Gottes vertrucket  
 und



und vertilgen wolle: welches doch nicht allein unser und gemeiner Stände oder Meynung nie gewesen/ sondern vielmehr die Sorg und Zuneigung getragen/ auch noch des Christlichen Gemüths sind/ daß das Heil. Wort Gottes zu Mehrung Christlicher Lieb/ Gottesfurcht/ Andacht und guten Wercken gestancket/ und in Christlichen Wesen erhalten. Und bald hernach: Und nachdem durch die unordentliche Druckererey bis anhero viel Übels entstanden: Sehen ordnen und wollen wir/ daß ein jeder Chur-Fürst/ Fürst und Stand des Reichs/ geistlich und weltlich/ mitter Zeit des künftigen Concilii in allen Druckerereyen/ auch bey allen Buchführern/ mit ernstem Fleiß vernehmung thun/ daß hinfürter nichts neues/ und sonderlich Schmähschrift/ Gemälde oder dergleichen/ weder öffentlich noch heimlich gedruckt/ oder feyl gehabt werden/ es sey denn zuvor durch dieselbe geistliche oder weltliche Obrigkeit darzu verordnete verständige Personen besichtigt/ des Druckers Nahmen und Zunahmen/ auch die Stadt/ darin solches gedruckt/ mit nähmlichen Worten darin gesetzt. Und wo also darin Mangel befunden/ soll dasselbige zu drucken oder feyl zu haben/ nicht zugelassen/ was auch solcher Schmähe oder dergleichen Bücher/ hievor gedruckt/ soll nicht feyl gehabt oder verkauft werden. Und wo der Dichter/ Drucker/ oder Verkäufer solche Ordnung und Gebot überfahren/ soll er durch die Obrigkeit/ darunter er gefessen oder betreten/ nach Gelegenheit/ an Leib und Gut gestrafft werden/ und wo einige Obrigkeit/ sie wäre wo sie wolle/ hierin lässig befunden würde/ als denn soll und mag unser Kayserlicher Fiscal, gegen derselben Oberkeit um die Straffe *procediren* und fortfahren/ welche Straffe nach Gelegenheit jeder Oberkeit/ und derselben Fahrlässigkeit/ unser Kayserlich Cammer-Gericht zu setzen und zu *taxiren* Macht haben soll. Der R. A. zu Regens-  
spurg



Spurg an. 1541. repetiret solche Verwahrung ꝛ. Ferner haben wir befunden/ daß die Schmah-Schriften/ so im H. Reich hin und wieder an mehr Orten ausgebreitet werden/ gemeinem Frieden nicht wenig verhinderlich/ und verletzlich seynd/ auch zu allerhand Unruhe und Weiterung gelangen möchten: Und demnach uns mit Churfürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen verglichen/ daß hinfüro in dem H. Reich kein Schmah-Schriften/ wie die Nahmen haben möchten/ gedruckt/ feyl gehabt/ gekaufft noch verkaufft/ sondern wo die Tichter/ Drucker/ Kaufer oder Verkauffer betreten/ darauff eine jede Oberkeit fleißig Aufsehens zu haben verfügen/ daß dieselben/ nach Gelegenheit der Schmah-Schriften/ so bey ihnen erfunden/ ernstlich und härtinglich gestrafft werden sollen. Der Passavische Vertrag so wol als der Religions Frieden verbieten ebenfalls die Schmahung derer Glaubens Bekänntnisse/ indem sie nicht allein niemand wollen verachtet wissen/ sondern jeglichen bey seiner Religion/ Glauben/ Kirchen-Gebräuchen/ Ordnungen und Ceremonien ruhiglich und friedlich bleiben lassen. Was überdem in der Reformation guter Policy zu Augspurg ao. 1548. von Schmah-Schriften/ Gemälden und Gemächten/ in dem R. A. zu Speyer ao. 1570. in der Policy-Ordnung zu Franckfurt an. 1577. tit. 35. und etlichen andern Reichs-Abschieden disfalls vorkommen/ würde zu weitläufftig alles anhero zu setzen/ zumal da die neuern Reichs-Gesetze hier billig Platz finden müssen. Denn auffer daß der Westphälische Friede art. V. §. 35. ausdrücklich gebent: *Sive autem Catholici sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur.* Und die obenangezogene §§. 1. und 50. eben hieher zu ziehen/ so hat das ao. 1715. publicirte Edict solches noch deutlicher exprimiret: Ob wohlten auf verschiedenen hievor gehaltenen Reichs Tagen und sonstigen Weyl. unsere glorwürdigste Vorfahrern am Reich Römische Kaiser

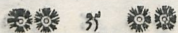


fer und Könige mit deren Churfürsten / Fürsten und Stän-  
 den des Heil. Römischen Reichs guten zeitigen Rath und  
 Vereinigung / Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen las-  
 sen / daß keiner / von was für unter denen im Reich zuge-  
 lassenen Glaubens-Bekänntnissen er auch seyn möge / dem  
 andern / so nicht seiner Religion ist / weniger aber die glau-  
 ben selbst mit Worten / lästerlichen Büchern / Schriften /  
 Schmah-Karten / schimpflichen Gedichten / Gemählden /  
 Kupferstichen / oder anderen dergleichen Erfindungen bosz-  
 haftt ohnbeseidener Weise angreifen / schmähen oder sonst  
 spöttlich anziehen und durchlassen zc. So zeigt doch die  
 tägliche Erfahrung / daß diesen so oft ergangenen heilsa-  
 men Verordnungen und Reichs Geboten an verschiedenen  
 Orten nicht nachgelebt / vielmehr solchen schnurgrad entge-  
 gen hin und wieder dergleichen schmahsichtige Bücher /  
 Schriften und Gemähde verschiedener Orten im Reich  
 heimlich gemacht / fertiget / gedruckt / oder von aus-  
 wärts hero eingeschleiffet / und allen Schen / Einsicht oder  
 Bestrafung auf öffentlichen Jahrmärkten / Messen und  
 andern Versammlungen umgetragen / feil geboten / aus-  
 gestreuet / verkauft und ausgebreitet zc. Wir befehlen / se-  
 hen / ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede /  
 insonderheit die geistliche und Prediger zc. zu dem Ende  
 auch alsofort nach Verlesung dieses alle Winkel-Buch-  
 druckereyen abzustellen / und nicht zugestatten / daß deren  
 einige anders oder an und aus andern Orten / als in sol-  
 chen Städten und Orten eingerichtet werden / wo Chur  
 und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltungen haben / oder  
 Academien und *Vniuersitates studiorum*, oder wenigstens  
 ansehnliche unsere und des Reichs oder solche Städte seynd /  
 wo obrigkeitliche Obacht gehalten wird / dann ferner nicht  
 nur keine Buchdrucker zugelassen / die da nicht angefessene  
 redlich und erbare Leute sind / und sich nach denen allge-  
 mei-



meinen Reichs-Satzungen / uns und der Obrigkeit des  
 Orts/ vermittelst Eyds und Pflichten verbindlich gemacht  
 haben/ sich in ihrem Drucken allem demjenigen/ was die  
 Reichs-Satzungen mit sich bringen/ und ihnen vorher  
 wohl zu erklären und einzubinden ist/ gemäß zu bezeigen/  
 sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdru-  
 ckereyen verständige und gelehrte *Censores* zu bestellen/ und  
 solche ebener massen dahin zu verpflichten/ daß sie ohne de-  
 ren genaue/ Erlaubniß und Genehmhaltung keinem/ zu-  
 mahlen ohne Benennung des Erfinders/ Schreibers oder  
 Dichters/ und des Druckers Nahmen und Zunahmen/ wie  
 auch der Stadt und des Jahrs etwas zu drucken oder zu  
 verkauffen/ vielweniger die Einführung solcher schädlichen  
 Bücher aus fremden Landen und deren Verschleuß im  
 Römischen Reich verstatten/ gestalten wir von neuen an  
 alles/ was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist/ für straf-  
 liche Laster und Schmähkarten/ mithin allerdings zu ver-  
 nichten und zur *Confiscation* wirklich in der That aller Or-  
 ten erklären. Da aber gleichwol von einem oder andern  
 vorgedachter Erinnerungen ohngeachtet oder deren ohnge-  
 hindert/ dergleichen Laster oder andere gegen die Reichs  
 Grund-Gesetze in Glaubens- und Staat-Sachen lauffen-  
 de Lehren/ Schmah-Schriften/ Bücher/ Kupffer und Ge-  
 mähldt gedrucket und ausgegeben würden/ solche alsofort  
 ohne einige Nachsicht durch jedes Orts Obrigkeit oder un-  
 sere Künigliche Bücher-*Commissarios confiscaret*/ der Uhr-  
 heber/ Schreiber und Drucker aber so wohl/ als alle die je-  
 nige/ welche sie zum Verkauf herunttragen und ausbrei-  
 ten/ oder sich darzu gebrauchen lassen/ an Gut und Ver-  
 mögen/ auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren  
 Umständen an Ehre/ Leib Gut und Blut ohn nachlässig  
 gestrafft werden sollen. Dafern nun einige geist- oder welt-  
 liche Obrigkeit im Reich/ welche die auch immer wäre/  
 oder





oder wie sie Nahmen haben möchte/ in Erkundigung sol-  
cher Dinge/ nachlässiglich handeln/ sich unter der Hand ver-  
stehen und unterschleiff geben würde/ als dann wollen wir  
und behalten uns bevor/ nicht nur gegen den Urtler/ Erfin-  
der/ Schreiber/ Dichter/ Mahler/ Kufferstecher/ Drucker/  
Buchführer/ Unterhändler und Verkäufer/ sondern auch  
gegen die **Geist oder Weltlichen Lehrer und Prediger**  
und die nachlässige Obrigkeit selbst ernstliche Abndung und  
Straffe nach befund der Sachen und deren Umständen  
fürnehmen zu lassen. Indem aber die Schmähung der Re-  
ligion verboten wird/ folgt auch daraus nothwendig/ daß die  
Schmähung aller rituum, caerimonien und Umstände hier  
untersaget werde/ welche mit der Religion auf das genaueste  
verbunden und als innexa vel annexa zu betrachten: Als wo-  
van das Herz der mehresten Menschen mehr/ als an dem ganzen  
Glaubens-Bekanntnis hanget und deren Schmähung die höch-  
ste Erbitterung nach sich zu ziehen fähig ist. Es läufft deswe-  
gen wider die Reichs-Gesetze/ wenn beyderseits Religions Ver-  
wandten einander die von jegligen Theil agnoscirte Symbo-  
lische Bücher/ die Sacramente/ Tempel/ Altäre/ Kirchen Ge-  
sänge/ Geschmuck/ Bilder/ Gebeter/ Beicht-Stühle/ Canseln  
beschimpffen/ belästern/ zu unflätigen/ schimpfflichen/ verächtli-  
chen Dingen emploiren/ lästerlich verdrehen oder unter aller-  
hand häßlichen Vorstellungen zum Gelächter zu machen suchen.  
Die Arten derer Beschimpffungen sind deutlich genung in un-  
terschiedenen Reichs-Abschieden benennet; sie mögen nun in ge-  
schriebenen oder mündlich vorgetragenen Lehren bestehen/ durch  
Bücher oder Schmah-Schriften/ durch Kupffer oder Gemähl-  
de ans Tages Licht kommen/ wozu oft Satyrische Lehrer die  
meisten Anlaß geben/ alle sind straffwürdig und sollen von de-  
nen Käyserlichen Reichs-Fiscalen unverzüglich auf gebührende  
Straffe angeklaget und von denen Reichs-Gerichten dazu gezo-  
gen werden. Nichts desto- weniger sind derer Exempel wider sol-  
che



des Reichs: Gesetze von beyden Seiten eine so grosse Menge /  
 und noch täglich dieselben so gewöhnlich / daß man sie fast gänz-  
 lich aus der Acht lästet und unter dem Deck-Mantel des Reli-  
 gions: Cyffers ungehindert zu begehen pfeget. Von Catholis-  
 scher Seite sind Meelführers Schmah-Schriften / einiger Jes-  
 uiten und anderer Lehrer ärgerliche Säse und Disputationes  
 zu Heydelberg / Prag / 2c. mehr als zu bekandt / darinnen man  
 der Protestanten Glaubens-Bekänntniß eine verfluchte Kegererey  
 schilt / eine Secte die durch Gottes Verhängniß gleich der A-  
 rianischen und Mahometanischen Secten grosse Progressen ge-  
 macht / die mit Strumpff und Stiel müsse aus dem Reiche aus-  
 gerottet werden u. d. m. Hingegen schonen die Protestanten  
 auch nicht und erzehlt Zepherinus a pace p. 328. Ich bin ei-  
 nes mahls an dem Hofe eines vornehmen Reichs: Fürsten  
 eine Zeitlang gewesen / da auf einen Tag der *Superinten-*  
*dens* selbiger Stadt / *Doctor B.* nebenst vier andern Predi-  
 gern gewisser Ursachen halber auch zur Tafel gezogen ward /  
 obwohl der Herzog selbst nicht dabey erschien / sondern in  
 seinen Gemache auf der *Serviette* speisete. Weil nun auch  
 ein gewisser von Adel / so die Catholische *Religion* angenom-  
 men hatte / sich darbey befand / und gedachter *Doctor B.* ne-  
 benst vier andern Predigern dieses wuste / so machten sie  
 ihnen Gelegenheit auf gedachte *Religion* zu *debacchiren* /  
 welches sie so hefftig thaten / und von diesem Glauben solche  
*Descriptiones* machten / daß die alten *Mexicanischen* und  
 jetzigen *Chinesischen* Breuel schwerlich das Catholische Chris-  
 stenthum an Abscheulichkeit übertreffen würden / wann al-  
 les also wahr wäre / wie sie es damahls vorbrachten. Ihr.  
 Durchl. zu Anspach haben ihren ehemahligen Hof-Prediger Hr.  
 D. Händeln deswegen obligiren lassen / seine Pabst-Predigten  
 nicht zu divulgiren / wie in der Informations-Schrift wegen  
 des Verlauffs mit ihm solcher gestalt zu lesen: Wol aber ist  
 Landkundig / was massen man ihm den *Elenchum Doctri-*  
*nalem*



nalem & Maralem so ohngehindert gelassen/ daß er hierin  
 nen weit freyer/ als wohl sonst nirgend schreiben und reden  
 dürfen/ dahero er auch in seinen so genannten Pabst-Pre-  
 digten die Reichs- Abschiede völlig aussere Augen gesetzt/  
 sie hernach ohne Herrschaftlichen *Consens* drucken/ und sich  
 mit Mühe dahin bringen lassen/ daß er sie nicht *public* ge-  
 macht. Ein anders *publicques* Exempel giebt das Examen  
*Professionis Tridentinae* des Innocentii Deodati Sinceri  
 an die Hand/ wie der Extract des Käyserl. Reichs-Hof-Raths  
 Protocolls von 13. Dec. 1709. außweist: Dann in der That  
 sich zeigt/ was massen ein so genanntes fast *pasquillanti-*  
*sches Examen Professionis Tridentinae &c.* zu Verläumb-  
 dung der Catholischen Religion und dero selben zugethaner  
 allerhöchst-höchst- und hoher Personen/ absonderlich pag. 4-  
 17. und 20. unter erdichteten Nahmen *Innocentii Deodati*  
*Sinceri* und ohne Benennung des Orts/ im Jahr 1707. an  
 des Tages Licht gestellet worden/ als erget auf das Käy-  
 serl. Reichs-Hof-Fiscalis hierunter neben andern *sub prae-*  
*sentato* den 19. Julii dieses 1709ten Jahres allerunterthänig-  
 stes Anruffen/ der Bescheid: daß gemeldter so läster- und  
 ärgerlicher obgedachter Religions- Frieden und Reichs-  
*Constitutionibus* zu wider lauffender Druck durch den  
 Scharff-Richter verbrannt werden/ so viel aber den eigent-  
 lichen *Autorem* der darinnen enthaltenen *Calumnien*/ wie  
 auch deren selbst Drucker- *Complices* und *divulgatores* be-  
 trifft/ deren aller und jeder gehörige Bestrafung halber  
 fernerer allhier erfolgen solle/ was Rechtens. 2) *cum noti-*  
*ficatione huius & inclusione* des Fiscalischen *exhibiti rescri-*  
*batur* dem König in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen/  
 daß weiln die von Käyserl. Fiscal gebetene *Citation* wider  
 den in gedachten *exhibito* benenten Johann David Schwert-  
 ner rechtlichen Platz finde/ auch in dergleichen so kühnen  
 und ärgerlichen *notoriis*, wie dieses Schwertnerische Unter-  
 nehmen



nehmen ist/ es keiner Weitläufftigkeit bedürffe/ sondern nur gemeldter Schwertner die deutliche Erklärung zu thun habe / ob er sich *pro Auctore* des in oberwehnten *exhibito* angezogenen und unter den fingirten Nahmen *Innocentii Theodati Sinceri* herausgegebenen Drucks bekenne/ als werde höchst-gemeldter König ersucht / hierunter förderfamst mehr-besagten Schwertnern *Auctoritate Caesarea citireu* und vernehmen zu lassen / mithin ob dessen eydlicher Aussag an Ihro Käyserl. Majestät innerhalb zwey Monathen den Bericht zu erstatten. 3) *Cum notificatione horum omnium rescribatur* denen Bücher-*Commissariis* die unter obigen Tiül gedruckte *Exemplaria* aus Käyserl. Befehl hinweg nehmen zu lassen / und solche anhero *ad Cassandum* zu überschicken / anbey über die Drucker und Verkäufer / solcher unzulässiger *Scriptorum* zu *inquiriren*. Siehe *Elect. Iur. publ. T. II. p. 7.*

§. VIII.

Hienächst müssen sich Lehrer und Prediger fürsehen VII.) daß sie die Religions Verwandten selbst nicht aufs ärgste herunter machen / mit iniuriosen Anzapffungen beleidigen und der Religion wegen ihnen schimpfflich begegnen.

Ausführung.

Alle in vorigen §. angeführte Gesetze haben auch dieses im Munde / sonderlich das Käyserliche letztere Edict daß keiner dem andern / so nicht seiner Religion ist schmähen oder unbescheidener Weise angreifen solle. Vor andern aber ist der 35. §. des V. art. im Westphälischen Frieden hier zu attendiren: *Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob Religionem despicari habent.*



*habeantur, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum  
 communione, haereditatibus legatis, hospitalibus lepro-  
 foris, elemofynis, aliusue iuribus aut commerciis, multo mi-  
 nus publicis coemeteriis, honoreve sepulturae arceantur, aut  
 quippiam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur,  
 praeter cuiusque Parochialis Ecclesiae iura, pro demortuis  
 pendendi solita, sed in his & similibus pari cum conciuibus iure  
 habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti.* Der vor-  
 nehme auctor meditat. ad Instr. Pac. hat nicht ohne Ursach  
 nöhtig gefunden/ eine doppelte Exclamation bey Erklärung  
 des Anfangs dieses §. I. zu setzen: *o quam salubre hoc consi-  
 lium & monitum! Sed o quam parum haecenus obserua-  
 rum!* Sonderlich kan man die Wahrheit der letzten Klage er-  
 sehen/ aus dem erschrecklichen Verkeßern verfluchen und ver-  
 spotten/ welches von beyden Seiten zu geschehen pfeget/ da doch  
 sonderlich das verkeßern und die daher rührende Schmach hier  
 hauptsächlich mit verboten wird. Was ist bey der Catholischen  
 wol vor ein stärker Schimpff-Wort auszusinnen als der Nah-  
 me eines Keßers/ welcher einen vor würdig erkläret/ unter des  
 Henckers Hände zu gerahten/ nach ihren principiis dem  
 Schwert und Feuer unterwirffet/ von allen honetten Versam-  
 lungen/ stationen und Berrichtungen ausschliesset/ aller bene-  
 ficen unfähig und verlustig erkläret/ ja den Leichnam eines  
 Menschen bey ihnen unwürdig machet/ ein honnettes Begräb-  
 nis zu erlangen. Allen solchen Entehrungen wird hier ein Nes-  
 gel geschoben und alle Schmach untersaget auch vornehmlich der  
 äußerste Schimpff des Keßers-Nahmens verboten/ da auch jede  
 Parthey es heftig zu empfinden pfeget/ wenn sie von der andern  
 verkeßert wird und es die Papisten hoch aufmugen/ wann sol-  
 ches von Protestanten geschieht/ so ist auch in regard des bes-  
 tandten asserti des I. P. W. art. 5. §. I. quod vni parti iu-  
 stum est, alteri quoque sit iustum, es gänzlich zu unterlas-  
 sen. Ich geschweige/ daß wo eine Sache zur eigensinnigen Hi-  
 sigkeit/



bigkeit / grundlose verderbliche Schmählerereyen und unbescheide-  
 ne zwischen Christen unnöthige Eysferung zu referiren / welche  
 in dem Käyserl. Edict de ao. 1715. ausdrücklich verboten / ge-  
 wiß der verhasste und gar viele andere Schmähungen in sich fass-  
 sende Kezer-Nahme dahin müsse gerechnet werden. Es ist un-  
 verboten / daß eine Parthey der andern die vermeinten Irthüm-  
 mer in dem fundament des Glaubens zeige / aber es kan und  
 soll solches ohne verhassten Titul / expressionen und Beschim-  
 pfungen geschehen. Allein die tägliche Erfahrung lehret / wie  
 wenig allenthalben diesen Reichs-Geses nachgelebet werde.  
 Anno 1714. hatten in Augspurg einige Catholische Geistliche  
 sehr anzügliche Predigten gehalten / weshalber das Corpus  
 Evangelicorum sich gemäßiget gefunden / bey ihren Catholi-  
 schen Mitständen darüber Beschwerde zu führen und folgendes  
 pro memoria an das Chur-Maynsische Directorium einzu-  
 geben: Nachdem verwichene Fasten-Zeit so wol hier in  
 Augspurg / als anderer Orten von einigen Catholischen Geis-  
 tlichen sehr anzügliche und dem Religions-Frieden zu wider-  
 lauffende Predigten gehalten worden / so befindet sich das  
 Corpus Evangelicorum gemüsiget / bey denen Herren Ca-  
 tholischen mit Ständen Beschwerde darüber zu führen und  
 dieselbe zu ersuchen / daß die *autores*, welche zur Sünge ohne  
 dem beandt seyn nach Anleitung des Westphälischen Frie-  
 den-Schlusses dafür *rigorose* angesehen und dergleichen in  
 Zukunft verhütet werden möchte; Wogegen man sich E-  
 vangelischer Seits erbietet / auch ihre geistlichen zu aller *mo-  
 deration*, da es Noht seyn solte / anzuweisen. *Electa Jur.*  
*Publ. T. VI. p. 1005.* Der Zepherinus a Pace ein Catho-  
 lischer Scribent setzet in seinen so genandten Alt Christlichen  
 Gedanken p. 327. Daher ist auf der Cantzel / in Schulen /  
 auf Comoedien / in *privat Discursen* / in Büchern und aller-  
 ley Schrifften / des verkehern kein Ende; wie niemanden  
 unwissend seyn kan / der nur ein wenig in der Welt herum  
 gelauf-



gelauffen ist. Keiner düncket sich ein wahrer Catholischer  
 Geistlicher/ noch ein guter Prediger zu seyn/ wann er nicht  
 wider die Keger vom Predigtstuhle wacker herunter donnert.  
 Doch ist denen alten und etwas *modestern* Orden/ als de-  
 nen *Benedictinern/ Carmelitem* und *Augustinern* dieses  
 nicht so gewöhnlich/ als den *Dominicanern/ Franciscanern*  
 und *Jesuiten*. Auch vornehme Männer können hier ihre  
 Schwachheit nicht bergen. Der berühmte Jesuite *Jacobus*  
*Masenius* hat in diesen Stücke seine *Affecten* sonderlich müs-  
 sen sehen lassen/ wann er in seiner *Arte Argutiarum Luthe-*  
*rum* durch alle *Species Argutiarum* durchgezogen/ und mit  
 schönen lateinischen Versen von diesem Manne so *Aesopische*  
 Dinge/ ich weiß nicht/ soll ich sagen *historice* oder *poetice*,  
 vorgegeben hat/ daß ein ehrbahrer und erfahrner Mensch  
 darüber lachen/ und wie dieser ansehnliche Jesuite sich da  
 durch *prostituiret* hat/ verwundern muß. Ich will glau-  
 ben/ er habe selbiges Büchlein noch in seiner Jugend ge-  
 macht/ da er *humaniora tractiret*: denn gewislich/ als er  
 hernach mit den Lutheranern etwas mehr umging/ und die  
*Meditatam Concordiam* schrieb/ auch mit vornehmen *Pro-*  
*testirenden* Männern *Controversien* trieb/ wird er ja wohl  
 um Lutheri Leben/ Glauben/ Wandel und Tod/ etwas  
 mehr erfahren als daß er solte dergleichen Dinge ernst-  
 lich haben vorgeben können/ die kein verständiger und  
 erfahrner Mensch vor ihm gewußt hatte. Doch geben  
 ihnen die Lutherischen Prediger nicht viel nach/ an denen Or-  
 ten/ wo ihnen frey zu reden erlaubet ist. Der Römische  
*Antichrist*, die Babylonische Hure/ der *Vaticanische Jupiter*,  
 die Papistische Grelle/ die Catholische Abgötterey/ das  
 Gotteslästerliche Messhalten/ der ganze abergläubische Pa-  
 pistische Götzendienst/ sind die ordentlichen *Termini techni-*  
*ci* bey denen/ die gut Wittenbergisch gesinnet sind. Daher  
 der Protestantische Theologus Spener zur Sanfftmuht und  
 Bescheidenheit anrathet in seinen Bedencken I. Th. art. 4. p. 17.

8

Also



Also könnten wir auch nichts unsrer übrigen Wahrheiten/  
 die wir bisher gegen dieselbige mit Grund behauptet/ als  
 daß sie eine abtrünnige/ verdorbene Kirche/ daß die Mess ein  
 Greuel/ daß der Pabst der Antichrist/ daß Abgötterey von  
 ihnen begangen werde u. s. f. begeben/ sondern wir haben  
 auch solche unsere Lehrsätze ungescheneet/ nicht eben täglich  
 und in allen Predigten/ daß man sagen möchte/ man nöthi-  
 gte sie immer an sie/ doch bey gebender Gelegenheit und  
 Anleitung des Texts/ zu bekennen/ aber allezeit so/ daß auch  
 stracks ihr Erweiß *ex Professo* darzu komme/ und so wol  
 unsre Zuhörer überzeugt werden/ daß wir mit Grund gotts-  
 lichen Worts den Gegentheil dergleichen Dinge beschuld-  
 gen/ als auch/ wo es geschiehet/ daß sie es selbst hörten/ ein  
 Stachel damit ins Herz gedrucket werde: welches nicht ge-  
 schiehet/ wo man *odiosa* oftmahls vor ihnen zwar wieder-  
 holet/ aber sie selten/ oder niemahl recht gründlich erweist.  
 Ich finde auch ganz rathsam und das beste / daß so offte  
 man dergleichen gegen sie predigen muß / man in allen  
 Worten und Gebärden zeige/ man thue dergleichen nicht  
 in einem Zorn oder Haß gegen sie/ und daß wir eine Freu-  
 de hätten sie zu schmähen oder ihnen wehe zu thun/ sondern  
 daß alles aus einem liebreichen Herzen gegen sie herkom-  
 me/ und man also ein innigliches Mitlenden mit ihnen tra-  
 ge/ daß sie in solcher Unwissenheit stehen/ und die Wahrheit  
 bisher noch nicht erkennen hätten können/ daß man siehent-  
 lich bitte/ Gott die Ehre zu geben/ in seiner Furcht der Sa-  
 che tieffer nach zu gedencen/ aus seinem Wort die Wahr-  
 heit zu untersuchen/ und ihn um seinen heiligen Geist anzu-  
 ruffen. Dazu auch vieles thut/ daß man bey solcher Ge-  
 legenheit in der Predigt selbst **GOTT** bitte/ daß er seine  
 Wahrheit auch in deren Herzen offenbahren wolle / die  
 derselben bisher noch nicht gehorsam gewesen seyn: Item  
 die Zuhörer treulich vermähne/ zu Hause dergleichen zu be-  
 ten/



ten / allen Papisten mit aller Liebe und Freundlichkeit zu be-  
 gegnen / damit sie sehen / daß wir Kinder Gottes / der die  
 Liebe selbst ist / seyn / hingegen sich der stachlichten Worte /  
 Scheltens und Heftigkeit gegen sie zu enthalten / und also  
 wenn sie in der Predigt etwas hartes wider sie gehöret /  
 solches gegen sie (weil sie es doch mit gnugsamer *prudenz*  
 und Bescheidenheit zu thun nicht verstünden) nicht zu wie-  
 derholen / vielweniger sie damit zu *vexiren* und zu beschim-  
 pfen / woraus allezeit nur böses entstehet / und also dieser  
 Mißbrauch das gute so aus jener Bestrafung zu erwar-  
 ten gewesen / verderbte. Ich bin versichert / wenn auf die-  
 se Weise auch der *Elenchus* geführt / und immer die Liebe  
 der Personen darbey wahrhaftig dargethan wird / daß die  
 Widersacher / ob schon nicht eben gewonnen / dennoch sehr  
 bewegt werden / von ihrer Bitterkeit abzulassen. Wie  
 ich geliebten Brüder mein eigen Exempel vorstellen kan /  
 da ich die 20. Jahr / als ich in Franckfurt zubrachte / ge-  
 gen die Papisten gewislich so stark und gründlich als  
 einiger meiner *Collegen* geprediget / aber die obige Art be-  
 halten und stets meine Liebe / die auch wahrhaftig in den  
 Herzen ist / bezeuget habe / daß Gott Gnade verliehen / daß  
 ohngeacht wie ernstlich ich von der verhassten Materie des  
*Anti-Christi* / des Falls Babels / der Abgötterey und der-  
 gleichen mündlich und schriftlich gelehret / gleichwol die  
 Päbstliche in Franckfurt selbst weniger mich als die meisten  
 meiner *Collegen* gehasset haben / ja so gar die benachbahrte  
 papistische hohe Stands-Personen / denen sonst ein Evan-  
 gelischer Pfarherr ein Greuel ist / haben sich oftmals un-  
 gewöhnlich gütig / gnädig und höfflich gegen mich bezeuget /  
 daß mich manchmal nicht gnug über göttliche Wunderre-  
 gierung der Herzen verwundert / und solche zu preisen Ur-  
 säch gehabt habe. Wie aber *Thesis* und *antithesis* getrost /  
 jedoch mit Christlicher Bescheidenheit / getrieben werden  
 darf



darff und solle/ so muß man sich hingegen aller *personalien* an solcher heiligen Stätte enthalten/ da sonst dieselbe die ganze Sache verderben könnten/ denn was Gegentheile lehren/ und wider uns fälschlich behauptet/ gehet mich und meine Gemeinde an; Daher ich solches widerlegen muß/ was aber ihre Person betrifft/ was sie seyn oder nicht seyn/ überlasse ich ihren oder denjenigen/ welche über sie zu richten haben. Es sey denn Sache/ wo ihr Vorwurf der Heiligkeit ihrer Kirchen erfordert/ daß man insgemein zeige/ wie sie sich deroelben auch nicht in dem so genannten geistlichen Stande übrig zu rühmen hätten. Was die Beschimpfung mit dem Keger Nahmen betrifft/ so ist dieselbe in denen bisherigen Religions-Beschwerden öfters gehandelt worden. Die *Species facti* von der schmählischen Disputation zu Heydelberg enthält sonderlich die Beschwerde von dem Keger Nahmen in denen *Elect. I. P. T. 9. p. 598.* Es hat *Pater Paulus Vseber, Professor juris Canonici*, auf den 30. Augusti eine Disputation herausgegeben/ in welcher er die in dem *Recessu Augustano* genannte neue Religion wegen ihrer *Seccession*, einer Ketzerey beschuldiget/ hiernächst mit denen Ketzern nicht allein allen familiaren Umgang zu haben verboten/ sondern sie selbst wehrt *declariret*/ daß sie aller Aemter/ Ehren/ und so gar des Lebens beraubt würden/ ja aus denen *Legibus* erweisen/ und auf die *Feudatarios Imperii* ziehen wollen/ daß die Herren/ welche von der Kirchen erinnert seynd/ die Keger leben lassen/ und die Ketzerey aus ihren Landen nicht ausrotten/ ihre Herrschafften und Länderereyen von andern Catholischen zu nehmen seyn; Anbey diejenige *principia* verfluchet/ daß man nur *gladio oris* und nicht *ore gladii* mit ihnen zu disputiren/ und daher nicht zu scharff mit ihnen verfahren könnten/ welches und dergleichen schreckliche Reden mehr in dem ganzen *Capite de Haeresi* zu finden. Als auch diesertwegen das *Corpus Evangelicum* den



30. Mai. 1716. an Chur-Pfalz ein Schreiben abgehen liesse / wird der Unfug dieses verkehrers sonderlich vrgirt. Ew. Chur-Fürstl. Durchl. ist allbereits bekannt / was massen ein sicherer Jesuit / Namens Paulus Ueheber / zu Heydelberg / in einer *Disputation*, welche er unter dem Titel, *vetus & moderna Ecclesiae disciplina*, den 30. August. 1715. gehalten / und in öffentlichen Druck heraus gegeben / sich höchst-straffbahrer Weise vermessen / die allergrößte und unverstämteste Lasterungen gegen die Evangelisch-Reformirte auszusprechen / sie zu verkehrern und zu verdammen / den Umgang und die Freundschaft mit ihnen zu verbieten / sie der größten Laster zu beschuldigen / ja gar die Catholischen anzureißen / sie um ihr Leib und Leben zu bringen &c. wie solches aus beyliegenden *Excerptis* genugsam erhellet / welche lauter solche Dinge in sich halten / die auf nichts anders / dann auf die äußerste Verbitterung und Feindschaft / zwischen beyderseits Religions-Verwandten / auf die gänzlichere Zerrüttung des Reichs / ja auf Mord und Todtschlag gerichtet seyn. Weilen nun / gnädigster Chur-Fürst und Herz / sowohl in dem Religions und Osnabrückischen Frieden / als andern Reichs-Satzungen heilsamlich versehen / daß so wenig die Augspurgischen *Confessions-verwandte* / als Catholische / wegen der Religion in einiger Gestalt beschweret oder verachtet werden / auch alle Prediger / sie seyn Ordens Leute oder andere Priester / keinen ausgenommen / auch unangesehen einiger Freyheit / und sonstn jedermänniglich / alles Schmähens und Lasterens / es sey in predigen / disputiren / Schriften oder sonstn sich enthalten sollen / dieses verboth / auch in dem leßtern / wegen der Schmähschriften ergangenen Kaiserl. *Edict* gar ernstlich wiederholet worden; so ersuchen &c. *ibid.* p. 591. In der Historischen Erzählung / wie die Chur-Mäynische Regierung an. 1719. in einigen Rhein-Gräfflichen Orten Catholische Geistliche in-



eroduciren lassen wird no. 15. klagend angebracht / wie man die Landes Herrschafft und Bedienten gar grob und wegen *iniurirt*; die Evangelische Geisliche / besonders den Eichlocher / mit Schelten / Schlagen / Zerren / *Captivität* / Verfluchung sein und seines *Auditorii* und dergleichen *traclirt*; Ein und anders / besonders die Gesang-Tafel / in denen Kirchen zerbrochen und zerschlagen; Bey denen Evangelischen Unterthanen nicht allein auf *Discretion* gelebet / sondern auch *Viktualien* / Wein und Geld beym *Abmarch* noch ferners ausgepreßet und mitgenommen / ja selbige geschlagen / gestossen / und bey 20. Evangelische Unterthanen sehr hart und theils gefährlich mit Gewehr und *Bajouetten* ganz unschuldig auf dem Kirchhoff ohne einigen Anlaß verwundet / und es *in Summa* so arg gemacht / daß die arme Leute in denen schweren Kriegen von denen Reichs-Feinden weder an Religion und Kirchen / noch ihren Leibe dergleichen nicht gelitten; Ingleichen wie schimpflich die Catholische Geisliche der Landes Herrschafft seit her begegnet / in öffentlichen *Patenten* die Evangelische verketzert. In der *specie facti*, was zu Freimersheim von Speyerischer Seite wider die Evangelische vorgenommen worden / wird unter andern geklagt: Daß sie den *ad 26.* Jahr schon dastehenden Evangelischen Prediger haben sie ohne Scheu einen alten Hund und *Kezer titulirt* / der dastehet / als wenn er *crepiren* wolte / und was dergleichen häufige Schand- und Laster-Worte mehr gewesen. Und als die dem Verfolg der Freymersheimischen Beschwerte dagegen angezeigt: Daß solcher Titel dem Pfarrer unzähligmahl gegeben worden; So hat man auch eines Bürgers Sohn unter dem Titel eines Lutherischen Kezers beynaher erwürgt / und die Pfarrers Kinder unter gleichem *Praedicato* mit Steinen darnieder schlagen wollen; welches / wie un-

laug-



lauchbar/ des Herrn Dohm-Dechants von Lubach Bedien-  
 ten einer selber gethan: Ja man hat die über solchen Ge-  
 walthätigen Überfall weinende Leute heulende Wölffe ge-  
 heißen. Man muß aber nicht alsbald etliche Nahmen zu be-  
 schimpffungen machen/ die zwar von klugen Leuten ungerne ge-  
 höret/ aber von dem gemeinen Mann einer jeden Parthey oft  
 von sich selbst gebrauchet werden. Es nennen zum Exempel die  
 Reichs-Gesetze die Catholische niemahls Papisten oder Römisch-  
 Catholische: und ob gleich solche Benennungen odieus sind/  
 und deswegen ein Bischoff von Hildesheim die letztere seinen  
 Unterthanen in einen öffentlichen decret verboten/ so lauffen  
 sie doch nicht gleich als eine Schmähung wider die Reichs-Ges-  
 etze. Eben so ist es beschaffen mit denen Nahmen derer Luthe-  
 raner und Calvinisten indem die Reichs-Gesetze sich dieser Be-  
 nennungen niemahls gebrauchen und daher einige den beschrie-  
 enen Meelführer den Gebrauch solcher Nahmen als eine iniu-  
 rie imputiren wollen: Aber weil sie bey denen Augspurgischen  
 Confessions Verwandten und Reformirten selbst häufig in  
 vsu seyn/ sonderlich bey dem gemeinen Mann/ hat man sie nicht  
 dahin zu rechnen. Es wäre denn/ daß eine augenscheinliche Bes-  
 chimpffung damit verknüpffet wäre und aus andern Umständen  
 dem könnte geschlossen werden: massen auf solche Art unschul-  
 dige Worte andern zum tort und Verachtung können tourni-  
 ret werden. Also wird das Wort acatholicus von papistis-  
 schen Scribenten gar häufig gebraucht/ die keine intention  
 haben/ dadurch etwas schimpfliches anzuzeigen: nichts desto we-  
 niger ist in denen Gräffl. Wolffsteinischen Religions grauami-  
 nibus mit enthalten/ daß der geistliche zu Ebenried acatholisch  
 von der gegenpart wider das Reichs Herkommen genennet wor-  
 den. Electa Iur. Publ. T. XV. p. 575. und ist die darüber  
 gemachte Ahndung des Pflæg-Commissarii zu Pyrbaum ibid.  
 p. 587. deswegen zu merken. Zugleich habe auch ungeahn-  
 det nicht lassen sollen/ was massen ich in der Aufschrift ob-

Ge



gedachter unformlichen *Signatur* auch dieses befremdlich  
 ersehen / daß der Evangelische Geistliche *acatholisch* gene-  
 net worden. Gleich wie aber die Religions und Friedens-  
 Schlüsse ein anderes *Praedicat*, wenn man da hinein zu  
 sehen beliebet wird / vorschreiben / mithin diese Benennung  
 denen Augspurgischen *Confessions*-Verwand- Ständen zum  
*Despect* und Verunglimpfung aus der Feder geflossen ist :  
 Also hoffet man künfftig damit billig verschonet zu blei-  
 ben ; Entgegen / wenn man ferner von dem Evangelischen  
 Religions- Wesen und dessen Geistlichen etwas zu schrei-  
 ben Uhrsach hat / solches mit einer gehörlichen Reichs her-  
 kommlichen *denomination* geschehen möge. Woraus sich  
 zugleich schliessen lässet, daß diejenigen *termini* und *denomina-*  
*tiones*, welche in gemeinen Leben und auf den Catheder oder in  
 Büchern *promiscue* und ohne Schmäherung gebrauchet und  
*permittiret* werden / nicht alsbald in dem Sangeley *kilo* und  
*publiquen acten* entriren dürffen und die Reichs- Sagungs-  
 mäßige Schreib- Art weit behutsamer anzustellen sey. Was  
 die übrigen Beschimpffungen betrifft / die in dem Westphälischen  
 Frieden deutlich benahmet werden / so wäre zu wünschen / daß  
 nicht die tägliche Erfahrung wiese / wie schlecht alle diese Pun-  
 cten im Reiche gehalten würden.

§. IX.

Es ist folglich Lehrern und Predigern durch  
 die Reichs- Gesetze verboten (IX.) denen von ih-  
 nen differirenden Religions- Verwandten falsche  
 Dinge so wol in Lehren als Leben zu imputiren /  
 die zu ihrer Verkleinerung gereichen.

Ausführung.

Die gesunde Vernunft lässet jeden aus den vorigen Geset-  
 zen schliessen / daß da alle Schmähungen verboten / auch  
 die



die imputationen von schändlichen Lehren und Tastern billig darunter zu verstehen / welche nicht allein die dadurch gravirte Parthey verächtlich / sondern auch odieus machen / und den gemeinen Mann so woll / als oft Leute / so in hohen chargen stehen und der Sache nicht allzugenau nachsinnen / zu violenten Anschlägen bringen können. Zumal wenn Prediger und Schriftgelehrte / die in auctorität stehen / dergleichen Beschuldigungen mit grossen Religions-Eyffer vortragen / ihnen dann und wann aus zerstückelten passagen der contrepart eine Farbe anstreichen oder sonst einigen Schein geben können. Des P. Eisenhuts an. 1684. zu Augspurg edirte treuherzige Warnung den uhralten Römisch-Catholischen Glauben fest zu behalten / an alle Catholische Ehegatten / so sich in Diensten Lutherischer Herrschafft befinden / und von selbigen offters Glaubens halber angefochten werden / ist voll von dergleichen Verleumdungen wider die Evangelischen und ist auch dieserwegen am Kayserl. Hoffe damals a Corpore Evangelico eine Vorstellung geschehen. Vid. Medit. ad Capit. Josephi p. 69. der Pater Utleber hat auch in obenangezogener Disputation sich hierinnen vergangen / daß er die abscheulichsten principia und Unternehmungen denen Reformirten beygelegt: Er affingirt ihnen zum Schluß / daß sie in das Kirchen-Regiment nur eine Anarchie eingeführet / die Keuschheit gänzlich aufgehoben / die Frequenz der communion, die ganze penitenz und Buße / auch alle Fasten abgeschafft / hingegen die Polygamia wie die Barbarn eingeführet / allen Rehern den Weg des Himmels aufgeschloffen / und dergleichen kundbarer Unwahrheiten mehr. Elect. Jur. Publ. T. IX. p. 599. sq.

§. X.

Es müssen sich auch die Geistlichen und andere Lehrer Kraft derer Reichs Gesetze hüten (X.) die  
 Ⓞ Jura





Jura anderer Religions-Verwandten so sie nach dem Zustand und der observanz des 1624. Jahrs hergebracht / durch allerhand Eingriffe anzutasten / zu schmählern und sie in dem Besitz derselben auf einige Art zu kräncken.

### Ausführung.

Der Westphälische Friede giebt dieserwegen die deutlichsten Regeln / wornach sich beyde Religions-Verwandten zu richten / indem er den Zustand und die observanz des 1618. und 1624. Jahrs zur Richtschnur setzet / nach welche bey beyderseits Religionen / das Exercitium derselben / die Possession unterschiedener Güter und Gefälle nebst allen dahin gehörigen Juribus annexis im Reiche soll beurtheilet und reguliret werden. Denn weil bey dem Frieden zweyerley Arten derer restitutionum vorkommen und einige ex capite Amnestiae, einige ex capite gravaminum wolten restituiret seyn / so wurde seinen das 1618. Jahr / nehmlich der status aus welchen sie occasione der entstandenen Unruhe gesetzt waren / diesen das 1624. Jahr zur Regul gesetzt. Von den erstern / worunter sonderlich Pfalz und Baden-Durlach zu verstehen / handelt der IV. art. 1. P. W. S. 6. und 26. von diesen als dem größten Theil lautet der 14. S. art. V. *Bona Ecclesiastica immediata quod attinet. sive sint Archiepiscopatus, Episcopatus, Praelaturae, Commendae, sive liberarum fundationes seculares, aut alia una cum redditibus, pensionibus, aliisque quocunque nomine signatis seu in urbibus, seu ruri sita: ea seu Catholici, seu August. Confessionis status de prima Januarii anni millesimi sexcentissimi vigesimi quarti possederint, omnia & singula nullo plane excepto, eius Religionis consortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam*



tiam conuentum fuerit tranquille & imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri seu in iudicio, seu extra negotium facessere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre. Unde de 31. §. Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli & Subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum Augustan. Confessionis exercitium Anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo usu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in posterum vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consiliorum, Ministeriorum, tam Scholasticorum quam Ecclesiasticorum, Ius patronatus, aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, redditibus & accessionibus. Et haec omnia semper & vbique obseruentur eo usque donec de Religione Christiana vel vniuersaliter, vel inter status immediatos, eorumque subditos mutuo conuenient, nec quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur. Ferner de 34. §. Placuit porro vt illi Catholicorum subditi Augustanae Confessionis addicti vt & Catholici Augustanae Confessionis statuum subditi, qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum vel etiam priuatum Religionis suae Exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diuersam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, & amplectuntur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione priuatim vacare, in vicinia vero vbi & quoties voluerint, publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis Scholis, aut priuatis domi prae-



reptoribus instituendos committere non prohibeantur, sed eiusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio & subiectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebeant. Aus welchen und vielen andern Hssis des I. P. W. welche sich auf speciellere Umstände und casus diffundiren und in dem Grund des so genannten Simulcanei vom corpore Evangelico S. 31. sqq. beygebracht sind / läßt sich es ohne Mühe schliessen / daß alles was wieder die observanz respective 1618. und des 1624. Jahres das liberum Exercitium religionis hindert und störet / oder in einem Lande wieder Willen derer / die das Jus contradicendi haben / nehmlich der Herrschafften / Land-Stände / Unterthanen in dem Zustande der Religion und ihren annexis geändert und zum präiudiz ein und anderer Parthey vorgenommen wird / solches zu die in denen Reichs Gesetzen verbotene Eingriffe gehöre. Wie denn auch in dem Friedens-Executions-Recess S. 3. denen Creys-Ausschreibenden Fürsten und andern Käyserl. Executores auferleget worden / nach dem bloßen facto possessionis, vsus, observantia & exercitii dersel. terminorum ihr Ambt zu verrichten / wo wieder ihnen nach dessen S. 6. weder von Käyserl. Maj. noch jemand andern einige inhibition oder Einhalt geschehen / vielweniger was bereits nach Inhalt des Friedens-Schlusses / Käyserlicher Edicten und Executions-Recessus exequiret werden möchte / wieder aufgehoben / geändert / umgestossen / oder darwider einige Turbation gestattet / sondern vielmehr dabey geschützt werden / und was auf ein- oder andere Weise dawider vorgegangen / wie auch alle ein- und andern Orts darwider eingewendete oder noch einwendende in Instrum. Pacis bereits verworffene und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, viae juris vel facti, nicht weniger alle wider den Friedens Schluß lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie die Nahmen haben mögen /  
cassi-



*causiret* und abgethan / und in vorigen Stand gesetzt seyn  
 soll. Es hat bereits das *Corpus Evangelicum* in dem Ungrund  
 des *Simultanei* §. 49. die application auf viel Specielle Dinge  
 gezogen / daß solchem nach nicht erlaubt sey / zum Exempel  
 1) denen Evangelischen aufzulegen / daß sie die Catholische  
 Fest-Tage feiern / daß sie für das venerabile niederfallen /  
 oder demselben aus dem Wege gehen / daß sie es begleiten /  
 oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen / auch  
 nicht 2) *Processiones* anzustellen / wo solche vor dem nicht  
 gewesen / noch sonst 3) das *publicum Exerctium* von neuen  
 einzuführen / oder 4) neue Kirchen darzu aufzubauen / oder  
 5) nur die Zahl der Personen / so mit geistlichen Stifftun-  
 gen versehen / zu vermehren / oder 6) Bilder aufzustellen /  
 wo sie nicht gewesen / oder 7) Schulen / oder 8) Klöster an-  
 zu richten / oder 9) die Evangelischen von öffentlichen Aem-  
 tern auszuschließen / da sie solche vor dem entweder allein  
 oder doch neben denen Catholischen bedienet gehabt; viel-  
 weniger 10) denen Evangelischen ihre Kirchen / Capellen /  
 Hospitäler &c. unter dem Vorwand / daß sie wüste liegen /  
 oder nicht gebraucht werden / oder daß sie *Catholici* solcher  
 nöthig haben / zu nehmen / und sich zuzueignen; noch 11)  
 mit ihren Stifftungen und Einkünfften zum Theil oder  
 ganz also zu verfahren; noch 12) das *Simultaneum* in der  
 Evangelischen Kirchen einzuführen; noch 13) die Evange-  
 lische zu zwingen / daß sie in die Catholische Kirchen gehen /  
 oder 14) ihre Kinder in die Catholische Schule schicken oder  
 15) gar bey der Messe *ministriren* lassen. Und hat man mit  
 einem doppelten &c. &c. angezeigt / wie eine grosse Menge von  
 solchen unerlaubten Dingen noch hieher zu referiren sey. In-  
 dessen aber weist die Praxis derer Geistlichen im Reich nichts  
 weniger / als die observanz solcher Reichs Gesetze und wil ich  
 nur einige Exempel aus publicquen Acten und documenten wie-  
 der beybringen. Der Hessen Rheinfelsische Canceley Director



Rittmeier hat in seinen *Vindiciis iuris reformandi* zwar durch unterschiedene Exempel solche Eingriffe zu rechtfertigen und als ob sie der *observantiae Imperii* gemäß wären zu be-  
 haupten gesucht/ es hat ihn aber der *auctor de statu Imperii iure reformandi*, wenn man unparteyisch es sagen will /  
 sehr gründlich P. I. c. 4. abgefertiget und viele Notorische Ex-  
 empel von solchen Beeinträchtigungen aus publicquen Nachrich-  
 ten p. III. sqq. angeführet. Die Hildesheimischen Land-Stände  
 haben in ihren *Anti-vindiciis* p. 88. den Catholischen Clerum  
 disfalls hart beschuldiget: Es ist offenbahr/ das zu dem Frey-  
 en Gebrauch der Catholischen Religion/ nicht nur viele  
 Aufrihtung der Bilder auf öffentlichen Strassen und  
 Gassen/ vieles Glocken=Leuten/ viele *Processiones*, und  
 Umtragung des *venerabilis* (es geschehe nun solches in  
 denen Volkreichen *Processionen* / oder wenn man  
 einem *Patienten* das *Sacrament* reichen will) sondern  
 auch viele Feiertage gehören/ welche von denen Evangelis-  
 schen sonst nicht gefeyert werden. Wie nun die Evange-  
 lischen Unterthanen nach dem freyen und ruhigen *Exerci-  
 tio* ihrer Religion keine Bilder anbeten/ und für dem *ve-  
 nerabili* nicht niederfallen/ sondern dergleichen Thun/nach  
 der Augspurgischen *Confession*, für eine Sache die wider  
 ihr Gewissen ist/ halten und nach der Freyheit des Religi-  
 ons=*exercitii* in denen Catholischen Feiertagen ihrer ge-  
 wöhnlichen Arbeit abwarten; Also ärgern sich die Catho-  
 lische nach denen *principiis* ihrer Religion über diesem Thun  
 der Evangelischen Unterthanen / geben solches für einen  
*Contemptum* unsers HERN Gottes/ und *Profanation* der  
 Christlichen Religion aus/ und reißet dann der *Clerus u-  
 bi Religio Catholica dominans est*, die Catholischen Läden an/  
 deßhalb die Evangelischen Unterthanen zu Schließung ih-  
 rer Gewölber und Läden/ und zu Unterlassung ihrer Ar-  
 beit bey ihren Feiertagen/ imgleichen zu Abnehmung des  
 Huths/



Huths/ zum Kniebeugen und Niederfallen für denen Bil-  
 dern/ oder herumgetragenen *Venerabili* durch harte Zwang-  
 Mittel anzuhalten/ und weil so dann der Fürst/ er sey nun  
 weltlich oder geistlich/ der der Catholischen Religion zuge-  
 than ist/ vermeinet/ er thue Gott einen wolgefälligen Dienst/  
 so kan es nicht fehlen/ es muß derselbe so dan dem *Clero* und Ca-  
 tholischen Pöbel entweder *assistiren*/ und sie *secundiren*/ oder  
 doch bey entstandenen *Tumuli* zum wenigsten denen Catholi-  
 schen durch die Finger sehen/ und ihre harte *Excesse* nur oben-  
 hin und ohne Nachdruck bestraffen/ oder die Evangelischen zu  
*Autoribus rixae* machen/ & *sub specie iustitiae*, ihnen/ wenn  
 sie schon noch so empfindlich in ihrer Gewissens- Freiheit  
 von denen Catholischen gekränkct worden/ als *Rebellibus*  
 & *turbatoribus pacis profanae* den Proceß machen. Ja  
 bald hernach mit vielen Exempeln zu erweisen vermeynet/ daß  
 die Praxis der Catholischen Religion/ wo dieselbe dominans  
 wäre/ also beschaffen/ daß/ wenn auch schon die Catholischen  
 ihre eigene Kirchen haben/ und dannhero die Evangeli-  
 schen Unterthanen in dem freyen Besitz ihrer Kirchen nicht  
*turbiren*/ es dennoch ohnmüglich sey/ daß sie nicht die E-  
 vangelischen Unterthanen in dem freyen *Exercitio* ihrer Re-  
 ligion wozu auch die unumschränckte Freiheit ihres Ge-  
 wissens/ als das nohtwendigste und *essentialeste* Stück des  
 freyen Religions-*Exercitii* mit gehöret/ auf unzählige Wei-  
 se/ wo nicht täglich doch vielfältig *turbiren* solten/ und daß  
 dahero alle *Cautiones de non turbando, tanquam de re mo-  
 raliter impossibili*, für ganz unzulänglich und vergebens  
 zu achten wären. Also hat Churfürst Maximilian Hein-  
 rich zu Cöln als Bischoff zu Hildesheim anno 1681. an  
 das Dohm-Capitul zu Hildesheim *rescribiret*: daß man an  
 jetho hin und wieder auf dem Lande/ ja in allen Städten/  
 Flecken und Dörffern unsers Stiffts Hildesheim Catholi-  
 sche Kirchen und Capellen erbauen/ und das *Exercitium*  
 Reli-



*Religionis nostrae*, aus Landes Fürstlicher Obrigkeitlicher  
 Gewalt einführen solle/ kommt uns bey jetzigen *Coniunctu-*  
*ren* fast bedenklich vor/ zumahlen es / wenn solches dem  
 Braunschweigischen *Recess* gemäß wäre / schon längst ge-  
 schehen seyn würde/ und besorgen wir/ da man dem zuwi-  
 der dergleichen *attendiren* solte/ daraus grosse / zu unserer  
*Direputation* und des Stiffts Schaden gereichende Un-  
 gelegenheiten etwa entstehen dürfften. Vid. *Hildesheimische*  
*Facti species* p. 147. und sehen daselbst pag 136. fqq. mehrere  
 Exempel. Was der Churfürst von der Pfalz Phil. Wilhelm  
 anno 1687. an den Bischoff von Würzburg von dergleichen Zu-  
 nöhtigung im Amte Vorberg geschrieben / ist in so vielen pu-  
 bliquen Schrifften angezogen worden/ nehmlich: Ew. Liebden  
 getrieben sich aus dem Anschluß *referiren* zu lassen/ was  
 für unbefugte Zumuthungen der Catholische Geistliche zu  
 Vorberg sich angemasset / auch die Reformirte auf ihren  
 Kirchhoff zu Welchingen *de facto* beeinträchtiget/ wir leben  
 der Zuversicht/ Ew. Liebden werden gegen denselben be-  
 hörige Abndung vornehmen / und fürs künftige sich in  
 gebührenden Schrancken zu halten/ ihn anweisen. Von  
 denen zu Hannover sich aufhaltenden Missionariis wurde fol-  
 gender Befehl anno 1703. publiciret: Georg Ludewig Chur-  
 fürst etc. demnach wir mit besonderem Mißfallen vernom-  
 men/ daß die Römisch-Catholische sich allhie auffhaltende  
*Missionarii* in Verrichtung der *Aetuum Parochialium* viel-  
 fältig eine zeithero *exceediret* / und insonderheit des Kind-  
 Tauffens und *Copulirens* nicht allein / wann beyderseits  
 Eltern oder Ehe-Leute Römisch-Catholischer Religion/  
 sondern auch / wann ein Theil / ja wohl gar / wann beyde  
 Theile Evangelischer Religion gewesen / so wohl bey unse-  
 rer *Militz* als bey *Civil*-Personen sich angemasset/ wir aber  
 solches keinen *Missionario* geständig seyn / auch um so we-  
 niger seyn können / weil zumahl durch solches anmaßliches  
*copu-*



*copuliren* allerhand Unordnung und *confusiones* verursacht  
 werden; Als verordnen wir hiemit / und wollen daß kein  
 Römisch-Catholischer Priester oder *Missionarius* bey Stra-  
 fe der Landes-Keuung und nach Befinden anderer schärf-  
 ferer Ahndung sich weiter unternehmen solle/ so wenig all-  
 hie als sonst in unsern Landen/ so wenig bey *Civil.* als *Mi-  
 litair* Personen / so wenig in Fällen da beyderseits Eltern  
 oder Ehe-Leute Römisch-Catholischer / als da ein oder bey-  
 de Theile Evangelischer Religion seyn / Kinder zu tauffen/  
 oder *Capitulationes* zu verrichten/ im massen wir dann auch  
 gegen die jenige Eltern oder Ehe-Leute / welche dieser unse-  
 rer Verordnung zu wider/ oder hinführo ihre Kinder von  
 Römisch-Catholischen Priestern oder *Missionariis* tauffen  
 oder sich *copuliren* lassen werden/ mit gebührender Bestraf-  
 sung verfahren zu lassen uns vorbehalten. Und als sie in  
 fraudem legis ein und ander expediens ausgefunden / wurde  
 an, 1704. der Befehl noch mehr geschärfset: demnach uns vor-  
 gekommen/ daß die Römisch-Catholische allhie sich aufhal-  
 tende Geistliche zu *Eludirung* unsers ihnen unterm 30. Jul.  
 1703. kund gemachten schriftlichen Verbots/ sich keiner  
 Kind-Tauffen und *Copulationen* in unsern Landen ferner  
 anzumassen/ dieses vermeinete *Expediens* erfonnen/ daß sie  
 mit denen zu tauffenden Kindern sie auf die Gränzen un-  
 serer Lande bringen lassen / und den *Actum* der Tauffe da-  
 selbst verrichten/ wie solches aber als eine geringhalt und  
 vorsehliche arglistige Umgehung ermeldten unsern Verbots  
 billig mit besonderer Mißfälligkeit empfinden/ und keines  
 weges zu gestatten gemeinet seyn; Als befehlen wir obge-  
 dachten Römisch-Catholischen Geistlichen sambt und son-  
 ders hiemit ernstlich / so lieb ihnen ist die ohnnachbleibliche  
 Straffe der Landes Raummung/ auch nach Befinden/ noch  
 schärfere Ahndung/ zu vermeiden/ keinem in unsern Lan-  
 den sich auffhaltenden Eltern/ dieselbe mögen Römisch-Ca-  
 tholisch



tholischer oder Evangelischer / oder ein Theil Römisch-Catholischer / und das andere Evangelischer Religion seyn / so wenig in unsern Landen / als aufferhalb denen selben Kinder zu tauffen / dann auch keine in unsern Landen sich auffhaltende Personen / die sich vervehlichen wollen / sie mögen Römisch-Catholischer oder Evangelischer / oder ein Theil Catholischer und das andere Evangelischer Religion seyn / so wenig in unsern Landen als aufferhalb denen selben priestertlich zu copuliren auf keine Weise noch Wege. Also ist in denen Religions gravaminibus die fast auf allen Blättern der Beeinträchtigungen zeigen / d. 24. zu ersehen / das der Pastor Hartmann von Pfaffen Schwabenheim an. 1712. bey Beerdigung eines verstorbenen Catholischen Kindes sich ganz neuerlich daselbsten eindringen / und die Kirchhoffthür mit einem Hackmesser aufzubauen sich unterfangen wollen / und wie selbiger von ihme Pfarren so wohl dazumahl / als auch nachgehends / wie er sich bey ihme in seinem Hause wieder angemeldet / mit seinem ohnbefugt und ohn gegründeten *Postulatis* angehalten und abgewiesen worden. Von den Sickingischen Verfolgungen p. 96. Da auf inständiges Bitten und Flehen der benachbarte Pfarrer Rhein-Gräflich-Grumbachischer Herrschafft zu Hochstätten / Herr Johann Heinrich Zenner / einmahl die Erlaubniß erhielt / in der Kirchen / und zwar bey Beerdigung des *Nicolaus Schweigharten* Inwohners alda Hans-Frauen / öffentlich zu *parentiren* / so dürffte solche Freyheit auch nicht ohne Verdruß hin *passiren* / dann der Catholische Priester / *Nahmens Kasti*, mitten unter wehrender Predigt zur Kirchen hineinstürmete / besagten Pfarrer Zenner stillschweigen hieß / nach vollbrachter Predigt aber aus einem wunderlichen und recht seltsamen Catholischen Gnyffer die Cansel oder den Ort / wo der Evangelische Prediger gestanden / (*Risum teneatis amici*) abhoblen / und die Spähne davon verbren



brennen / auch nochmalen die Cangel-Thür mit einem Schloß wohl verwahren / und den Lutherischen Kezern (des Catholischen Curd vorgeben nach) allen Zugang auf das sorgfältigste verlegen lassen / wie dann die besagte abgehobelte Cangel noch auf den heutigen Tag also verschlossen ist.

§. XI.

Wie aber nicht genug ist / daß Lehrer und Prediger vor sich unterlassen die Iura anderer Religions-Verwandte zu kräncken / so ist es allerdings Reichs-Satzungs-mäßig X.) daß sie sich enthalten / die Regenten und Obrigkeit wider die / so nicht ihrer Religion sind / zu animiren und zu denen verbotenen Schmähungen und Verfolgungen anlaß zu geben.

Ausführung.

**D**er Cheuallier Ludlovv nennet in seinen Memoires Tom. I. p. 267. die Priester seiner Zeit les trompettes de guerre und in Teutschland kan man gewiß sagen / daß wenn allerhand Unruhe in Religions Sachen entstehet / die Priester les trompettes des troubles gemeiniglich zu seyn pflegen: Wiewol man hier sich gar wol bescheydet / daß weder das geistliche Ammt mit solcher Beschuldigung zu belegen / noch alle Priester und Geistliche zu verstehen / unter denen auch auf beyden Theilen viel friedfertige Gemühter zu finden. Wo ein Democratischer status ist / zünden sie oft die Wuht des Pöbels an und in andern Republicquen die Gemühter derer grossen und derer Regenten selbst. Mich dencht die letzten troubles in Hamburg da man des Käyserl. Residenten Capelle so unverantwortlich gestöret / nahmen auch aus dergleichen incitationibus eini-  
ger



ger hitzigen Geistlichen ihren Ursprung und wären vielleicht ohne solchen unzeitigen Euffer zurück geblieben. Die anderweitige Vorstellung des Corporis Evangelici gehet von des de Ludlow Benennung nicht weit ab / wenn sie p. 51. von denen Jesuiten sezet / das man kein Recht wider sie erhalten könne / wenn sie wider alle Friedens-Schlüsse handeln und **Sturm blasen**. In der ersten Vorstellung bey dem Religions grav. p. 4. führet, das Corpus Evangelicorum viel Beweißthümer an / woraus man die unbeschreibliche *animosität* und Berwegenheit des Catholischen niedern Cleri, welcher die hohen Herren zu dergleichen unrechtmäßigen Thätlichkeiten unverantwortlicher Weis verführet / mit Händen greiffen und erkennen mag. Und p. 18. wird aus dem Zweenbrückischen von dem General-Gouvernement daselbst den Herrn General-Feld-Marschall von Thüngen vom 19. Aug. 1705. berichtet: So werden Ew. Excellenz verhoffentlich als ein Zeichen meiner deroelben zutragenden Ergebenheit auffnehmen / das deroelben in Vertrauen berichte / was massen mehr ermeldte Herren Fausten von **Stromberg** / auf Veranlassen und aus unzeitigen Euffer einiger übelgesinnten / insonderheit eines unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen / bey vorgewesenen Französischen Reunions-Zeiten / sich des damaligen *Status turbidi praenalirt* / in dem *Exercitio* der Evangelisch-Lutherischen Religion / welche an sothanen Orth / vermög der Friedens-Schlüsse / in beständiger *Observantz* gewesen / allerhand schädliche Veränderungen eingeführet / den dieselber Religion zugewandten Pfarrer aus dem Pfarr-Haus *depossediren* / nachmahls selbigen gar aus dem Dorff jaggen / die Besoldung theilen / das Pfarr-Haus sammt an gehörigen Garten dem Catholischen Meß-Priester *de facto* einräumen / denen der Augspurgischen *Confession* zugewandten Unterthanen / bey Leib- und Lebens-Straffe /



diesen unruhigen Römisch-Catholischen Geistlichen für ihren Pfarrer zu erkennen/ gebieten/ und dieses nachtheilige Verfahren in so weit gehen lassen/ daß auch der Königl. Französische *Intendant* selbst/ der sonst auf die Beförderung des Römisch-Catholischen Kirchen-Wesens auf alle Weis beflossen gewesen/ selbiges als allzu *excessiv improbitet*. Wer das Preussische Schreiben an Käyserl. Majestät von 9. Jan. 1720. gelesen/ wird auch solche Beschwernung über den Römischen Clerum gefunden haben: Es kan diese Käyserl. gnädigste Versicherung mir und allen Evangelischen nicht anders als zu sonderlicher Freude und *consolation* gereichen/ und können auch Ew. Käyserl. Majestät vollkommen versichert seyn/ daß in dero eigenen Gerechtigkeit-Liebe niemand den allergeringsten Zweifel setzet: Um so mehr aber muß mir und allen Evangelischen tief zu Herzen gehen/ daß dennoch der Römische Clerus, als der Urheber aller Drangsalen/ so denen Evangelischen wiederfahren/ Mittel und Wege zu finden gewußt/ die allergerchteste Käyserliche *Intention* seit den Westphälischen Frieden bis auf diese Stund und also über 70. Jahr beständig zu *eludiren*. Es werden auch die Römischen Clerici in dem folgenden *partes illius corporis* genennet/ welches die Evangelische unverantwortlich gegen die offenbare Reichs-Satzungen durch böse *Consilia*, dadurch man die grossen Herren verleitet/ bedrängt und daraus seinen Nutzen ziehet. Aufs nachdrücklichste redet das letzte allerunterthänigste Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelici über das Käyserliche Commissions-Decret p. II. Es wird auch die Frage seyn/ ob die Römische Catholische Geistlichkeit so ganz unschuldig oder keinen Theil an den Verfolgungen der Evangelischen habend zu halten sey? Da derselben auf Ausrottung des Evangelischen Wesens abzielende/ mit hin alte Treu und Glauben von der Erden wegnehmende und

H 3 denen



denen Höffen einblasende *principia* und Anschläge als  
 les dieses und wo nicht GOTT und dessen gesalbtes Ober-  
 haupt nemlich Ew. Käyserliche Majestät / mit Nachdruck  
 ins Mittel treten und jenen Einhalt thun/ ferner zu besor-  
 genden schweren Unheils einzige Uhr-Quelle sind:  
 Wozu Ew. Käyserliche Majestät um so mehrere Uhrfach  
 haben/ als die Römische Clerisey und darunter sonderlich  
 die Jesuiten (so jedoch nur von dem grösssten Hauffen zu  
 verstehen/ und nicht zu leugnen ist/ das wie unter allen  
 Orden viele/ allso auch unter denen Jesuitern einige zu fin-  
 den seyn/ welche einen Abscheu an solchen Unwesen tragen.)  
 durch die Gewalt/ so diese letztere bey verschiedenen Höf-  
 fen an sich gezogen / zu denen jetzigen Verdriesslichkeiten  
 den grösssten Anlaß gegeben und durch ihre ganz verdor-  
 bene *morale*, welche so weit gehet/ das gekrönte Häupter  
 ihr Leben nicht einmahl in Sicherheit behalten können/ sie  
 auch aus vielen Ländern verjagt zu werden verdienet ha-  
 ben / erst der Jugend und hernach selbst Regenten /  
 denen die von GOTT Ew. Käyserl. Majestät ver-  
 liehene allerhöchste Erleuchtung nicht beywohnet/  
 auch insonderheit beybringen / das man *pacta & bo-  
 nam fidem* zu agnosciren/ sich in Gewissen eben nicht ver-  
 bunden befinde/ sondern *ad praetensam maiorem Dei glo-  
 riam & Ecclesiae incrementum* wol gegen die von ihnen so  
 genannte Keßer freveln könne. Ew. Käyserl. Majestät  
 werden aus dem/ was unten von der Ryswickischen Clau-  
 sul / als einer der grösssten Beschwerden derer Evangeli-  
 schen vorkommen wird/ allergnädigst ersehen/ wie der Rö-  
 mische Hoff hierzu die erste Veranlassung gegeben und  
 bey dem in GOTT ruhenden Glorwürdigsten Herren Ka-  
 ters Käyserl. Majestät gleich Anfangs den Versuch (wie-  
 wol vergeblich) gethan/ um dessen allgeregtesten Käyser  
 von der Verordnung des Westfälischen Friedens und  
 dem-



demjenigen / was wir ihren *allirten* versprochen / abzulei-  
 ten. Und dieser Hoff (wie unsere höchst- und hohe Her-  
 ren *Principalen* nur gar zu wol wissen und das neuerlich  
 zum Vorschein gekommene Päbstl. *Breve* noch weiter be-  
 stärcket) spart keine Mühe und ihm gewöhnliche *In-*  
*triguen* / um Ew. Käyserl. Majestät Reichs-Väter-  
 liches Gemüht von Zero getreuen *Evangelischen*  
*Ständen* und deren *Ministris* (ob möglich wäre) ganz  
 abzulencken / und zu seinem Vortheil (dergleichen vor  
 und nach dem Religions-Frieden und bey dem 30. Jährig-  
 en leidigen Kriege geschehen) Mißtrauen und Unfrie-  
 den zu stifften. Und ist die Rechnung leicht zu machen /  
 was man *Evangelischer* Seits zu solcher unter Päbstlicher  
*Hierarchie* und *Bottmäßigkeit* stehenden *Elerisey* sich zu  
 versehen und also die Frage / ob man sie als Gebot und  
 Verbot von Rom nehmende / vor so unschuldig und an al-  
 lem / was gegen die *Evangelische* geschicht / ganz keinen  
 Theil habende / ansehen könne? Dergleichen Beginnen a-  
 ber ist sträflich und in regard derer Reichs-Gesetze unverant-  
 wortlich. Ein *Geistlicher* / der sich solcher Rahtschläge unter-  
 nimmet / handelt nicht allein wider die Reichs-Gesetze in denen  
 Vorstellungen und motiven / so er bey dem Regenten und der  
 Obrigkeit vortraget / worunter meistens Lasterungen / falsche  
*Imputationes* und Verlekerungen seyn müssen / damit er desto  
 eher durchdringen möge: sondern wenn er in seiner intention  
 reüffiret und einen Herren wider seine Unterthanen von diuer-  
 ser Religion dadurch aufgebracht / tadet er ferner alle Schuld  
 auf sich / indem er *caussa moralis* solcher Unruhe ist und durch  
 seine violente Rahtschläge und Eingebungen selbige befördert.  
 Es läufft solches ausdrücklich wider den Westphälischen Frieden/  
 welcher art. V. §. 50. verbeut: *ne quisquam publice priva-*  
*tinue --- consulendo Transactionem Passauensem, pa-*  
*cem religiosam --- vsquam impugnet, dubiam faciat aut*  
*asser-*



*assertiones contrarias inde deducere conetur.* Da überdem  
*violentia omnis §. 1.* verboten / so fallen auch alle violente  
*consilia* weg/ welche grosse Herren hindern/ die *leges impe-*  
*rii*, wie es doch seyn solte sancte & inuiolabiliter nach jetzt an-  
 gezogenen §. 1. zu halten.

§. XII.

Weil auch die Jurisdiction in denen Streitig-  
 keiten über Geistliche Persohnen und Sachen we-  
 gen Unterscheid der Religion in teutschen Reich di-  
 verse Gränzen und Fundamente hat/ welche durch  
 die Reichs-Gesetze confirmiret werden/ so haben  
 sich die Geistlichen auch billig darnach zu achten/  
 und thun daher übel XI.) Wenn sie sich der Ju-  
 risdiction subtrahiren/ darunter sie gehören und  
 einer andern unterwerffen / die über sie nach den  
 Gesetzen im Reich entweder gar nicht oder doch  
 nicht unmittelbar und ordentlicher Weise zu sagen  
 hat: oder wenn sie unter dem praetext einer Reli-  
 gions affaire und geistlichen Sache die *causas ci-*  
*uiles* vor einem frembden Richterstuhl zu ziehen  
 suchen.

Ausführung.

Nach denen principiis der Catholischen Religion kommet  
 die so genannte *jurisdictio Ecclesiastica* weder dem Käy-  
 ser noch denen höchsten Reichs-Gerichten zu/ sondern einzig und  
 allein dem Pabst/ und denen Bischöffen. Es massen sich daher we-  
 der Käyser noch die höchsten Reichs-Gerichte an über Streitig-  
 keiten zu cognosciren/ welche und so ferne sie *principaliter*  
 und



und directe res mere Ecclesiasticas geistliche Dinge / als  
 praebedenden/ Ehesachen/ Geistliche Einkünfte/ Lehren / Ord-  
 nungen ic. betreffen und erkennen auch alle Catholischen Weltl.  
 Stände diese Bischöfliche Jurisdiction durchgehends und ohne  
 einige Widerrede/ wenn es auch ihre selbsteigene Persohnen be-  
 treffen solte. Solchen principiis zu folge haben Ihre Käyser-  
 liche Majestät Carl der VI. anno 1714. durch ihren Gesandten  
 den Grafen von Gallas zu Rom vorstellen lassen: daß sie nicht  
 gemeinet seynd/ dem Päpstl. Stuhl in geistlichen Dingen  
 einigen Eingriff zu thun oder zu gestatten. Selbst bey dem  
 Reichs-Cammer-Gericht setzen die Herrn Allessores Schrag  
 und Krebs in ihrer Deduktion von 29. Mart. 1713. daß Ca-  
 tholischer Seits in ihren Geistlichen Sachen noch heutiges  
 Tages *stricke*, und nach dem Religions und Westphäli-  
 schen Frieden vermassen genau darüber gehalten wird/ daß  
 fast kein Exempel/ wo ihrer seits eine dergleichen Sach an  
 das Cammer-Gericht wäre seither gebracht worden/ zu  
 finden/ man vielmehr genug zu wehren hat/ daß nicht dann  
 und wann in politischen Sachen/ wo der *recursus* von ih-  
 ren geistlichen *officialen* sich an das Cammer-Gericht ge-  
 büht gehabt/ dennoch solcher an den Päpstl. Stuhl zu Rom  
*attendirt* worden. Ele&. Iur. P. T. VII. p. 351. denn weil  
 es ein leichtes gewesen/ weltl. und geistl. Streitigkeiten zu con-  
 fundiren/ auch die Geistlichen gerne den *ambitum caussarum*,  
 so in ihr forum lauffen/ zu erweitern suchen und deswegen so  
 viele Vortheile ausgesonnen/ so sind nicht allein viel *caussæ ci-  
 viles* vor den geistlichen Richter-Stuhl/ sondern so gar nach  
 Rom gezogen worden/ wo von auch viele Klagen der Stände vor  
 der Reformation zu finden. Diewegwegen ist ein besonderer  
 Punct in die Concordata und nachgehends in die Capitulatio-  
 nes gerücket worden/ der in der letztern art. XIV. also lau-  
 tet: gleicher Gestalt wollen wir/ wann es sich etwan bege-  
 be/ daß die *caussæ civiles* von ihrem ordentlichen Gericht



im Heil. Römischen Reich ab- und auffer dasselbe *ad Nun-*  
*tios Apostolicos* und wohl gar *ad Curiam Romanam* gezo-  
 gen würden/ solches abschaffen/ vernichten und ernstlich ver-  
 bieten/ auch unsern Käyserlichen *Fiscalen*/ so wohl an un-  
 serem Käyserlichen Reich-Hof-Raht/ als Cammer-Gericht  
 anbefehlen/ wider diejenigen/ so wohl Partheyen/ als *Ad-*  
*vocaten*/ *Procuratoren* und *Notarien*/ die sich hinführo der-  
 gleichen anmassen/ und darin einiger Gestalt gebrauchen  
 lassen würden/ mit behdriger Anklag von Amts wegen zu  
 verfahren/ damit die Ubertreter demnechst gebührend an-  
 gesehen/ und bestraft werden mögen/ und weilen vorbe-  
 rührter *Civil* Sachen willen zwischen unseren und des  
 Reichs höchsten Gerichten/ so dann denen Apostolischen  
*Nuntiatoren*/ mehrmahlige Streit- und Irrungen entstan-  
 den/ indem so ein/ als andern Orts die ob der *officialen* Ur-  
 theil beschene *Appellationes* angenommen/ *Processus* er-  
 kant/ selbige auch durch allerhand scharffe *Mandata* zu grö-  
 ster Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten ge-  
 sucht worden/ womit dann diesem Vorkommen/ und aller  
*Iurisdictionis-conflict* möchte verhütet werden/ so wollen wir  
 daran seyn/ daß die *causæ seculares ab Ecclesiasticis* rechtlich  
*distinguir*/ auch die darunter vorkommende zweiffelhafte  
 Fälle durch göttliche mit dem päpstlichen Stuhl vorneh-  
 mende Handlung und Vergleich erlediget/ fort der Geist  
 und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und *Indica-*  
*tur* ungestört gelassen werden möge/ doch so viel diesen *Ar-*  
*ticul* betrifft/ denen der Augspurgischen *Confessions* zuge-  
 thanen Chur-Fürsten/ auch ihren Religions-Verwandten/  
 Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritter-  
 schafft mit begriffen) und deren allersits Unterthanen/ un-  
 ter denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten die *Re-*  
*formirten* mit eingeschlossen/ welche unter Catholischer  
 Geist oder Weltlicher Obrigkeit wohnen / oder Landassen  
 seynd/



seynd / dem Religion und *Profan* Frieden / auch dem zu  
 Münster und Snabrück aufgerichteten Frieden-Schluss /  
 und was deme anhängig / wie obgemeldt / ohn abbrüchig  
 und ohne *Consequenz* Nachtheil und Schaden. Womit der  
 letzte Reichs Abschied J. 1654. zu conferiren. Ein merckwür-  
 diges Rescript ist auch in dieser affaire unter Käyser Ioseph  
 zum Vorschein kommen und zwar an den Käyserl. Abgesandten  
 Grafen von Wels und *mutatis mutandis* an den Bischoff von  
 Paderborn und die officialen zu Eölln und Lüttig abgegangen:  
*Iosephus &c. Tit.* dir ist vorhero satssam bekandt / was ge-  
 stalt / krafft jüngsten Reichs-Abschieds nicht weniger als un-  
 serer Käyserl. Wahl-Capitulation, zwischen uns Chur-Für-  
 sten / Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs  
 gemessen verabredet und vorgesehen worden / das die etli-  
 cher Orten eingerissene Mißbräuch / wodurch die *Causae*  
*Civiles* von ihren ordentlichen Gerichten im Heil. Reich /  
 ab und außser dasselbe *ad Nuncios Apostolicos*, und wohl gar  
*ad Curiam Romanam* gezogen werden / abgeschafft und ernst-  
 lich verboten / auch unserem Käyserl. *Fiscal* so wohl bey un-  
 serem Käyserl. Reichs-Hof-Raht als Cammer-Gericht an-  
 befohlen werden solte / wider diejenige / so Partheyen als  
*Procuratoren* und *Notarien* / die sich dergleichen anmassen /  
 und darzu einiger Gestalt gebrauchen lassen / mit behöriger  
 Anlag von Amts wegen zu verfahren / damit die Ubertre-  
 tere dennechst gebührend angesehen / und bestraft werden  
 möchten. Nachdeme wir nun solchemnach dieses Werck  
 alles fleißig überlegen und untersuchen lassen / und befun-  
 den / wie dergleichen Unordnung mehrentheils daher rühre /  
 das / weiln die *Officiales* in einem anderen Bistum im  
 Nahmen ihres Bischoffen die geistlichen Sachen / und als  
 Lands-Fürsten die Weltlichkeiten zugleich mit *respiciren* /  
 und aburtheilen / also folglichen sich zutrage / das die etwan  
*succumbirende* Parthey / als dann auch in weltlichen Sa-  
 chen /



chen/ ohne Unterscheid an die höhere Geistliche Obrigkeiten/  
 und so fort an die *Nuncios*, ja gar an den päpstlichen Stuhl  
*appelliren*/ und mithin nicht allein die *Iurisdictiones* unter  
 einander *confundiren*/ sondern auch uns und dem Reich zu  
 Zeiten mit jenen ohnmöchtige Mißhelligkeiten und Unlust  
 verursachen; So haben wir dieses Ubel aus dem Grund  
 abzu thun/ und in denen Bischöff- und Fürstenthümern/ wo  
 die *Officiales* zugleich die Geist- und Weltlichkeiten zu *ad-*  
*ministriren* haben/ die Geistliche Sachen von denen Welt-  
 lichen zu unterscheiden/ und jene an die höhere Geistliche/  
 diese aber an die *immediat* Weltliche Reichs-Gerichter/ sitz-  
 rer Ordnung nach/ durch *Prouocationes* und *Appellationes*  
 zu bringen/ für das fordersamste und nächste Mittel erach-  
 tet/ und demnach anverwahrte *Patentes* abfassen lassen/  
 dieselbige dortigen unsert wegen bestellen *Consilio priuato*,  
 nicht weniger als *officiali*, wie auch dem *Consilio ordinario*  
 und *Scabinat* daselbst mittelst anverwahrter *Rescriptorum*  
 zugeschickt/ und deren *Publicir* und Beobachtung gnädigst  
 anbefohlen/ und solchemnach beynebens auch dir von allem  
 diesem zu dem End gnädigste Nachricht geben wollen/ das  
 mit auch du auf allen erfordernten Fall darob zu halten wis-  
 sen mögest; womit Wir dir im übrigen zc. Wien den 5.  
 Septembris 1707. Als an. 1711. sich ein Rang-Streit zwischen  
 den Reichs-Praelaten zu Petershausen und dem Praelaten zu  
 Creuzlingen erhoben und dieser letztere damit sich an Päbstl. Hof  
 gewendet/ auch ein fauorabel Urtheil wider jenen erhalten/  
 ließ der Peterhausische praelat deswegen eine Declaration und  
 sollenne reseruacion drucken/ in welcher er sich der Römischen  
 sententz zu unterwerffen erklärte quatenus ab invictissima  
 altissimaque potestate, & auctoritate Augustissimi Ro-  
 mani Imperatoris, nec non totius Sac. Rom. Imperii  
 constitutionibus, atque ordinationibus non impeditur,  
 aut inopsterum impiedetur. Der Bischoff von Cosnitz melc  
 dete



dete auch in seinen attestat: materiam seu quaestionem de  
 praecedentiis in terris S. R. I. haberi pro mere politica,  
 & propterea Augustissimum Imperatorem huiusmodi-  
 causam (si praeter spem diutius continuaretur) infallibi-  
 liter sibi arrogaturum. Da auch die Sache an die Reichs  
 Versammlung gebracht und gebeten wurde / zur Beybehaltung  
 der Käyserlichen allerhöchsten Autorität / und auch zu Verfeh-  
 tung der Reichs Conclusen und Wahl-Capitulationen / oft be-  
 sagter Reichs-Prälatur Petershausen eine nachdrückliche Erin-  
 nerung zu thun / auf daß dieselbe weder in ipsa caussa noch in  
 Solutione Expensarum einige Parition leisten / sondern einzig  
 und allein die Römisch Käyserl. Majestät und denen Reichs-  
 Schlüssen sich vest halten solle / mithin diese causam sine dis-  
 pendio temporis auf das allerkräftigste Sr. Käyserl. Maje-  
 stät zu recommendiren / und pro acceleranda clementissima  
 Dispositione allerunterthänigst zu imploriren: so wurde sie  
 in dem Reichs-Gutachten vor eine der Käyserl. allerhöchsten  
 iudicatur eigentlich unterworffenen Sache erkläret / auch in dem  
 darauf erfolgten Commissions-Decret zu erkennen gegeben /  
 daß solches alles vom Päbstl. Stuhl wider die Rechte / Frey-  
 heit / Vorrechte und Einsen derer Reichs-Stände / durch an-  
 maßliche auswändige Berechtbahrkeit / Urtheil und Thaten vor-  
 genommen und verhenget worden. Sonderlich ist das Käyserl.  
 Schreiben an den Grafen Gallas remarquabel von 29. Mai  
 1714. und die darin enthaltene passage: auf daß du davon  
 vollkommenlich unterrichtet / dem päbstlichen Hoff vorzu-  
 stellen wissest / was solches sein Verfahren für eine Weitz-  
 käufftigkeit und Aufsehen nach sich ziehe / wir auch / krafft  
 unserer Wahl Capitulation, zumahlen da die Sache nicht  
 nur vorhin bey unsern Käyserl. Reichs-Hoff-Naht anhäng-  
 ig gemacht / sondern auch an das Reich / und von demsel-  
 ben an uns / durch Gutachten gebracht worden / die *Iura*  
*statuum & Imperii*, bey der päbstlichen unbefugten *iudica-*



utr, zumahlen über der Geist- oder Weltlichen Reichs-  
 Ständen weltliche/ niemanden als einem Römischen Käy-  
 ser alleine zur Entschuldigung unterworfenen Zwistigkeit  
 ten/ zu Handhaben uns nicht entbrechen könnten. Dahero  
 wir/ um aller Aergerniß und öffentlichen Widerstrebum-  
 gen des ganzen Reichs vorzukommen/ wohlmeinentlich ge-  
 rathen haben wolten/ in Betrachtung dieser Umstände von  
 der angedroheten Execution und fernern *Indicatur* gegen  
 gedachtes Gottes Haus Petershausen in dieser Sache uns  
 besonder/ so wohl als sonst/ in anderen Weltlichen Din-  
 gen/ abzusehen/ gestalten wiedrigensals dadurch dem päbst-  
 lichen Wesen mehr geschadet als genuzet werden dürfte/  
 welches alles wir dem bey unsern Hoff anwesenden *Nuntio*  
 gleichmäsig hätten unverhalten lassen/ indem wir eben so  
 wenig gemeinet seynd/ dem Päbstlichen Stuhl in geistli-  
 chen Dingen einigen Eingriff zu thun oder zu gestatten/  
 als in weltlichen gegen das Käyserl. allerhöchste Amt/ un-  
 sere und des Reichs und dessen Ständen Befugnissen et-  
 was unziemliches zu gedulden/ auch sonst wenig zur Sa-  
 che thue/ oder Macht/ Gerichtbar- und Botmäßigkeit zu-  
 eigne/ wenn jemand einen unbesonnenen oder unbefugten  
*Recurs ad forum incompetens* eigenmächtig nehme. Ein  
 neues Exempel von dem Standhafften Miß/ mit welchem Ihro  
 Käyserl. Maj. sich dem ungegründeten Vornehmen des Päbstl.  
 Stuhls widersezet/ findet sich bey dem Handel zu Eöln/ da  
 die Professores *Iuris civilis* und die *Doctores Iuris Cano-*  
*nici* über das Decanat stritten und diese letztern durch den  
 päbstlichen *Nuntium*, und nach dessen Abreise durch den *admi-*  
*nistratorem* der *Nuntiatur* Borgia die härtesten *decreta*  
 wider jene erhielten/ welches zur Schmäherung der allerhöch-  
 sten Käyserl. *Iurisdiction* und *auctorität* Gerichte/ als die sich  
 allein *vindiciret*/ über die weltliche Personen im Reiche und  
 also auch über die weltliche *Doctores* und *Professores* der *Iu-*  
*ridi-*



ridischen Facultät zu erkennen und zu richten. Es ergieng da-  
 hero unter andern auch ein Käyserl. Schreiben an den Cardinal  
 von Schrottenbach / darinnen er von der ganzen Sache infor-  
 miret wurde/ um am päpstlichen Hofe des wegen nachdrückliche  
 Vorstellung zu thun und sind gewiß die expressiones des Käy-  
 serlichen Schreiben von sonderlichen Nachdruck. Als wir aber  
 allein gefunden haben/ daß vielerwehnter *Nuncius* sein an-  
 gemasstes hitziges Verfahren schlechter dings vor gerecht be-  
 haupten/ und die ganze *Vniversität quoad personas, formam*  
*& materiam* ohne einigen Unterscheid der Päpstlichen *Iu-*  
*risdiction* zu offenbaaren Abbruch und Schmäherung un-  
 serer Käyserlichen Hoheit so wohl/ als auch schädlicher *Col-*  
*lision* und *Confusion* der *Iurisdictionen* unterwürffig habe  
 machen wollen/ auch immerhin mit weiterem Thätigkeit  
 ten und Neuerungen fortgefahen/ und gleichsam mit vol-  
 ler Freyheit seine *Iurisdiction* über weltliche Dinge so gar  
 mit Geld-Straffen öffentlich zu behaupten gemeinet sey;  
 so haben wir zc. Wie nun hieraus sattsam erhellet/ daß Ihrer  
 Käyserl. Majestät/ krafft ihres allerhöchsten obrichterlichen  
 Ammts und folglich auch denen höchsten Gerichten im Reiche  
 die Iudicatur über alle weltliche Zwistigkeiten derer Geist- und  
 Weltlichen Reichs-Stände zukomme und die darinnen vorge-  
 nommene Eingriffe des Päpstl. Stuhls unbefugt sind und wider  
 die Reichs-Satzungen lauffen: Also thun geistliche Personen /  
 Lehrer und Schrifft-Gelehrten Catholischer-Seits sehr übel und  
 detrahiren denen Rechten J. R. M. und des Reichs/ welche  
 ihre weltliche Händel dem Pabst und dessen Nuntiis in die Hän-  
 de spielen. Solche Fehler zu vermeiden/ ist höchst nöthig/ die  
 caussas civiles von denen Ecclesiasticis wol zu unterscheiden:  
 theils weil der Catholische Clerus die geistlichen Sachen zum  
 praeiudicij derer Reichs Dicasteriorum, theils die Reichs-Ge-  
 richte die weltlichen Sachen zum praeiudicij derer Protestanti-  
 schen Stände des Reichs zu weit extendiren und unter gewis-  
 sein



fen praetexten alles dahin rechnen wollen. Was dieses letztere betrifft/ so ist zwar nicht zu leugnen/ daß in caussa Ecclesiastica weltliche incident puncte vorkommen können / deren cognition vor dem weltlichen Richter gehöret/ und also eine caussa civilis ratione weltlicher und weder die Religion noch ihre annexa betreffender circumstantien darunter versiren könne. Und können auch solche Zwisligkeiten nicht unbillig ratione obiecti caussae Ecclesiasticae genennet werden: Wohin auch die Worte des Westphälischen Friedens zu deuten art. V. §. 54. *Caesareae Maiestas mandabit ut non solum in isto iudicio Camerali causae Ecclesiasticae, ut & Politicae inter Catholicos & Augustanae Conf. status vel inter hos solos vertentes, vel etiam quando Catholicis contra Catholicos status litigantibus tertius interveniens Augustanae confessionis status erit, & vicissim quando Augustanae Confessionis statibus contra eiusdem Confessionis status litigantibus tertius interveniens erit Catholicus, adlectis ex utraque Religione pari numero Assessoribus, discutiantur & iudicentur.* Der letztere Reichs Abschied ziehet auch die Religions-Sachen so ferne vor die Reichs-Gerichte/ als jemand in dem was ihm darinnen gebühret/ sich turbirt zu seyn vermeinet und lautet davon der §. 193. also: Wir setzen/ ordnen auch daß kein Stand gegen den andern oder dessen Land und Leut/ oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religion-Sachen wider den Frieden-Schluss mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen/ sondern ein jeder dasjenige/ was er vermeinet das ihm gebühre/ mit gehörigem Wege Rechtsens suchen/ und denen so darwider beschwert würden/ auf Begehren/ *mandata inhibitoria* gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen. Allein besagte Umstände ändern noch lange nicht die Eigenschaft und Natur der caussae Ecclesiasticae, daß sie um solche weltliche incident puncte eine caussa civilis wer-  
den



den und denen Reichs-Gerichten unterworffen seyn solte und be-  
 ziehe ich mich hiebey auf die *praxin Camerae Imperialis* selbst/  
 welche von denen obbelobten Herren *Assessoribus* in ihrer *De-*  
*duction* angeführet wird: auch in der solchen Ordnungen  
 gemässen *observantz*/ welche ob denen vielfältigen Urtheilen  
 und *praeiudiciis* erscheinet / vermög deren solcherley Gat-  
 tung Sachen / wann sie bey dem Cammer-Gericht ange-  
 bracht und etwan aus Mangel *information* von angereg-  
 ter deren Beschaffenheit auffer gerichtliche *inhibition* oder  
 dergleichen erkant / allwege hernach auf vollbrachte *decli-*  
*natorische exceptiones* und befundene geistliche Eigenschafft  
 wiederum *per sententias* an die ordentliche geistliche Ge-  
 richte verwiesen worden. Es ist daher vielen Protestanti-  
 schen Publicisten billig zu verdencken / wenn sie alsbald der  
 Meinung etlicher *ICTorum* beysfallen/ als wenn als denn die *lu-*  
*risdictio Camerae* in rebus *Ecclesiasticis* fundiret sey/ weñ  
*super re meri facti*, als possessione einer solchen Sache/ oder  
*ex Capite nullitatis* geklaget würde: massen diese beyden Pun-  
 cten so weit gehen / daß es ein leichtes seyn wird / fast jederzeit  
 die *appellationes* in geistlichen Zwistigkeiten unter solchen præ-  
 texten anzunehmen/ und haben bereits die jetzt besagten Herren  
*Assessores* so wol l. c. als auch die *Frankfurter ICTi* in einem  
*Responsio*, so *Stryck* seiner *Diff. de Iure papali Principum*  
*Evangelicorum* inseriret/ mit wichtigen Gründen das con-  
 trarium von solchen Irrthum gewiesen: zumal da in der *Ca-*  
*mera Imperii* bey *Catholischen* Ständen solche Meynung nie-  
 mahls Platz hat/ bey *Evangelischen* aber urgiret wird. Es ist  
 hiebey merckwürdig/ daß als der Herr *Assessor Krebs* dem *Ca-*  
*tholischen Referenten* in *caussa Helmundiana* wegen des *Weg-*  
*larischen Bethstunden Streits* unter andern entgegen gesetzt/  
 Daß *Catholici* in ihren geistlichen Sachen *ab officialibus*  
*aliisque suis Ecclesiasticis iudicibus* keinerley *recursum* an  
 das *Cammer-Gericht*/ *ne quidem sub praetextu nullitatum*,  
 ein





eingestanden/ derselbe nun solches ausdrücklich und gar mit dem Beysatz/ *diuersam esse rationem*, bejahet; hingegen des Cammer-Gerichts *Iurisdiction ex capite nullitatum in causis Ecclesiasticis Evangelicorum* behaupten/ und sich desfalls *ad Doctrinam Blumii* und von demselben *allegirte praeiudicia* beruffen wollen; welchen *Discours* man aber mit blosser *Contradiction*, so wol der angezogenen *Diuersitate rationis* als des *Blumii tradition* abgebrochen/ *Elect. I. P. l. c. p. 343.* Es ist nicht ohne/ es ist in vielen bey denen Protestanten *diuersa ratio circa hanc materiam* von denen *Catholiquen/* aber solche *diuersitas* ist nicht das *principium*, woraus zu urtheilen/ ob ihre *causae Ecclesiasticae* vor die *Reichs-Gerichte* gehören. Es haben zum Exempel die *Augsburgischen Confessions-Verwandten* lange nicht so eine grosse Anzahl von geistlichen Sachen in ihrer Religion/ als die *Catholischen/* indem sie aus solcher Classe viele Dinge der *H. Schrift* und *Vernunft* nach eximiren müssen/ welche durch den *Geis* und die *List der Päbstl. Clericoy* in selbige sind gezogen worden. Es ist daher ein grosser *Irrthum* in *Iure publico*, wenn man in der Frage: Ob eine *Zwistigkeit* derer *Protestanten circa rem Ecclesiasticam* vor die höchsten *Reichs-Gerichte* gehöre/ nichts anders zum Grunde setzen will/ als die *principia* ihrer Religion/ nach denen sie eine Sache vor geistlich oder weltlich halten/ massen also die *Protestanten* in sehr vielen *Puncten* vor die *Reichs-Gerichte* könnten gezogen werden/ in denen die *Römisch-Catholischen* keinen gerichtlichen Anspruch von ihnen zu befürchten hätten: da doch die Gleichheit unter beyden Religion-Verwandten sonderlich in diesem wichtigen Stück zu obferviren nach dem Ausspruch des *Instrum. P. W. art. 5. §. 1. In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, principes, status omnes & singulos sit aequalitas ex acta mutuaque, quatenus formae Reipublicae, constitutionibus Imperii & praesenti Conuentioni conformis est, ita ut quod uni*



*uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum.* Nach obigen Irrthum aber würde eine ungemeyne Ungleichheit erfolgen/ in dem sich es von denen Protestanten in re Ecclesiastica ad iudicem saecularem appelliren liesse/ welches von keinen Bischoffe geschehen kan: jener ihre caussae matrimoniales &c. in secunda instantia von weltlichen/ ja gar eines theils Catholischen Richtern/ derer Catholicorum aber niemahls anders als von geistlichen noch mit Zutretung der Evangelischen cognosciret würden: Ihr Ius circa sacra würde im Reich dependent, dieser ihres allein independent in Imperio seyn &c. Diese so fest erablrte Gleichheit im Reich ist das wahre fundament, nach welcher die Eigenschafften einer Streit-Sache zu beurtheilen ob sie von denen Protestanten bey denen Reichs-Gerichten anzunehmen sey/ und der ambitus caussarum Ecclesiasticarum in regard der exemptionis a Judiciis Imperii muß eben derjenige bey denen Protestanten dieser Parität wegen verbleiben/ wie er bey denen Catholischen constituiret ist: weil die aequalitas Jurium sich auf das unumstößliche pactum und die inviolabilität des Westphälischen Friedens/ nicht aber auf die doctrin ein und andern theils sich gründet/ als welche nothwendig propter disparitatem religionis auch ungleiche Meinungen von geistlichen Dingen begreifen muß. Es erhellet dieses deutlich aus dem concluso corporis Evangelici, welches den 19. Decembr. anno 1713. folgender Gestalt abgefaßt worden: Nachdem man Zeit während der *Visitation* so viel erfahren/ als ob verschiedene Sachen/ so ihrer Natur und Eigenschafft nach / und vermög des Passauischen Religions-Vertrags/ Westphälischen Frieden-Schlusses / und anderen Reichs-Gesetzen vor das Cammer-Bericht nicht gehörig/ gleichwol unter allerley Vorwand dahin gezogen/ und *Process* und *Mandata* darin erkannt worden wären/ gestalten dann eine geistliche Sache der Augspurgischen *Confessions* Verwandten/ wegen angezogenen *Nullitäten* /



auch zuweilen hierunter Ehe-Sachen / auf gewisse Masse vorzunehmen und zu erörtern zwar für unbedenklich gehalten worden / hingegen aber dergleichen die Röm. Catholische betreffende Sache daselbst weder angenommen / und also hierdurch die in angeregten Westphälischen Friedens Schluß vorgeschriebene klare Regul unter beyderseits Religions-Verwandten in solchen Sachen Gleichheit zu halten / denselben zu wider / der Gebühr nicht beobachtet worden seyn soll / derothalben seye / bis das gesammte Corpus Evangelicorum einen gewissen Schluß in ein und andern gefasset / inzwischen auf Special-Instruction der dieser Visitation würcklich noch beywohnenden höchst- und hohen Herren Principalen / Evangelischen Theils / dem Herrn Praesidenten und Beysitzern A. C. die geziemende Vorstellung dahin zu thun / wie man sich verseyhe / sie würden dero löblichen Eyfer vor die Beobachtung der Reichs-Grund-Befehle noch fernerhin dergestalt bezeigen / damit durch ihre Vorsorge und einmühtige gute Vernehmen ohnpartheyische lustiz administriret / in obgedachten und andern Fällen alles Nachtheil von den Churfürsten / Fürsten und Ständen Evangelischen Theils abgewendet / und zu keiner Ungleichheit zwischen ihnen und denen Catholischen unter dem Vorgeben einer Possession, Obseruantz / oder anderer dergleichen Einwendungen / als welche wieder mehr gedachten Friedens Schluß nicht angezogen werden können / noch sollen / Platz gegeben / sondern vielmehr bey dergleichen sich wieder verhoffen etwan ereigneten Begebenheiten gehörigen Orts davon bericht gestattet werde: Wie man denn auch insonderheit wegen des von einem zeitigen Herrn Cammer-Richter / oder dessen Ampts-Verweser praetendirenden Voti decisiui außser allen Zweifel stellte / sie würden mit solcher Reichs-Satzungs-mäßiger Behutsamkeit in denen Fällen / da man sich dessen bedienen



dienen zu können glaubte / zu verfahren wissen / daß allenfalls die *lura statuum Evangelicorum* ohngefränckt bleiben. Staats Canzley T. 35. p. 617. Relig. Grauum. p. 100. welches conclusum einzig und allein zur Illustration der vorhergehenden Materie angeführet / um zu zeigen daß Evangelici solche Meinung führen: Welche Meinung derer Evangelicorum auch aus denen Grauaminibus contra den Reichs-Hoff-Nacht von anno 1711. zu schließen / da sie bey dem ersten Titul der Reichs-Hoffs Ordnung S. Wir wollen 2c. dieses erinnern: Ja es werden auch die Worte: Geistliche Sachen / in einem solchen Verstand genommen / daß man solche nur gleichsam *ad articulos fidei*, deren Untersuchung jedoch *notorie* hieher nicht gehörig / *restringiren* / hingegen andere Materien / die doch von denen Catholischen *pro Ecclesiasticis*, und a *Protestantibus pro causis consistorialibus* gehalten werden / e. g. *causae matrimoniales, decimarum &c.* gänzlich ausschließen will. *Electa lur. P. T. 7. p. 176.* Bey so gestatten Sachen Protestantische Lehrer und Geistliche die Wahrheit / daß viel vor geistlich geachtete Dinge zu denen weltlichen gehören / nicht nöhtig haben zu verbergen oder zu diffimuliren / aus Furcht denen Iuribus und der exemption ihrer Landes-Herren von denen hohen Reichs-Berichten zu praediciiren / weil solche Lehr-Sätze nicht der Grund sind von der exemption geistlicher Dinge bey denen Evangelischen von denen Dicasteriis Imperii, sondern die Reichs-Satzungs-mäßige Parification beyder Religions Verwandte im Reich bey obbesagter Iurisdiction über sie muß consideriret werden. Weßwegen das raisonnement des auctoris der Deduction wieder die Wecklenburgische Ehescheidung mehr Furcht in dieser materie zeigt / als der Verfasser nöhtig gehabt: a *posteriori* scheint es ebenmäßig wenig *profitabel* / vor *protestirende* Fürsten diese Meinung anzunehmen. Um so viel weniger / da der Käyser so dann / wenn die Ehe ein blosser weltlicher Contract,





sich der *cognition*, ohnerachtet des *luris circa sacra* de ver  
*protestirenden* Stände / anmassen kan / *cum princeps in*  
*contractibus vtatur jure priuatorum*. Diesem stehet im  
geringsten nicht im Wege / daß Kaysersl. Majestät in denen  
Religions- und Westphälischen Friedens- Schlüssen sotha-  
ren *luri renunciret* / und daß *ad jura renunciata non de-*  
*tur regressus*, welches ich passiren lasse / *nisi ab altera par-*  
*te & huic renunciationi iterum sit renunciatum* ob l. 35. ff.  
*de R. I.* unpartheyisch inzwischendie Sache einzusehen / frage  
ich / ob nicht die *protestirende* Stände durch diese *Hypothe-*  
*sin* ihren *luribus Episcopalibus* in dieser Sache im Rechte  
stehen? Ich meines wenigen Orts sorge / es dürfte der  
Kaysers / vornemlich fals ihm das *ius circa sacra* vom Pabst  
zu *vindiciren* die Lust ankäme / welches nichts unmögli-  
ches ist / vermöge dieses neuen Verzichts / da oben nich-  
tes gewisser / *quam quod quilibet favori pro se introducto*  
*renunciaren können* / dieses *principium* übel besalzen. Wie  
es denn anjesho nichts seltsames / daß mehr als einmal *in-*  
*hibitoria & penalia mandata*, in solchen Fällen vom Käy-  
sersl. Hofe ausgefertigt worden. Es lässet sich ihm aber gar  
schön mit dem antworten / was obbelobte Herren Assessores  
in ihrer Deduction bey dieser Materie gesezet in Elect. Iur.  
P. T. VII. p. 360. Auerwogen bey denen Ehe- Sachen ins-  
gemein / nicht aber ebener Gestalt *in aliis causis Ecclesia-*  
*sticis*, vielerley- *secular incident- Punkten* mit einzutreten  
pflegen / ja selbst die *causae matrimoniales* an sich mehr  
*pro secularibus*, dann *ecclesiasticis*, eigentlich zu halten  
sind / und nur durch die Gelegenheit *naturam ecclesiasti-*  
*cam* an sich genommen haben / weil *Catholici* die Ehe *pro*  
*sacramento* halten / *Euangelici* aber / ob sie schon deßfalls  
von *Catholicis* abgehen / um jedoch *ratione jurisdictionis &*  
*Episcopalis iuris in gleichen Recht* mit denselben zu stehen /  
*quodam quasi retorsionis iure* die *matrimonial* Sachen  
eben



ebenfalls *ad iurisdictionem Ecclesiasticarum referiren*. Und p. 367. Es haben demnach der Augspurgischen *Confession* zugethane Stände / *posito etiam casu* daß *in causis matrimonialibus & ecclesiasticis cognitio nullitatum* dem Cammer-*Gericht* *sive ex rationibus iuris sive ex consuetudine* gebühren könnte / dennoch befugte Ursach / so lang *Catholici* nicht auch in ihren geistlichen Sachen die *cognition* der *Nullitäten* dem Cammer-*Gericht* deutlich einräumen / und *effective* bey demselben einführen lassen / solcherley *potestatem cognoscendi* auf sich allein nicht *restringiren* / sondern dessfalls in ihren Landen scharff verbietende Verordnung / wodurch solchem ungebührlichen *recursui ad Camera* vorgebogen werde ergehen zu lassen / und fest darüber zu halten folglich dardurch das so theuer erworbene *Ius Summae circa sacra potestatis, nec non parit dignitatis, in integro* zu *conseruiren*. Solte ferner die diuersität derer Protestantischen Reichs-Stände von denen *Catholicis*, wie ein *Advocatus & Procurator Camerae* gegen einen *Evangelischen advocatum* zu *Bestat* sich vor einigen Jahren heraus gelassen / darinnen zu suchen seyn / daß *Catholicorum Iurisdictione ecclesiastica* in sich selbst einen beständigen immerwüridigen Grund hätte; hingegen *Evangelici* die ihrige nur *ex suspensione, nec totali sublatione antiqui iuris dioecesiani & ecclesiasticae iurisdictionis* exercirten / womit so viel hat gesagt werden wollen / als ob die *Augspurgisch-Confessions-Verwandte* ihr *Bischoffs-Recht* *dependent* und gleichsam *beneficio catholicorum*, auch *reuocabiliter*, possidirten. *Elect. l. P. T. 7. p. 365.* so ist doch dieses wieder den *Friedens-Schluss* laufende *principium* ganz irrig und aus unparthenischer Einsicht des *Iuris circa sacra* auch bey *Catholischen Scribenten* bekandt; daß die *Iurisdictione Ecclesiastica* der *Catholicen* eine *usurpatio* des denen *Regenten* entzogenen *Iuris circa sacra* sey übrigens jedes Fürsten *Kirchen-Recht* aus der *Majestät* und  
 bey



bey denen Protestantischen Reichs-Ständen aus der Landes-  
 Hoheit und Herrschafft fliesse/ auch von diesen weit independenter  
 als denen Catholischen Bischöffen selbst besessen werde. Denn nach-  
 dem sie durch die Reformation in dessen Gebrauch gleichsam  
 Jure postliminii wieder restituiret worden/ woran sie die Näs-  
 ste und Römische Geistlichkeit gehindert hatten/ so ist nicht al-  
 lein durch den Religions-Frieden §. 20. sondern auch in dem I.  
 P. W. art. V. §. 48. noch vollkommener alle Bischöfliche oder  
 Geistliche Jurisdiction, wie sie Nahmen haben mag/ wider sie  
 und in ihren Landen gänglich eingestellt und suspendiret wor-  
 den: *Jus Diocesatum & tota Jurisdictio Ecclesiastica cum*  
*omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis Ele-*  
*ctores, Principes, status (comprehensa libera Imperii No-*  
*bilitate) eorumque subditos tam inter Catholicos & Augu-*  
*stanae Confessionis addictos, quam inter ipsos solos Augusta-*  
*nae Confessionis status usque ad compositionem Christianam*  
*disidii Religionis suspensa esto, & intra terminos Territo-*  
*rii cuiusque ius Diocesatum & Jurisdictio Ecclesiastica se-*  
*contineat.* Folglich ist ihnen in Geislichen eine independente Ge-  
 walt angewachsen/ der sie ungehindert sich gebrauchen dürfen/  
 vermöge des art. 8. I. P. W. §. I. *Libero iuris territorialis tam*  
*in Ecclesiasticis quam Politicis exercitio ditionibus Regali-*  
*bus, horumque omnium possessione, vigore huius transacti-*  
*onis ita stabiliti firmatique sunt, ut a nullo unquam sub*  
*quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.*  
 Auch ihnen in der Capitulation zugesagt wird/ daß kein Ein-  
 griff dawider gestattet werden soll. Artic. I. Capit. Carol. VI.  
 wollen nicht gestatten/ daß denen Ständen in ihren Terri-  
 toriis in Religion-Politischen und Justiz-Sachen/ *sub quo-*  
*cunque praetextu* wider den Frieden-Schluss oder auffge-  
 richtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder ein-  
 gegriffen werde. Und ist also dieses Recht in Religions-Sa-  
 chen derer Protestantischen Reichs-Stände ihr höchstes re-  
 gale,



gale, wie es Landgraff Philipp von Hessen in XVI. Saeculo zu  
 nennen pflegte / bey welchen sie von niemand/ als von GOTT  
 dependiren: nicht von dem Pabst / als von dem sie völlig se-  
 pariret sind und nicht einmal einen Käyser zu der advocatie  
 des Stuhls zu Rom und Pabstl. Heiligkeit wollen verbunden  
 haben: nicht von dem Käyser und dem höchsten Reichs-Gerich-  
 ten / als welche in caussis mere Ecclesiasticis, wie oben ge-  
 wiesen/ sich bey Catholischen Ständen weder einer Gerichtbar-  
 keit anmassen/ noch solches einem weltlichen Stande ersatten  
 wollen: und daher vermöge der durch den Westphälischen Frie-  
 den festgesetzten parification unter beyderseits Religions-Ver-  
 wandten auch bey denen Protestanten nicht suchen können. Da  
 hingegen sich ab Episcopis ad Iurisdictionem supremam  
 Pontificis Romani in Geistl. Dingen appelliren lasset / als  
 der sie sich vi religionis & Iuris Canonici submittiren müs-  
 sen: und lasset sich aus diesen allen unter andern schliessen/ wie  
 übel Protestantische Lehrer fundiret sind/wenn sie ihre Landes-  
 Fürsten/ als Bischöffe und ihr Ius circa sacra, als ein Bischöf-  
 lich Recht angeben. Ob nun gleich die Reichs-Gesetze so kla-  
 re Maasse von derer Protestantischen Reichs-Stände inde-  
 pendenten Iure circa sacra geben/ so hat es doch jederzeit und  
 noch in denen letztern Jahren nicht an solchen Contrauentio-  
 nen gefehlet/ da von denen der Augspurgischen Confession-  
 zugethanen Ständen des Reichs ad suprema Imperii iudicia  
 in caussis Ecclesiasticis appelliret worden. Der Westlari-  
 sche Bet-Stunden-Streit hat sint anno 1713. gefehret / da der  
 Stadt-Naht daseibst den Evangelischen Pfarherr Hellmunden  
 dergleichen zu halten untersaget / und als er einen vorgelegten  
 Revers vieler Uhrsachen wegen nicht unterschreiben wollen/  
 ihn ab officio suspendiret/ auch endlich nebst beschehener De-  
 negation der Acten Verschickung ad impariales seines Amts  
 entsetzet. Da nun die restitution zwar gesucht / aber abge-  
 schlagen worden / hat sich besagter Pfarrer bey dem Reichs-Cam-  
 mer-Gericht mit einer supplication gemeldet / welches hierauff  
den



dem Raht iniungiret / einen umständlichen Bericht von dem ganzen Handel und denen Uhrsachen ihres Verfahrens einzusenden. Besagter Raht hat darauff seinen Bericht folgende Gründe de non fundata iurisdictione immisciren lassen. Gleichwohlen 1.) *ex iure publico* zur Gnüge *constiret* / was massen allen und jeden der Augspurgischen *Confession* zugethanen Ständen des Reichs in ihren *territoriis* gleich dem Pabst und andern Bischöffen bey denen ihrigen das *Ius Episcopale independenter* überlassen worden / ohne daß diese oder auch Ihro Käyserliche Majestät und dero höchste Reichs-Gerichte auf einige Art und Weise darüber zu *cognosciren* sich anmassen wollen. *Vide Instrumentum Patris Westph. §. Ius diæcesanum &c. & Publicistae communitæ omnes.* Dergleichen auch 2.) bey denen Herren *Catholicis* ohn unterbrochen *obseruiret* / und keinem / in Religionis-Sachen / *sub quocunque etiam praetextu*, sich an die höchste Reichs-Gerichte zu wenden / verstattet wird / mithin 3.) ein solches bey denen Augspurgischen *Confessions-Verwandten* ebenfalls rechtlich Platz haben muß / und zwar 4.) um so mehr / weilien die höchste Reichs-Gerichte mehrentheils mit Römisch-Catholischen *Subiectis* besetzt / ein *Iudex Catholicus* aber ohnmöglich über die Augspurgische *Confession* und andere Symbolische Bücher / oder dahin einschlagende *dogmata fidei cognosciren* oder sprechen kan / zumahlen wenn 5.) einer / so sich zur Augspurgischen *Confession* bekennet / etwa selbst *principia Catholicorum defendiren* solte / gestalten selbiger zwar 6.) bey einem *Iudice Catholico in hoc puncto applausum* finden dürfte / dennoch die ganze Welt *iudiciren* wird / daß ein solcher / *qua pastor Augustanae Confessioni addictus*, ja nicht einmahl *qua Cuius in Imperio Romano Germanico* zu duden / indem daraus zu schliessen / daß solche Leute von allen dreyen Religionen nichts halten / und entweder ein Mischmasch / oder so viel Religionen / als *singulare Köpffe* entstehen / zu *introdu-*



troduciren gesümmet/ dannenhero 7.) je und alle Wege der-  
 gleichen *causae Episcopales & Ecclesiasticae* niemahlen  
 bey hiesigen höchsten Gericht angenommen. Auff diesen  
 Bericht hat Anwalt des Pfarrers Hellmund eine Ablehnung  
 eingegeben/ darinnen er die obangeführten und diese materie  
 concernirende Gründe solcher Gestalt beantwortet: Man  
 wird sich in Wiederlegung dieser gesuchten Ausflüchten um  
 so weniger aufzuhalten haben/ als ein Hochlöbl. *Collegium  
 Camerale* die Schrancken ihrer *jurisdiction* schon von selbst  
 wol weiß / auch über das alle die Gegnerische *argu-  
 menta* und angeführte *autores* nur das erweisen/ daß *cau-  
 sarum Ecclesiasticarum, punctum religionis vel dogmata fi-  
 dei concernentium decisio* nicht *ad Cameram* gehöret/ hin-  
 gegen aber so wol vielfältige *praeiudicia*, wie auch die *al-  
 legirte Doctores* selbst mit mehrerm bezeugen/ daß wann  
*super possessione rei Ecclesiasticae* oder *Nullitate processus*  
 geklaget worden/ oder *Quaestio super facto tanquam mere  
 profana* ist / der hohen Reichs-Gerichte *jurisdiction* in so-  
 thanen Fällen dergestalt *fundiret* sey/ daß selbige die ange-  
 brachte vom Geistlichen Unterrichter *null* und nichtig un-  
 ternommene *facta iniustificabilia cassiren* können. *Vide  
 Roding. L. I. pand. Cam. Tit. 33. §. 7. & sqq. Mindan. de  
 process. Mandat. L. I. cap. 10.* Wie nun disseitige Klage  
 auf dergleichen Fälle in allen Stücken *qualificiret* ist/ auch  
 man übrigens / so viel die Haupt-Sache der Häuslichen  
 Beht-Stunden/ und *Decision* in denen angeschuldeten ir-  
 rigen Lehr-Puncten betrifft/ solche vermittelt *Imungirung*  
 einer Verschickung der *Acten ad inpartiales* zu *remittiren*  
 gebeten: so fallen alle Gegnerische andere Fälle *praesuppo-  
 nirende argumenta* und *praeiudicia* mit eins überein hauffen.  
 Und führet Anwalt noch einiger massen *saniora principia*,  
 als er in seiner *replica* beygebracht/ da er dem Käyser und de-  
 nen Reichs-Gerichten die *Jurisdiction* über derer *Evangelis-  
 schen Stände causas Ecclesiasticas ex eo capite* gänzlich



vindiciren will/ weil die Evangelischen Stände keine caussas mere Ecclesiasticas mehr hätten / alles für weltliche Dinge ausgeben / *ih. lus circa sacra als pars potestatis ciuilis zu consideriren/ ihre superioritas territorialis von Käyserl. Majestät per investituram erlanget würde / die Iurisdiction in Ecclesiasticis über sie iure postliminii ad Imperatorem Romano-Germanicum reuoluiret worden sey / welche theils übel applicirte / theils unerfindliche und nirgends gegründete Lehrsätze der Hize eines aduocati, der ein und andern guten Umstand vor sich siehet und bey einem Gerichte Beyfall zu hoffen/ leichtlich können pardonniret werden. Inzwischen hat das Corpus Euangelicum, die allzueifertige Zuflucht des Pfarrers an das Reichs-Cammer-Gericht nicht gerne gesehen/ wie aus des Hn. Landgraffens zu Hessen Darmstadt Schreiben an den Stadt-Magistrat zu Weglar an. 1715. mit mehrern zu schließen: Wir könnten auch unsers Orts wenn es uns nicht um das gemeine *præiudicium rei Euangelicæ* zu thun wäre/ und wenn die darauß gehende Straf und *Executions* Gelder die schuldige nur allein betreffen thäten/dabey gar wol still sitzen/müssen wir auch einzig und allein aus diesen beyden *Considerationen*, nicht aber/ daß wir euren in dieser Sache gebrauchten *Modum tractandi* jemahls *approbiri* hätten/ uns leßlich so wol die Sache in *Comitiis*, als in zerschiedenen Schreiben an euch selbst angenommen. 2c. zu welchem Ende/ und den Vorwurff ferner *Nullität* zu vermeiden/ ihr wohl thun werdet/ daß wann Sachen/welche dem Pfarrer Hellmund betreffen/ bey euren *Consistorio* künfftig vorkommen/ ihr bis nach Einlangung des verglichenen *Responsi*, obgedachte eure beyde Pfarrer nicht dabey sitzen/ noch darüber *voliren*/sondern wie ihr ohne Beystimmung den leßtern Vergleich ganz recht und mit *Approbation* des Evangelischen *Corporis* in Entstehung anderer dem Evangelischen Wesen ohn *præiudicirlicher Suspensiv* Mittel/zur Abwendung der ihrentwegen sonst wol erfolgter *Execution* gemacht/ als denselben nun auch ohne sie in allen Stücken zu genauerer Voll-*



Vollziehung bringen laffet zc. und bey dem Beschlus: Massen wir uns eurentwegen bey dem *Corpore Evangelico* die *Blame* nicht zuziehen lassen können / das durch unterlassene wärcliche *Guarantie* obigen *Recessus* wir mit Schuld hätten/ das die Sache abermahl an das Cammer-Gericht gebracht / und die bey uns und euch vergeblich gebetene *Iustiz* daselbst gesucht werden müsse. Ausser dem haben auch *Status Evangelici* wider das Cammer-Gericht ein *conclusum* im August des verwichenen Jahres gemacht und dessen wider rechtliche Eingriffe in die *Jura statuum protestantium* vorgestellt und in der deduction der beyden Herren Cammer-Gerichts-Assessorum wird unter einer besondern Frage gewiesen/das sie als eine *res mere Ecclesiastica* nicht vor das Reichs-Gericht gehöre. Anno 1714. ereignete sich eine anderweite *Controvers*, welche zwischen dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath und dem Braunschweig Wolfenbüttelschen-Hochfürstl. Consistorio wegen einer gleichfalls in *Causa Ecclesiastica* eingewendeten *Appellation* entstanden/ die ohngeachtet sie nicht von geistl. Personen an solch hohes Reichs-Gericht gebracht worden/dennoch wegen denen dabey vorkommenden und hieher gehörigen nachdrücklichen Vorstellungen sehr merckwürdig ist. Die Frey-Herren von Brabeck denegirten dem Pactori zu Schlevecke/das auf ihren in Wolfenbüttelschen territorio gelegenen und von dem Stifte Hildesheim zur Lehn gehenden Gute Nienhagen habtende *Salarium* und als dieser vom Wolfenbüttelschen Hochst. Consistorio eine *Commissio ad exequendum* ausgewürctet/ selbiges auch bey ihrer ferneren Beschwehrung keinen weitern proceß verhängen wolte/ wendeten sich besagte Freyherrn an den Reichs-Hof-Rath/ welcher auch die *appellation* angenommen: Dagegen das Hochfürstl. Consistorium vorgestellt: Es ist ohnstreitig/das die *Salaria* und *Accidentia Ministrorum Ecclesiae*, *tantumquam muneris annexum*, *ad cognitionem & forum Ecclesiasticum* gehören/ wie denn in *terrīs Protestantium* deshalb die *Consistoria & Iudicia Ecclesiastica* verordnet/ damit nicht die



*Iurisdictiones* und die *causae Ecclesiasticae ad fora saecularia* gezogen werden möchten. Gleichwie aber in dergleichen *Causis* die *Iurisdictionis summorum imperii Iurium tribunalium* niemals *fundiret* gewesen/ noch die *appellationes ex territorii Catholicorum* dahin geschehen oder zugelassen werden/ so mögen selbige auch *ex terris protestantium* dahin nicht gehen/ oder gezogen werden/ indem in diesem *Iurisdictionis Papalis & Ecclesiastica per pacem religiosam & Westphalicam* zwar gänzlich *suspendiret*/ denen höchsten Reichs-Gerichten aber aber dadurch kein *Augmentum* ihrer vorhin gehaltenen *Iurisdictionis* zugeleget worden/ sondern die *facultas suprema cognoscendi in Ecclesiasticis* mit der *superioritate territoriali* *independentem* vereiniget worden. *Vid. Instr. Pac. Westph. Art. 5. §. Ius diœces. num. 48. ibi. intra terminos territorii cuiuscunque Ius diœcesanum & Iurisdictionis Ecclesiasticae contineat.* Ueberdem liessen Ihre Hochst. Durchl. zu Wolfenbüchel durch ihren Gesandten ein *Memoriale ad Corpus Evangelicum* geben dieses Inhalts: Obwohlen dagegen/ daß in dieser *Causa Ecclesiastica & Salarium Ministri Ecclesiae concernente* wider den Religions- und Westphälischen Frieden/ auch wider die *Iura statuum* und Reichskündige *observantia*, keine *Appellation* statt habe/ noch selbige an den Reichs-Hof-Rath *deuoluiret* worden/ in beyliegenden an Ihre Käyserl. Maj. vor einigen Monathen abgelassenen allerunterthänigsten Bericht alle diensame Vorstellung gethan worden/ solches doch die gebetene Abweisung der *Appellanten* noch bis lange nicht *effectuiren* können. Alldieweil nun sothane des Reichs Hof-Raths abermahlige Anmaßung dem gesäinten Hochlöbl. *Corpori Evangelicorum* zu nicht geringen *Præiudiciis* gereichet; so hätten hochstermelten Herrn Herzogs Durchl. in alle Wege der Nothdurfft erachtet/ erstgedachten *Corpori* davon Nachricht zu ertheilen/ zu desselben Hochvernünftigsten Beurtheilung anheim stellend/ ob nicht/ gleich wie sie Ihres Orts des dafür haltens wären/ so nöthig als diensam seyn möchten



möchte/ von sämtlich Hochlöbl. *Corporis* wegen/ an Ihro R. M. ein Beschwermungs-Schreiben abzulassen/ damit so wohl dieses abermahlige *Præiuditz* etwa/ der Behörde nach/ *reddressiret* und andere dergleichen mehr *pro futuro* verhütet werden möchten. Welche Gründe das *Corpus Evangelicum* in denen *Intercessionibus* an Käys. Maj. 1715. nachdrücklichst wieder hohlet: Nun lassen zwar Höchster sagte unsere gnädigste Herren *Principalen* auch *Obere* und *Commitenten* an seinen Orth gestellet/ was Euer Käyserl. Maj. Hochl. Reichs-Hofraths-Collegium bewegen können/ denen Freyherrn von Brabeck/ auf ihr irriges Anbringen/ die völlige *Appellations-Processe* so fort mitzutheilen/ weil sich aber diese *Causa*, als *Salarium Ministri Ecclesiae concernens*, der kundbarlichen *Obferuantz* nach/ Krafft welcher die *Salaria, redditus, & accidentia Ministrorum Ecclesiae, tanquam muneris annexum, ad Cognitionem & forum Ecclesiasticum*, gehöret/ *pro Ecclesia qualificiret* und dargestellet; Allermassen denn auch in den der Augspurgischen *Confession* zugethanen *Ständen Territoris* und Gebieten deshalb die *Consistoria* und *Iudicia Ecclesiastica* verordnet/ damit die *lurisdictiones* nicht *confundiret* und die *Causae Ecclesiasticae ad fora secularia* gezogen werden mögen/ in solcherley Fällen aber die *lurisdiction* der höchsten Reichs-Gerichte niemahls *fundiret* gewesen/ also gar/ daß die *Appellationes* nicht einmal *ex territoris Catholicorum* dahin geschehen oder zugelassen/ *consequenter ex terris Protestantium* dahin nicht gezogen werden mögen/ anerwogen die *lurisdiction papalis & Ecclesiastica per Pacem religiosam & subsecutam postea Westphalicam* nicht nur allein *suspendiret*/ dadurch aber beeden höchsten Reichs-Tribunalien keines weges ein mehrers Recht oder *Cognitio*, als sie vorhero gehabt/ zugeleget/ sondern vielmehr diese *Cognitio in Ecclesiasticis* mit dem *Iure Territoriali* der Evangelischen Stände ganz *independent* verknüpffet und vereiniget worden/ gleichwie in obangeführter Fürstlich, er Braunschweig-Wolfenbüttel. aller-

um



unterthänigsten Deduction und Vorstellung allschon brei-  
 teren Inhalts remonstriret und dargethan worden/ eben  
 dahero unsern gnädigsten Herren *Principalen*/ auch Oberen  
 und *committenen*/ allzuschmerzlich und empfindlich fallen  
 solte/ wenn sie von ihren ausbenannten/ durch so manche  
 beschworne Käyserl. *Capitulationes* und andere bisherige  
 Reichs-Schlüsse so theuer erworbenen Befugnissen wieder  
 verschulden/ durch dergleichen neuerliche Anmassungen/  
 verdrenget werden solten/ wie sie zwar von dero Gerechtig-  
 keit liebenden allerhöchsten Käyserl. Gemüht sich nimmer-  
 mehr einbilden noch vorstellen können; Als ergeheth 2c.  
 Im Julio des verwichenen Jahres/ wurde ein gewisser Geistlicher  
 Namens Josef in dem Anhalt Bernburgischen/ wie verlautet/  
 wegen seines üblen Verhaltens/ abgesetzt/ der alsbald nach dem  
 Reichs-Hoff-Naht nach Wien gegangen/ allwo er nicht nur die re-  
 stitution in seinem vorigen Dienst erhalten/ sondern es wurde auch  
 Chur-Sachsen die Commission aufgetragen/ in dem Verweige-  
 rungs-Fall/ die Sache zur Execution zu bringen. Wieder einen so ge-  
 waltigen Eingriff in die Jura Evangelicorum, fassete das Corpus  
 Evangelicum ein vigoureses Conclusum ab/ darin die obige Vor-  
 stellung in der Hellmundischen Sache mit vorkam: Nichts destowe-  
 niger hat der Reichs-Hoff-Naht im verwichenen December durch  
 ein Excitatorium Chur-Sachsen zur Übernehmung der Execution  
 wider Anhalt Bernburg auff's neue zu bewegen getrachtet: Der Chur-  
 Brandenburgische Gesandte aber hat die übrigen Evangelischen Ge-  
 sandten alsbald in der Conferentz ersuchet/ in einem abermahligem  
 gemeinsahmen Schreiben Jhro Königl. Maj. in Pohlen die incom-  
 petentz des Reichs-Hoff-Nahts in causa Ecclesiastica vorzustellen/  
 damit dieselbige solche committirte Execution decliniren und dem  
 Evangelischen Wesen/ gleich wie sie bereits in hac causa rühmlichst  
 gethan/ ein so enormes praeiuditz hinführo nicht zufügen möch-  
 ten/ welches auch von sämtlichen Herren Gesandten  
 placidiret worden.

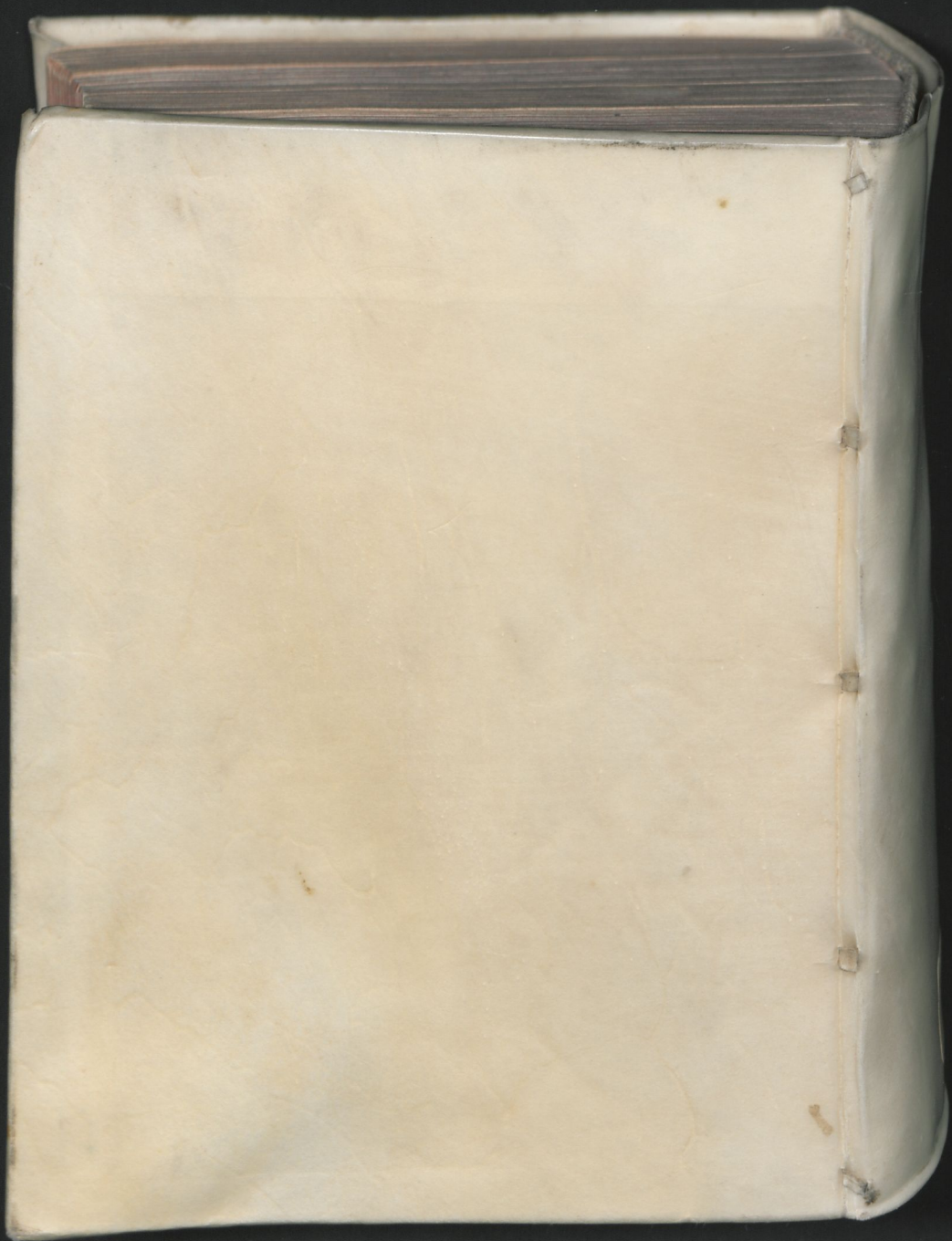
E N D E.



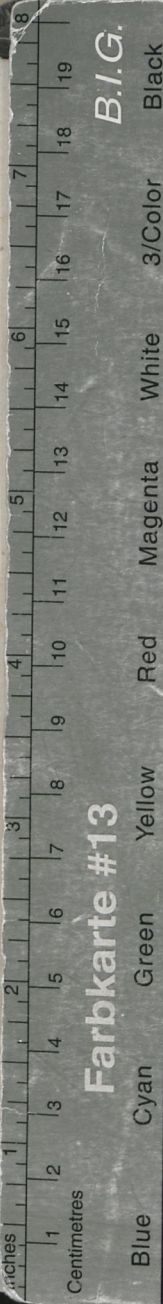


VON









Pflicht  
 nes  
**lichen/**  
**ers**  
 ind *Lh 156*  
**gelehrten**  
 Bey  
**is-Sachen**  
 Im  
 den Reich  
 h denen  
**Beseßen.**

---

/ was des Käysers ist  
 was Gottes ist.

---

Wolffebüttel/  
 ed Frentags seel. Wittibe.  
 Salomon Schnorn. 1721.

